Johann Anselm Bock

DIE EINHEIT VON GLAUBE, BLUT UND RECHT

ARCHIV-EDITION



Dr. jur. Johann Anselm Bock

DIE EINHEIT VON GLAUBE, BLUT UND RECHT

ARCHIV-EDITION

Grundsätzliches zur Archiv-Edition

Die *Archiv-Edition* dient dokumentarischen, wissenschaftlichen und bibliophilen Zwecken. Es werden in ihr vor allem solche Bücher und Schriften veröffentlicht, die historisch bedeutsame Vorgänge behandeln und im Rahmen der herrschenden Meinungsmanipulation totgeschwiegen oder bei den umfangreichen Büchervernichtungsaktionen nach 1933 und nach 1945 aus den Bibliotheken entfernt worden sind.

Die Darstellungen der Verfasser der einzelnen in der *Archiv-Edition* veröffentlichten Titel entsprechen keineswegs durchgängig der Überzeugung des Verlegers, sie finden daher auch nicht dessen ungeteilte Zustimmung, insbesondere dann nicht, wenn Autoren die geschichtliche Entwicklung zu sehr als Folge von Verschwörungen irgendwelcher Welt- oder Hintergrundmächte erklären und zu wenig die Bedeutung anderer geschichtegestaltender Kräfte herausarbeiten, vor allem die Rolle weltanschaulicher, kultureller und wirtschaftlicher, aber auch staatsrechtlicher, medien-, bildungs- und bevölkerungspolitischer Bestrebungen und in diesem Zusammenhang vor allem die Rolle von Massensuggestion, Angsterzeugung und Gehirnwäsche, Drogenmißbrauch, Sendungs-, Auserwähltheits- und Rassenwahn.

Ausdrücklich distanziert sich der Verleger aufgrund seiner Weltanschauung, Moral- und Rechtsauffassung von allen Äußerungen, welche die Menschenwürde anderer angreifen könnten oder einzelnen Völkern, Gruppen oder Minderheiten bestimmte Verhaltensweisen pauschal zuordnen, vor allem, wenn dies geeignet ist, zu diffamieren, den Frieden zu stören oder die freiheitlich-rechtsstaatliche Ordnung zu verletzen. Er verzichtet aber darauf, solche Äußerungen durch Schwärzung unkenntlich zu machen, um seiner wissenschaftlichen, moralischen und rechtlichen Verpflichtung zu dokumentarisch korrekter Werkwiedergabe zu genügen.

2004

Faksimile der im Jahre 1933 in der 2. Auflage im *Ludendorffs-Verlag,* München, erschienenen Ausgabe

Herausgabe und Vertrieb: *Verlagsauslieferung Dietrich Bohlinger*
Sitz: Freie Republik Uhlenhof, Deutsches Reich, Gemarkung Bondelum

Postanschrift in BRD: 25884 Viöl/Nordfriesland, Postfach 1

Eigendruck

ISBN 3-936223-64-5

Inhaltsverzeichnis



Vorwort des Verlages

Die vorliegende Schrift ist eine rechtsgeschichtliche Abhandlung aus der buntbewegten Revolutionzeit des Jahres 1932, einer Zeit des Ringens um die Wahrheit, die Deutsche Seele und den Deutschen Glauben. Es ist dem Verfasser erstmalig geglückt, den Durchbruch der Deutschen Weltanschauung auf dem Gebiet des Deutschen Rechtes darzulegen. Zu dieser Arbeit gehörte umfassende Kenntnis Deutschen Lebens, Deutscher Geschichte und noch mehr als dies: Mit den Geisteswaffen, die das Haus Ludendorff der Deutschen Wissenschaft zur Verfügung gestellt hat, ist hier dieser Kampf gegen den Fremdgeist im Rechtsleben geführt worden. Nur aus der Zeit, in der sie entstand, ist diese Schrift zu verstehen, nur mit dem Maßstabe dieser Zeit darf das Buch gewertet werden.

Wenn Rechtsinstitute, Gesetze und Verordnungen verflossener Regierungen vom Deutschen Standpunkte aus mit Offenheit einer scharfen Kritik unterzogen werden, so bedeutet dies lediglich eine Abrechnung mit Gewalttaten und Unrecht von der Zeit des Sachsenschlächters Karl bis zu der Zeit der Regierung des Reichswehrgenerals v. Schleicher. Aus dieser Kritik vermag zweifelsohne auch unsere heutige Zeit zu lernen. *Ein Angriff auf diese Zeit, welche mit dem 30. 1. 1933 für Deutschland angebrochen ist, enthält dieses Buch nicht und kann es auch gar nicht enthalten, da dem Verfasser am 24. Dezember 1932 die Regierungmaxime der damals noch in der Opposition befindlichen Nationalsozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands nicht bekannt war, noch bekannt sein konnte.* Vielmehr enthält sie vieles, was unbefangenen Lesern heute als nationalsozialistisches Gedankengut erscheinen mag. So wird das Deutsche Wollen der jetzigen Regierung Verständnis dafür haben, daß der Verfasser die systematische Großzüchtung des Berufsverbrechertums durch die Volksfeinde in früheren Regierungen mit Empörung verurteilt, so wie der Verfasser uns mitteilte, daß er mit Genugtuung von der im Deutschen Sinne veränderten Haltung der jetzigen nationalsozialistischen Regierung auch gegenüber nicht politischem Verbrechertum Kenntnis nahm. Das Gleiche gilt von dem Tatbestand der Tierquälerei, des Sittlichkeitverbrechens, der Todesstrafe, dem Strafvollzug und vielem anderen mehr. Soweit Gesetze aus der Zeit des rot-schwarzen Systems noch heute in Geltung sein sollten (z. B. im Steuerrecht), so liegt die ablehnende Haltung des Verfassers hier im Sinne der neuen Machthaber, welche die Beseitigung des 14 Jahre herrschenden Steuerbolschewismus in ihr Programm gesetzt haben. Der Verfasser läßt uns

darüber nicht im Unklaren, wie sehr bestes Wollen in die Gefahr des Scheiterns kommt, wenn es an der weltanschaulichen Grundlage fehlt.

Diese Arbeit ist eine deutliche Mahnung dafür, daß an dem Geisteswerk des Hauses Ludendorff heute niemand vorbei zu gehen vermag und daß bestes Wollen und Können scheitern muß, wenn Deutsche Gotterkenntnis nicht Grundlage Deutschen Schaffens und Wirkens wird. So wie die Geschichteforschung der Alten ohne den „Vater der Geschichte" Herodot, ohne Tacitus und Thukydides unmöglich ist, so wie die moderne Geschichtewissenschaft begrifflich die Namen von Forschern wie Mommsen, Treitschke, Rancke und Ludendorff in sich schließt, so wie Deutscher Gottglaube ohne die Tat Dr. Martin Luthers undenkbar ist, so wird auch die Deutsche Rechtsschöpfung ohne die Erkenntnisse des Hauses Ludendorff nicht zu dem Ziele führen, welches heißt: Die Einheit von Glaube, Blut und Recht.

Dem Urteil des Lesers wird es überlassen, ob es so ist, wie der Verfasser dieses Buches uns Weihnachten 1932 schrieb: Wer an der Gestalt, dem Leben und der Lehre des Generals der Infanterie a. D. Erich Ludendorff vorübergehen will, wird die herrschende Rechtsnot nicht zu beseitigen vermögen.

Der Verlag.

Vorwort des Verfassers

Die unermeßliche seelische und materielle Not auf allen Gebieten völkischen Lebens umfaßt auch das gesamte Rechtsleben. Rechtsnot herrscht in unserem Volke mehr denn je seit 1000 Jahren, ohne daß anscheinend eine Lösung der brennenden Fragen bisher möglich gewesen wäre. In diese gärende Zeit voll Unklarheit und Finsternis fällt ein heller Sonnenstrahl klaren Erkennens und reinen Deutschen Wollens:

Die Erkenntnis von der Einheit von Glaube, Blut und Recht ist das Geschenk des Feldherrn Erich Ludendorff an die Deutsche Rechtswissenschaft. Diese Erkenntnis zeigt dem Deutschen Volke auf dem Gebiete des Rechts denselben Weg, den auf allen übrigen Gebieten des Volkslebens, Kultur, Weltanschauung, Politik und Wirtschaft das Haus Ludendorff dem Deutschen Volke und allen Völkern weist.

Diese Erkenntnis von der Einheit von Glaube, Blut und Recht ist entscheidend, und spätestens in dem Zeitpunkte, an welchem die bahnbrechenden Lehren des Hauses Ludendorff Gemeingut des Deutschen Volkes geworden sind, werden auch die offiziellen Vertreter der Jurisprudenz eine klare Stellungnahme zu der Frage finden müssen, ob in Sachen des Rechtes die Stimme des Blutes wieder den Ausschlag geben soll, so wie sie dies in vorchristlicher, germanischer Zeit getan hat. Die Aufgabe dieser Untersuchung soll es sein, angesichts der unlöslichen inneren Verbundenheit zwischen Weltanschauung und Jurisprudenz, zwischen Glaube, Blut und Recht, von dem Standpunkte einer Deutschen Rechtswissenschaft aus das Geisteswerk des Hauses Ludendorff zu betrachten.

Weihnachten 1932.

Dr. jur. Johann Anselm Bock.

1. Der Historiker Ludendorff als Schöpfer einer sehenden Rechtsgeschichte.

Die Grundlage der Rechtswissenschaft ist die Rechtsgeschichte. Sie übermittelt die Erkenntnisse der Vergangenheit, läßt uns das Werden von Gesetz und Recht schauen und gibt das Verständnis für das Geschehen der Gegenwart. Sie lehrt uns den Sinn der Gesetze und gibt uns mit den Erfahrungen der Altvordern zugleich die Möglichkeit, unser Recht voll Verständnis mit den Gesetzen anderer Völker zu vergleichen und Betrachtungen darüber anzustellen, in welcher Weise Verbesserungen vorgenommen werden können und welcher Art solche Verbesserungen sein könnten. Die Rechtsgeschichte umfaßt das Leben unserer Altvordern von der Wiege bis zur Bahre, so wie das Recht unserer Tage uns unser ganzes Leben hindurch begleitet. Nur wenige Dinge des Lebens sind „juristisch unerheblich". Oft greift sogar Gesetz und Recht über dessen kurze Spanne hinaus und erfaßt die Zeit vor der Geburt (Sorge für die Frucht im Mutterleib und ihre Rechte) und die Zeit nach dem Verlöschen (Erbrecht, Nachlaß). Die Geschehnisse der allgemeinen Geschichte sind zugleich solche der Rechtsgeschichte, denn sie fallen zumeist in gleicher Weise irgendwie in den Rahmen der Gesetze ihrer Zeit, wie es die meisten Geschehnisse des heutigen täglichen Lebens innerhalb des Rahmens der heutigen, jeweiligen Rechtsordnung tun.

Die Rechtsgeschichte ist mithin für die Rechtswissenschaft grundlegend, selbst wenn man mit ihnen, wie einmal ein jüdischer Student geringschätzig meinte, „keine Prozesse gewinnen kann". Wer an Stelle der bisherigen Geschichte eine neue Geschichteforschung setzt, schafft damit zugleich eine neue Rechtsgeschichte. Wer eine neue Rechtsgeschichte schafft, stellt damit zugleich die Rechtswissenschaft auf völlig veränderte Grundlagen.

Dies hat Ludendorff getan, als er an Stelle der bisherigen blinden Geschichteschreibung durch seine Werke eine *sehende* Geschichteforschung setzte, indem er durch die Entlarvung von Jude, Jesuit und Freimaurer die jüdische Front aufrollte und ihre, zu allen Zeiten planmäßig geübte, geheime Wühltätigkeit in das klare Licht des Erkennens rückte. Unfaßliches Geschehen aller Zeiten wurde in unerhörtem Wahrheitdrang lebendig vor die Augen des Volkes und der Wissenschaft gestellt, und die geheimen Ursachen für Raubzüge und Mordtaten, für Unrecht und Gewalt wurden — bisher dem „profanen"[1]) Auge verschleiert — unerbittlich beim Namen genannt.

Die blutige Geschichte des Christentums, der Alemannen- und Sachsenvernichtung, der Inquisition, der Hexenprozesse und der Gegenreformation, die blutige Geschichte der sogenannten „großen" französischen Revolte 1789 erhält erst durch Ludendorffs schaffende Hand die ernste Aufgabe, Lehrmeisterin und Mahnerin zugleich zu sein. Was die größten Historiker von ehedem nur leise zu ahnen vermochten, das hat Ludendorff klar erkannt und unwiderleglich bewiesen: Bei all diesem Ge-

---

[1]) Profan = ruchlos! Ausdruck hochmütigen freimaurerischen Verbrecher-Jargons für nicht freimaurerisches.

schehen handelt es sich um mehr als eine Kette von „Zufällen", um mehr als um eine Naturkatastrophe oder eine „Krise". Gut und Blut wurden nicht von einer Strafe Gottes heimgesucht, dessen Züchtigung man heraufbeschworen hätte, sondern sie fielen planmäßiger Vernichtungarbeit zum Opfer, planmäßiger Mordlust und Raubgier von Rom und Juda und der ihnen hörigen Freimaurerei, sowie der ihnen stets hörigen Geheimorden und des Occultbrudertums. Das jüdische Volk sucht auf jede Weise, die ihm durch seinen israelitischen National- und Bundesgott „Jehova" verheißene Weltherrschaft zu erreichen („Du sollst alle Völker fressen" 5 Moses, 7, 16), und zu diesem Zwecke sind und waren ihm alle Mittel, alle Revolten und alle Bluttaten recht, um seinem Ziele näher zu kommen. Die römische Kirche dagegen will die Weltherrschaft jenes Jesus von Nazareth, der bekanntlich auf die Frage „Bist Du der Juden König?" geantwortet haben soll: „Ich bin es!". Sie ist „alleinseligmachend", und außer ihr gibt es keinerlei Heil. Auch sie wünscht im Gegensatz zu dem gesunden Lebenswillen der Völker nach freier artgemäßer Entfaltung die Weltherrschaft und zwar die ausschließliche Weltherrschaft. Sie muß durch ihre Wünsche oft mit dem Judentum in Gegensatz kommen. Ihr Vernichtungwille gegen die gottgewollte Freiheit der Völker ist jedoch der gleiche wie der des Judentums, gleich rücksichtlos und gleich blutig ist ihr Weg zum erstrebten Ziel. Planmäßig waren die Unternehmungen, welche zur Vernichtung der sich in verzweifelter Notwehr verteidigenden Gegner angezettelt wurden, planmäßig die Raubzüge gegen deren Arbeitertrag und Vermögen. Recht und Gesetz degradierten sie durch Jahrhunderte unter Mißbrauch und unter Verfälschung ihrer göttlichen Aufgaben dazu, Raub- und Mord-Instrument der überstaatlichen Mächte zu sein. Unter dem Deckmantel des Rechtes durften sie ungestraft rauben und morden, gleich einem Kriegsgerät mobilisierten sie die Gesetzesmaschine gegen das Volk und gegen seine Güter.

Exempla docent [2]):

Betreffs Mord: 1. Das Abwürgen von 4500 Sachsen, die sich weigerten, das, jüdischer Wurzel entstammende Christentum anzunehmen, zu Verden an der Aller durch Karl den Deutschenschächter, später heilig gesprochen. Dieser Massenmord und viele weitere Morde erfolgten in dem Gewande der Hinrichtung auf Grund der Paderborner Blutgesetze, rechtsgültiger Capitularien (Gesetze), obwohl sie zweifellos durch Festsetzung der Todesstrafe für Nichtbeachtung der Fasten, Weigerung der Taufe, Vornahme heidnischer Feuerbestattung eines Angehörigen usw. lediglich grausamen Glaubensmord an freien Deutschen guthießen.

2. Das Abwürgen Tausender und Abertausender unschuldiger Menschen, deren einziges „Verbrechen" darin bestand, daß sie „Ketzer" waren, d. h. nicht mehr an die, mit dem Wissen in Widerspruch stehenden Heilswahrheiten der alleinseligmachenden Kirche glaubten. Auf Grund landesherrlicher, örtlicher Ketzergesetze erfolgten Massenmorde in dem Gewande der Hinrichtung durch den weltlichen Arm der Kirche, zumeist wegen des angeblichen Verbrechens des „Meineides". Dies Verbrechen stellte die päpstliche „Justiz" fest, indem sie den Ketzer als An-

---

[2]) Exempla docent= Beispiele lehren es.

geklagten zur „Anklage" vernahm und schwören ließ, die Anklage sei unrichtig. Mit Folterqualen aller Art erpreßte sie dann ein „Geständnis".

3. Das Massenmorden an dem blonden Adel Frankreichs auf der Guillotine während der Revolte 1789, angeblich wegen politischer „Vergehen". Das Hinschlachten tausender Deutscher Frauen und Mädchen wegen des nie begangenen Verbrechens der „Hexerei", d. h. der Buhlschaft mit dem nichtvorhandenen Teufel, und der Zauberei.

Betreffs Raubes: die mit diesen „Urteilen" verbundenen umfangreichen Vermögensconfiscationen zu Gunsten der überstaatlichen Mächte, Jude, Jesuit und Freimaurer.

In der Tat, die überstaatlichen Mächte rauben und morden unter dem Deckmantel des Rechtes seit Jahrhunderten. Was dies heißt, kann nur ein blutsmäßig empfundene Geschichteschreibung erkennen, wie sie General Ludendorff geschaffen hat. Denn diese Geschichteschreibung, und dies ist ein weiterer Vorzug, begnügt sich nicht damit, teils interessiert, teils achselzuckend, gleichsam durch ein Lorgnon, die bunten Kuriosa des Welttheaters und seine Merkwürdigkeiten zu besichtigen, wie es vielfach Vertreter der alten Schule tun, sondern Ludendorff sieht die Dinge, wie sie waren, und empfindet voll heißen Mitgefühls das Unrecht, die Qualen und die Schande, welche den Blutsgeschwistern früherer Generationen zugefügt wurden. Herdenmenschen freilich, welche die christliche Fremdlehre aus Sippe, Stamm und Volk „herauserlöst" hat, um sie in des jüdischen Nationalgottes Jehova Reich eingliedern, Herdenmenschen, deren Gesichtskreis nicht über die Bedürfnisse eigenen Glücksuchens und eigener Leidflucht hinausgeht, finden allerdings eine solche Geschichtebetrachtung unverständlich. Für sie sind die schmählich hingemordeten Ahnen tot, sie sind eben gestorben. Wie können, so fragen sie, einen Menschen unserer Zeit noch einst vergossenes Blut und einst geflossene Tränen mitempfinden lassen? Sind Ihre Verwandten etwa als Ketzer verbrannt worden? So fragt höhnisch gottferner Unverstand angesichts der Tatsache, daß mehr Menschen durch Justizmorde allein in Deutschland in den Hexenprozessen getötet wurden, als Soldaten im 30jährigen Kriege gefallen sind, angesichts der erschütternden Tatsache, daß durch die grauenvolle Justizmaschine jener Zeit ganze Dörfer entvölkert und ganze Landstriche mutterlos gemacht wurden, daß in einem kleinen bayerischen Dorf, wie Garmisch, innerhalb 3er Monate allein 50 Frauen und Mädchen verbrannt wurden, weil man sie der Teufelsbuhlschaft beschuldigte. Ein Ludendorff konnte sich nicht damit abfinden, daß die schrecklichen Bluturteile heute vergilbt sind, daß sie lediglich in Archiven als Zeugen einer vergangenen Epoche ein Schattendasein führen, daß heute selbst die Rechtsstudenten von diesen Dingen nichts mehr wissen, — heiliger Zorn flammte in ihm auf und ließ ihn den Spuren der Schakale folgen, bis er den Weg in die Giftküche der „unsichtbaren Väter" fand und Einblick in der überstaatlichen Mächte Ratsstüblein gewann.[3]) Und hier

[3]) Gerade über die Hexenprozesse, über deren einschneidende furchtbare Bedeutung nach dem Gesagtem kein Zweifel herrschen kann, besteht vielfach Unklarheit. Sie wurden als Ersatz der in Deutschland nicht recht einbürgerbaren Inquisition (mit der Ohrenbeichte konstituiert durch Papst Innocenz III., den Furchtbaren im Jahre 1215) zur Niederwerfung der „Ketzer" mit List und Tücke in Deutschland eingeführt. Der Papst erließ anno 1484 die sogenannte Hexenbulle

zeigt sich eine weitere Überlegenheit seiner Geschichteschreibung, welche nicht zufällig aus der Feder eines Feldherrn stammt. Ludendorff ist der erste Feldherr, welcher über den Rahmen seiner Kriegserinnerungen hinaus, — dies letztere hat z. B. schon der Römer Julius Cäsar getan mit seinem Buch: „De bello Gallico" (Über den gallischen Krieg) — eingehende Geschichteforschung betrieben hat. Diese Geschichteforschung atmet die Genialität des Feldherrn. Wie er als Generalquartiermeister des Weltkrieges 1914—1918 die unermeßlichen Fronten überblickte, so überschaut er heute die Jahrhunderte. Wie er als Deutscher Führer die Pläne der Entente-Generalstäbe durchschaute und vereitelte, so durchkreuzt er jetzt die Anschläge der überstaatlichen Mächte Jude, Jesuit und Freimaurer. Fest im Deutschen Volkstum wurzelnd, überblickt er unabweisbar klar die Aufmarschpläne der geheimen Volksfeinde und warnt sein Volk immer und immer wieder. Ohne seine sehende Geschichteforschung, welche mitempfindend und genial zugleich ist, ist sein Kampf gegen die überstaatlichen Mächte und das volksfremde Christentum heute bereits nicht mehr denkbar. Wir sind gewiß, daß Deutsche kommender Generationen seinen Mahnruf befolgen und in der Geschichte ihres Volkes wühlen werden, allerdings wird diese dann eine sehende Geschichte sein. Die Rechtsstudenten aber werden dann erst in Wahrheit an Hand einer sehenden Rechtsgeschichte lernen können, was ihnen bereits der berühmte Jurist Celsus vorschrieb, als er sagte: „Scire leges non hoc est, verba earum tenere, sed vim ac potestatem," d. h. „Gesetze kennen, heißt nicht ihren Wortlaut behalten, sondern ihren Sinn und ihre Bedeutung."

2. Des Rechtes Krankheit und seine Heilung.

Ein Recht, das Steine statt Brot gibt, ist krank. Krank ist auch unser heutiges Recht. Hohe Richter und angesehene Juristen haben dies wiederholt öffentlich ausgesprochen.[1]) Aber auch ohne diese Feststellung wäre es klar, eine Rechtsordnung,

---

„Summis desiderantes affectibus", in welcher zur Verfolgung der „Hexen und Zauberer" aufgefordert wurde. Während zu Dr. Martin Luthers Zeit die Hexenverfolgungen fast völlig ruhten, da dieser große Deutsche sie scharf ablehnte, trotz eigener jüdisch-christlicher Restsuggestionen, (Luthers Teufelsglaube, Tintenfleck in der Wartburg), entvölkerten sie zur Zeit der Gegenreformation buchstäblich ganze Länder. Einpeitscher der Hexenprozesse: der päpstliche Dominikaner Inquisitor Sprenger mit seinem berüchtigten „Hexenhammer"; der Jesuitenorden, insbesondere der Jesuit Delrio, aber auch evangelische Kirchenbeamte, die hier wieder, wie so oft, gegen den ausdrücklichen Willen Luthers handelten. Ergebnis: Rekatholisierung ganzer Länderstriche (Bayern, Rheinland, Ungarn usw.), insbesondere der Territorien geistlicher Fürsten (Würzburg, Köln, Mainz). Gegner der Hexenprozesse auf Deutscher Seite, außer Luther, der berühmte Hallenser Professor der Rechte Dr. Christian Thomasius (Anfang des 18. Jahrhunderts), welcher als erster Hochschullehrer Vorlesungen in Deutscher Sprache hielt, ein aufrechter Deutscher Mann. Die Frontstellung ist also klar. Näheres vergleiche B. E. König „Hexenprozesse" und Erich Ludendorff und Dr. M. Ludendorff: „Das Geheimnis der Jesuitenmacht und ihr Ende". Im Dienste Roms standen zweifellos auch die Vehmgerichte (Ludendorffs Volkswarte 1932, Folge 12).

[1]) Vergl. Ludendorff: „Die Krise des Rechtes", Ludendorffs Volkswarte 1931, Folge 40, ebenso Dr. Müller, Meiningen, Bayer. Justizminister a. D., Senatspräsident am Obersten Bayer. Landesgericht i. R. Im Völkischen Beobachter vom 26. 3. 1931; Dr. Simons, Reichsgerichtspräsident a. D.; Dr. Baumbach, Senatspräsident am Preuß. Kammergericht a. D., Deutsche Juristen-Zeitung 1928, 1. Folge.

deren Steuergesetze an Stelle ihrer natürlichen Aufgabe, die erforderlichen Mittel für die Volkserhaltung zu beschaffen, Handel und Gewerbe, Grundbesitz und Landwirtschaft durch „kalte Sozialisierung" und durch „Steuerbolschewismus" vernichten helfen, ist nicht gesund. Gesund ist auch nicht eine Rechtsordnung, welche den ungeheuren Zinswucher der überstaatlichen, d. h. jüdisch, jesuitisch oder freimaurerischen Geldinstitute oder Großbanken zuläßt, demzufolge ganze Landstriche der Zwangsvollstreckung und der Zwangsversteigerung unterworfen werden. Nicht gesund sind ferner Steuergesetze, welche durch wahnsinnig übersteigerte Anforderungen den Steuerschuldner geradezu in die Arme des überstaatlichen Weltkapitals treiben, aus denen es keine Rettung gibt. Gesund ist ferner nicht ein Gesetz, das von dem Steuerschuldner, welcher die wahnwitzigen Steuerforderungen einfach nicht bezahlen kann, bei Verzug 5% halbmonatlich, d. h. 10% monatlich —, d. h. 120% jährlich — Strafzinsen verlangt, also einen Zinssatz festsetzt, den bei Privatpersonen jedes Deutsche Gericht als schwersten Wucher bezeichnen würde. Und doch war solches zur Zeit der Regierung des schwarzen Kanzlers Heinrich Brüning möglich, dazu ausgerechnet zu einem Zeitpunkt, in welchem durch Regierungmaßnahmen aller Art (insbesondere der zeitweiligen Schließung aller Sparkassen) eine allgemeine Stockung des Zahlungverkehrs eingetreten war, die normalerweise eine Leistung des Schuldners unmöglich machen mußte. Und doch — alle Unbill und alle Seelenfolter, welche in der Aufbürdung solch ungerechter „Straf"zinsen natürlicherweise liegen muß, alle materielle Enteignung und die Verhökerung von Hab und Gut verblassen hinter dem, was sich in Sowjet-Rußland im Rahmen der kommunistischen dortigen Gesetze und der dortigen kommunistischen Rechtsordnung abspielt. Auch dort lädt das Steuergesetz Bürgern und Bauern Leistungen auf, welche sie einfach beim besten Willen nicht aufbringen können. Die Nichtleistung hat die Festsetzung natürlich gleichfalls unerschwinglicher Nachforderungen, „Straf"zinsen, zur Folge, und hinter dieser weiteren Nichtleistung steht das sowjetrussische Strafgesetz, Folter, Deportation, Tötung. Das qualvolle Sterben von tausenden deutschblütigen, nicht römischgläubigen Südrussen unter solcher Justizmaschine unserer Tage spricht eine erschütternde Sprache. Heute, wie seit Jahrhunderten, mißbrauchen die überstaatlichen Mächte die Gesetzesmaschine und die Justiz zu ihren verwerflichen Zwecken, zum Mord der Völker und zum Raub ihres Arbeitertrags. Als Strafgesetzgeber und als Steuergesetzgeber getarnt, rauben und morden auch heute Jude, Jesuit und Freimaurer ungestraft im Gewande der Rechtsordnung. Die Erkenntnis dieser Krankheit des Rechtes, welche wir Ludendorffs sehender Geschichteforschung allein verdanken, ermöglicht die Heilung: Abschaffung aller solcher Gesetze und Verordnungen, welche — entgegen den wohlverstandenen Belangen des Volkes — lediglich die Interessen der volksfeindlichen, überstaatlichen Mächte fördern, und rücksichtlose Ausschaltung aller ihrer Helfershelfer aus Justiz und Verwaltung.

Ludendorff gibt uns mithin durch seine sehende Rechtsgeschichte nicht nur die treffsichere Diagnose für die Krankheit des Rechtes, mit seinem Kampf gegen die überstaatlichen Mächte, Jude, Jesuit und Freimaurer ermöglicht er zugleich eine erfolgreiche Therapie. Die Erneuerung des gesamten Denkens jedoch, welche auf alle Zeiten mit seinem Namen verknüpft ist, schafft uns erst die Grundlage für die Befolgung seines Rates, ein wirklich Deutsches Recht zu schaffen: „Es ist eine

dringend nötige, große Aufgabe, eine Deutsche Justizreform an Haupt und Gliedern und auf allen Gebieten des Rechtes vorzunehmen, das ja nichts anderes ist als Ausdruck Deutscher Sittlichkeit, Deutschen Stolzes und Deutscher Freiheit, damit dem einzelnen gerecht wird und der Volkserhaltung dient."[2])

3. Gibt es eine Einheit von Glaube, Blut und Recht?

Der erfolgreiche Kampf gegen die überstaatlichen Mächte, zu welchem Ludendorff aufruft, schafft mithin erst durch die Entfernung der Krankheitherde die Möglichkeit, zu einer Einheit von Glaube, Blut und Recht zu gelangen.

Einheit von Glaube, Blut und Recht heißt die Übereinstimmung des Rechtes, d. h. der Rechtssetzung (Gesetzgebung) und der Rechtsfindung (Rechtssprechung) mit dem, einer blutmäßigen Weltanschauung erwachsenden Rechtsempfinden.

Blutmäßige Weltanschauung, welche blutmäßiges Rechtsempfinden und damit blutmäßiges Recht gebiert, ist nur möglich, wenn die vom Hause Ludendorff geforderte Wiedergewinnung der Einheit von Blut und Glaube nach Beseitigung der jüdisch-christlichen Fremdlehre erreicht ist. Denn aus Blut und Glaube erwächst die Weltanschauung, welche nur dann artgemäß und blutentsprechend sein kann, wenn ein artgemäßer Glaube vorhanden ist.

Das jüdische Volk besitzt seit dem Propheten Esra nicht nur die Einheit von Blut und Glauben, sondern auch die Einheit von Glaube, Blut und Recht. Jüdische und nur jüdische Gesetze regeln das Leben des jüdischen Volkes und des jüdischen Einzelmenschen, jüdische und nur dem Judentum dienende Menschen sprechen jüdisches Recht. Das zeitweilige Ruhen mosaischer Gerichtsbarkeit darf über diese Tatsache nicht hinwegtäuschen, deren Vorhandensein jederzeit da greifbar wird, wo Teile des jüdischen Volkes ein selbständiges Eigenleben zu führen tatsächlich in der Lage sind (von fremder Vorherrschaft befreiter jüdischer Nationalstaat mit eigener Gerichtshoheit, jüdische Ghettogemeinschaften, jüdische Geheimorden mit ausschließlich jüdischen Mitgliedern).

Das Deutsche Volk, seit 1000 Jahren unter dem Joche eines fremden Glaubens, den das jüdische Volk als volkzerstörend für sich ablehnt[1]), hat diese Einheit von Glaube, Blut und Recht heute nicht, und kann sie unter der Herrschaft artfremder Weltanschauung auch gar nicht haben. Denn Deutsche Gesetze können nur aus Deutscher Weltanschauung erwachsen, und Deutsches Recht kann nur von Deutschen Menschen gesprochen werden. Die Gesetzgebung erfolgt heute entweder durch parlamentarische Parteien, deren Exponenten selbstredend irgendwie an der Strippe der überstaatlichen Mächte, Jude, Jesuit und Freimaurer, hängen, oder durch

---

[2]) Vgl. General Ludendorff, Ludendorff Volkswarte 1931, Folge 40.

[1]) vergl. nur das naturwidrige Gebot: „Liebet Eure Feinde". Hierzu die Schriften des Prof. an der Hebr. Universität Jerusalem, Klaußner. Diese lassen über das Gesagte keinen Zweifel. Was dem jüdischen Volke jedoch nicht gut genug erscheint, ist für das Deutsche Volk erst recht abzulehnen. Vergl. Dr. M. Ludendorff „Erlösung von Jesu Christo".

diesen Mächten hörige „Diktatoren“ (vgl. der marianische Kongreganist Heinrich Brüning, der dem Jesuitengeneral ewigen Gehorsam geschworen hat, und andere Staatsmänner). Auf die innere Unsittlichkeit des Art. 21 der Reichsverfassung („Die Abgeordneten . . . sind an Aufträge nicht gebunden“), durch welchen Wahllügen geradezu reichsgesetzlich sanktioniert werden, sei nur nebenbei hingewiesen. Er verstößt, wie jeder Jurist bestätigen muß, gegen die einfachsten Grundsätze eines jeden Vertretungrechtes.

Das heutige Gerichtsverfassunggesetz aber schließt trotz des hohen Standes unserer Rasseforschung und ihrer Erkenntnis noch immer nicht Juden von der Rechtsprechung und dem Richteramte, auch nicht von den staatlichen oder kommunalen Verwaltungämtern aus. Dabei wäre dies doch die natürlichste Sache der Welt, da doch auch das jüdische Recht jedes nichtjüdische Gericht als für Juden unzuständig erklärt. Selbst der gemeine Verbrecher jüdischen Stammes ist nach dem Rechte seines Volkes keinem Gojimgericht unterworfen, vielmehr findet er stets die Unterstützung seiner Glaubens- und Volksgenossen gegen das Gericht des Wirtsvolkes, wie die Erfahrung des täglichen Lebens lehrt („ganz Israel bürgt für einander“). Bezüglich des selbstverständlich zu fordernden Ausschlusses aller derjenigen vom Richteramt, welche irgendwelcher freimaurerischer oder jesuitischer Konspiration verdächtig sind, (insbesondere also auch von Mischlingen, Luftonen [d. i. Söhne von Freimaurern] und mit Judenblut Versippten [„Das Kind folgt immer der ärgeren Hand“]), sei nur auf die jüdische Rechtsgeschichte zur Zeit des Propheten Esra verwiesen, sowie darauf, daß nach jüdischem — auch heute materiell geltenden, zur Zeit lediglich suspendierten Recht —, jeder Versuch ultramontaner katholischer Aktion innerhalb des jüdischen Volkes zu Gunsten des außerpalestinensischen Souverains in Rom, ebenso jede Geheimbündelei mit landesverräterischer Tendenz zu Gunsten eines nichtjüdischen Volkes, mit der jüdischen Todesstrafe der Steinigung geahndet werden würde. Das wesentliche Hindernis zur Deutschen Rechtsschöpfung bildet jedoch die Verschüttung der Deutschen Seele mit Neidingswerk aller Art, da eine kranke Seele niemals eine gesunde Weltanschauung und ein gesundes Rechtsempfinden auszustrahlen vermag.

4. Rechtsempfinden und Recht.

Nur aus einer gesunden Deutschen Weltanschauung kann gesundes Deutsches Rechtsempfinden, nur aus einem gesunden Deutschen Rechtsempfinden kann Deutsches Recht erwachsen. Ist die Seele des Volkes krank und die Weltanschauung getrübt, so ist das Recht in gleicher Weise vergiftet wie das gesamte Rechtsempfinden. Das von den zünftigen Juristen häufig als „unjuristisch“ allzusehr unterschätzte Rechtsempfinden ist in Wahrheit die alleinige Quelle, aus der Rechtssetzung (Gesetzgebung) und Rechtsfindung (Rechtssprechung) und damit das Recht überhaupt entspringen. Es ist ein innerseelischer Vorgang in der Brust des einzelnen Menschen, welcher die Frage: „Was ist Rechtens?“ in gleicher Weise beantwortet, wie die Frage „Was ist gut? Was ist schön?“ Bei der Rechtssetzung (Gesetzgebung)

ist dies ohne weiteres klar. Denn der Gesetzgeber gibt normalerweise doch nur einen gesetzlichen „Befehl" oder ein gesetzliches „Verbot" dann, wenn er Gebot oder Verbot nach seinem Empfinden für Recht hält. Sein Befehl oder Verbot binden den Richter, dem ein Contra legem agere, d. h. ein gegen das Gesetz Handeln, nicht gestattet ist und der damit zumeist an das Rechtsempfinden des Gesetzgebers gekettet bleibt. Aber auch in den Fällen, in welchem der Gesetzgeber eine rechtliche Normierung unterlassen hat, etwa weil er diese Fälle nicht voraussah (Lücken im Gesetz), ist das Rechtsempfinden entscheidend. Der Richter ist in diesen Fällen an die, — dem Rechtsempfinden des Gesetzgebers, dem sogenannten Geist des Gesetzes entsprechende —, allgemeine Denkrichtung des Gesetzgebers gebunden. Findet er hier keine Stütze, so hat er nach herrschender Meinung so zu entscheiden, wie er dies als Gesetzgeber tun würde, also nach seinem eigenen Rechtsempfinden (vgl. Artikel 1 des Schweizer Civil-Gesetzbuches, welcher dies ausdrücklich bestimmt). Auch die Rechtsfindung (Rechtsprechung, sogenannte Judicatur), ist von dem Rechtsempfinden abhängig. Ganz deutlich ist dies bei den Laienrichtern (Schöffen und Geschworenen), welchen außer einer naturgemäß nur spärlichen Belehrung seitens des Berufsrichters über das in Frage kommende Gesetzesrecht keinerlei Anhaltspunkte für ihren Spruch zur Verfügung stehen, außer ihrem inneren Rechtsempfinden. Ebenso ist der Berufsrichter häufig genug allein auf dasselbe angewiesen. Abgesehen von den erwähnten, nicht allzu zahlreichen Fällen, in welchen er selbst an die Stelle des Gesetzgebers treten muß, kommt es doch häufig vor, daß der Gesetzgeber bewußt die Auslegung bestimmter, aus diesem Grunde auch mehr oder weniger dehnbar gefaßter Gesetzesvorschriften der Auslegung von Rechtsprechung und Wissenschaft überläßt. Der Richter, welcher sich nicht einseitig an etwa vorhandene Kommentare oder Vorentscheidungen höherer Gerichte anklammern will, ist hier allein auf sein Rechtsempfinden angewiesen. Aus dem Rechtsempfinden resultiert aber auch schließlich die Ansicht der Kommentatoren oder der Appellationinstanzen, wenn der Richter sich nach diesen richten will. Das Rechtsempfinden gibt z. B. den Ausschlag bei der Beurteilung der Frage, was schuldhaft, fahrlässig, zumutbar, ehewidrig, unentbehrlich usw. ist. Mithin ist auch der, an das Gesetz gebundene Richter und insbesondere der Berufsrichter von dem Rechtsempfinden in erstaunlich hohem Grade abhängig. Es erhellt: Ebenso wie ein gutes Gesetz auch minder gute Richter in gewissem Maße zu guten Entscheidungen zwingen kann und ein schlechtes Gesetz gute Richter zu schlechtem Urteil, ebenso kann häufig ein in seinem Volkstum wurzelnder Richter ein schlechtes Gesetz in gutem Sinne umdeuten und ebenso natürlich ein schlechter Richter ein gutes Gesetz verfälschen. Denn das Recht wird aus der Weltanschauung geboren, es fügt sich in die Weltanschauung ein, so wie sich ja auch das „römische" Recht in die Weltanschauung des Juden und der römischen Kirche einfügt. So konnte in der Zeit nach dem Weltkrieg 1914—18 im Wesentlichen allein durch weltanschaulichen und moralischen Verfall das Strafrecht des Deutschen Reiches aus einem Recht der Sühne, des Volksschutzes und der Verbrechensbekämpfung zu einem Recht der Minderwertigenfürsorge und des Verbrecherschutzes werden, obwohl die Strafgesetze der kaiserlichen Zeit zum größten Teil theoretisch weiterbestanden. Entartete Weltanschauung ließ diese Gesetze, soweit sie den Belangen des Deutschen Volkes ent-

sprachen, eben einfach unangewendet, vereitelte ihre Anwendung im Gnadenwege oder sorgte für offenbar sinnwidrige oder doch jedenfalls nicht sinngemäße Anwendung.[1])

Nur aber, wenn Gesetz und Richter in gleicher Weise Deutsch sind, kann ein Deutsches Recht entstehen.

Das Deutsche Recht schlummert als artgemäßes Rechtsempfinden gleich dem artgemäßen Gottglauben in der Deutschen Seele. Haben wir den Deutschen Glauben und damit die Deutsche Weltanschauung wiedergewonnen, so haben wir auch das Deutsche Recht. Sieghaft wird es hervorbrechen und kristallklar aus dem reichen Born der Deutschen Seele geschöpft werden.

Auch in der Rechtsgeschichte hat das Rechtsempfinden eine bedeutsame Rolle gespielt. In der Zeit der Aufklärung lasteten wie ein Alp auf den Menschen die volksfeindlichen Gesetze machthungriger christlicher Kirchen (Hexenprozesse, Inquisitionen, Zehnten), eines jüdisch herrschen wollenden, entwurzelten Adels, (Frohn- und Spanndienste, Leibeigenschaft) und verfreimaurerter Fürsten und Duodez-Fürsten (Louis XIV., lettres de cachets). Der heilige Wille der Völker nach gottgewollter freier Entfaltung und nach artgemäßem Recht bäumte sich auf gegen diese Gesetze, diese Ordnung, dieses Recht. Das Recht in ihrer Brust, ihr Rechtsempfinden, schrie in ihnen, daß jenes Recht der Fürsten, Juden und Pfaffen nie *ihr* Recht, nie das wahre Recht sein könne, auch wenn alle Professoren der Welt, alle Superintendenten und Bischöfe versichern mochten, daß es die „von Gott gesetzte Ordnung" sei. Der Zwiespalt zwischen gesetztem Recht und Rechtsempfinden, zwischen Willkür und Rechtsgefühl ließ die Menschen jener Tage in heiligem Sehnen ein Recht suchen, welches unabhängig von dem Willen der Machtgeber, unveränderlich und unwandelbar, allgemein gültig ist. Diese Lehre von dem sogenannten Naturrecht ist für den Fortschritt bedeutsam gewesen, die heißersehnte Einheit von Rechtsempfinden und Recht, die Einheit von Glaube, Blut und Recht hat sie dem Volke nicht zu bringen vermocht. Ebenso wie das hehre Sehnen nach dem Völkerfrühling unerfüllt bleiben mußte, weil man die geheimen Ursachen von Kriegshetze und Völkermorden nicht erkannt hatte, so mußte auch den Kämpfern jener Tage und ihren Nachfahren bis auf unsere Zeit die Einheit von Glaube, Blut und Recht versagt bleiben. Denn sie hatten die Stimme des Blutes nur unbewußt vernommen und verkannt, daß alles Recht geschichtlich geworden ist und mit aus Blut und Glauben geborener Weltanschauung eine unlösliche Einheit bildet.[2])

---

[1]) Hierüber des Näheren Abschnitte 11—14 dieser Abhandlung, insbesondere über die Rolle bestimmter nachrevolutionärer Verwaltungsstellen und dem offenbaren Mißbrauch, den sie mit dem staatlichen Begnadigungrecht getrieben haben.

[2]) Erwähnt sei an dieser Stelle auch die große Bedeutung, welche das Rechtsempfinden in der römischen Rechtsgeschichte gespielt hat: Das gesamte, der prätorianischen Rechtsprechung entstammende sogenannte Amtsrecht beruht ausschließlich auf dem Rechtsempfinden, in dem durch die Prätoren entsprechend den Bedürfnissen ihrer Zeit, des Handelsverkehrs und der Billigkeit zahllose Klagen und Einreden gewährt wurden, welche das alte, starre, in Geltung bleibende Zivilrecht nicht kannte und die nach diesem nicht hätten gewährt werden dürfen.

5. Rechtsempfinden und Weltanschauung.

„Jurisprudentia est omnium humanarum aut divinarum rerum scientia et justi atque iniusti notitia."

„Die Rechtswissenschaft ist das Wissen um alle Dinge, um irdische und göttliche, und die Kenntnis des Gerechten und des Ungerechten." Allein diese sprüchwörtlich gewordene Definition des berühmten Juristen erklärt die Bedeutung der Jurisprudenz als einer alles menschliche Wissen um Gott und die Welt umfassenden Disziplin. Recht und Gesetze entstehen geschichtlich, sie sind an den Ort und die Zeit ihres Geltungbereiches unlöslich gebunden. Ein Recht, welches wie ein „Ding an sich" losgelöst von Allem, allgemeingültig und für alle Völker und Zeiten gleich und einheitlich in den Sternen thront, gibt es nicht. Man kann auch nicht Gesetze auswendig lernen wollen und sie dann anwenden, wie man etwa chemische Formeln erlernt und dann Retorten handhabt. Ein Jurist, dessen Kenntnisse sich lediglich in der Beherrschung von Paragraphen erschöpfen, wird nur allzuhäufig nach der Maxime entscheiden: „Vivat justitia, pereat mundus" („Es lebe der Paragraph, die Welt mag dabei zu Grunde gehen"). Rechtswissenschaft, Gesetz und Urteilssprüche erfüllen nur dann ihre Aufgabe, wenn sie in ihrem Volkstum, ihrer Zeit und ihrer Weltanschauung wurzeln. Wollen sie diese verleugnen, so sind sie wie ein Kind, das seine Mutter verleugnet, denn aus der Weltanschauung und dem Volkstum werden Gesetze und Recht geboren. „Ein Jurist, der Nichts ist denn ein Jurist, ist Ein Dumm Ding", sagt unser Doktor Martin Luther und haut mit einem Deutschen Donnerwetter an die Türen jener Gerichtsstuben, in denen verzopfte Perrückenträger die Volkserhaltung den Paragraphen hintenan zu stellen wagen. Denn Gesetzesvorschriften sind wie blutleere Gebilde, wenn man sie als „Ding an sich" werten will. So wie das Recht, Gesetzgebung und Rechtsprechung, in dem Rechtsempfinden der Volksseele wurzeln, so wurzelt das Rechtsempfinden seinerseits in der Weltanschauung. Was man für „gut" hält, ist in einem geordneten, freien, (nicht etwa von Feindes Hand regierten) Volksstaat zumeist auch „recht", d. h. rechtlich erlaubt, zum mindesten aber nicht „rechtlich unerlaubt". Die Fragen „Was ist gut?" und „Was ist recht?" grenzen hart aneinander und müssen sich zumeist decken. Es erhellt, daß eine Deutsche Wiedergeburt auf dem Gebiete der Weltanschauung, des Glaubens und des Gutseins, wie sie das Haus Ludendorff mit der Forderung nach Wiedergewinnung der Einheit von Blut und Glaube erstrebt, zugleich mit einem Deutschen Gutsein und mit dem artgemäßen Deutschen Glauben uns die Deutsche Weltanschauung und das Deutsche Rechtsempfinden bescheren wird. Mit der Deutschen Weltanschauung und dem Deutschen Rechtsempfinden gewinnen wir aber wieder Deutsche Rechtssetzung und Deutsche Rechtsfindung, d. h. eine Deutsche Gesetzgebung und Deutsche Rechtsprechung, ebenso wie eine Deutsche Rechtswissenschaft und mit ihnen die geforderte Einheit von Glaube, Blut und Recht.

6. Rechtswissenschaft und Volksschöpfung.

Religion, Ethik und Moral sind für das Rechtsempfinden außerordentlich bedeutsam. Folglich kann es auch für die Rechtswissenschaft nicht gleichgültig sein, welcher Glaube, welche Ethik, welche Moral, welches Gutsein und welche Religion im Volke herrschen. Welche Religion herrscht, ist nicht nur eine machtpolitische Frage, es ist auch eine Frage der Wissenschaft, denn zumindest der rechtsgelehrte Richter, welcher nicht von den Kollegen der medizinischen Fakultät als induziert irre angesehen werden will, (vgl. hierzu Kraepelin, Psychiatrischer Forscher, welcher um die Jahrhundertwende das Krankheitbild des „Induziert Irreseins" erkannte; Frau Dr. M. Ludendorff „Erlösung von Jesu Christo"), muß solchen Glaubenssätzen bindende Anerkennung versagen, welche den Erkenntnissen der Wissenschaft widersprechen und somit offenbar unrichtig sind. Heute wird ein Richter auf Grund der Behauptung einer Klägerin, sie sei durch die Zauberkräfte des Beklagten in ihrem körperlichen und seelischen Wohlbefinden geschädigt, ihr Vieh sei verhext oder totgebetet worden, nie den Beklagten zu Schadenersatz gemäß §§ 823 und 826 BGB. verurteilen, obwohl die christliche Lehre Verhexen und Verzaubern durch Fernwirkung mit des Teufels Hilfe für möglich hält und ein mosaischer Rechtssatz diese „Verbrechen" sogar ausdrücklich unter Strafe stellt, — („den Zauberer sollst Du nicht leben lassen" 2. Mos. 22, 17). Er wird es auch dann nicht tun, wenn ihm eine völlig geordnet auftretende Nachbarin als Zeugin unter Eid versichert, der Beklagte habe sie ebenfalls verhext, er zwinge ihre Gedanken und füge ihr aus der Ferne insgeheim entsetzliche Schmerzen zu. Denn er weiß oder sollte es wenigstens wissen, daß Zeugin und Klägerin geisteskrank sind, daß ihnen Schmerzen keinesfalls durch den Beklagten auf dem Wege der Gedankenübertragung zugefügt werden können, ebenso wie das Vieh nicht durch Nestelknüpfen, Verwünschen, Besprechen oder Totbeten getötet werden kann, da bei einem Tätigwerden der vorgenannten Art allein die Ursache zu der eingetretenen Wirkung fehlen würde. In früherer Zeit kannte die medizinische Wissenschaft derartige Krankheitbilder nicht. Sie steckte in den Kinderschuhen und hatte sich kaum über die bereits im Altertum gewonnene, grundlegende Erkenntnis des berühmten Arztes Hippokrates erhoben, daß der Sitz von Gemüts- und Geisteskrankheiten in dem Hirn des Menschen und in seinem Zentralnervensystem zu suchen ist, anstatt, wie man noch früher (zu Homerischer Zeit) meinte, in dem Herzen. In ihrer Ratlosigkeit und Unkenntnis gegenüber natürlichen Krankheitvorgängen der geschilderten Art erklärte sie daher diese in jüdisch-christlicher Suggestion als tatsächliches zauberisches und teuflisches Wirken eingebildeter Täter und ermöglichte für diese Fälle zum Mindesten folgenschwere Irrtümer der Rechtspflege (Hexenprozesse).

Es ist aber durchaus das Gleiche, ob man damals auf Betreiben überstaatlicher Geheimmächte im Wahn unschuldige Menschen im Gerichtsverfahren als vermeintliche Hexen und Zauberer mordete, oder ob man heute auf Betreiben derselben Mächte wirkliches Verbrechertum in unsittlicher, wahlloser Nächstenliebe von Rechtswegen begünstigt und Verkommene, welche mit blutiger Mörderhand einen unschuldigen Volksgenossen mitleidlos gemordet und beraubt haben, der verdienten Strafe

entzieht, ihn begnadigt und ihn „bessern" will. Indem man solche „Menschen", womöglich mit geändertem[1]) Namen (!) und nach kurzer Zeitspanne, wieder auf das Volk losläßt, schafft man durch sie nicht nur die tatsächliche Möglichkeit für ungeahntes weiteres Unrechttun, da sie Gesetz und Recht hohnlachen und zum Mindesten vor gefährlichen Körperverletzungen, Mißhandlungen und Tierquälerei usw. nicht mehr zurückschrecken werden. Man untergräbt zugleich Moral und Rechtsgefühl im Volke und vernichtet die gesunden Hemmungen, welche eine abschreckende Strafe für anfällige Täter gleicher Art geschaffen hätte. Und neues Morden und neues Unrecht, neue Wunden und neue Qual an dem geplagten Volkskörper sind die unabweislichen Folgen solchen Tuns, welches die für Andersgläubige stets so kaltherzige „Religion der Liebe" für die doch durch eigenen Willen zum Volksfeind gewordenen Verbrecher zeitigen muß.[2]) Aber ganz abgesehen von dieser besonderen Vergiftung des Rechtsempfindens ist bei der umfassenden Bedeutung der Rechtswissenschaft, welche oben genügend dargetan ist, überhaupt und ganz allgemein das Problem „Glauben und Wissen" von denkbar größter Bedeutung. Die Lüge, daß Wissenschaft und Glaube nichts miteinander zu tun hätten, ist eigentlich zu offensichtlich, als daß es einer Widerlegung bedürfe, denn kein Wissenschaftler kann doch glauben, wenn er weiß, daß das Gegenteil des Geglaubten richtig ist. Der Glaube beginnt erst, wie Imanuel Kant, Dr. M. Ludendorff und andere richtig festgestellt haben, wenn die Grenzen des Wissens erreicht sind. Übrigens war dies auch die offizielle Auffassung der älteren katholischen Theologen. Der Erzbischof Anselm von Canterbury, später heilig gesprochen, sagte ganz richtig, daß Glaube und Wissen sich decken müßten, d. h. daß die Wissenschaft die Heilswahrheiten der römischen Kirche, die er unter christlicher Suggestion für unantastbar richtig wähnte, erweisen müsse. (credo ut intellegam: Ich glaube, damit ich es später auch einsehe.)

In dieser Lehre des hl. Anselm liegt schon offenbar die (in vorchristlicher, germanischer Zeit unmögliche) Spannung zwischen Glauben und Wissen. Denn wie soll es sein, wenn die von Anselm mit dieser Aufgabe wissenschaftlicher Forschung begründete Schule der Scholastik die Richtigkeit der Dogmen nicht erweist, wenn sie vielmehr im Gegenteil beweist, daß diese Dogmen unrichtig sind? Die von der katholischen Kirche sanktionierte Schule der Scholastik hat denn auch, erschreckt von den Ergebnissen eigenen Denkens, ihre Tätigkeit eingestellt. „Credo quia absurdum" (Ich glaube es, wiewohl es widersinnig ist), war die letzte Weisheit des William von Occam, des letzten Vertreters der mittelalterlichen Scholastik. Sie

---

[1]) Die durch staatliche Namensänderung juristisch sanktionierte Täuschung der Volksgemeinschaft widerspricht an sich überhaupt Deutscher Weltanschauung. Sie geschah und geschieht zumeist zu recht durchsichtigen Zwecken, hauptsächlich, um Juden zu tarnen: Aus Chaim Bückeburg wurde „Heinrich Heine", aus Madochai wurde „Karl Marx" usw. usw. Höchste Unmoral stellt sie aber dar, wenn sie Kapitalverbrechern bewilligt wird.

[2]) Vergleiche hierzu die erhabene Weltdeutung Mathilde Ludendorffs über den Sinn des Lebens. Angeborene menschliche Unvollkommenheit zu überwinden, ist die Aufgabe eines jeden Menschen, in dessen Seele der Gott neben dem Gemeinen wohnt. Geht der Mensch nicht den ihm möglichen Weg des Göttlichen, läßt ihn die Lust am Bösen den Gott in seiner Brust ertöten, so muß ihn, falls er zum Verbrecher wird, die Schwere des Gesetzes treffen. Dies ist nur ausgleichende Gerechtigkeit, welche allerdings bestimmte christliche Lehrer auf den ungewissen Tag verlegen wollen, wo die Posaunen des Jüngsten Gerichtes blasen sollen. (Die Rache ist mein, spricht der Herr!)

war zugleich der Grabspruch für jedes freie Forschen innerhalb der römischen Kirche. Freie Wissenschaft und freies Forschen war erst gegen diese Kirche, welche alle neuen Erkenntnisse blutig unterdrücken wollte (Inquisition, Kepler u. A.), durch die Deutsche Tat Luthers möglich geworden. Und diese Forschungen widerlegten so gründlich alle Dogmen der römischen Kirche, das gesamte Ptolomäische Weltbild der Bibel (Sonne dreht sich um die Erde!), daß die Kirche in jüngster Zeit durch einen besonderen Eid, den sogenannten Antimodernisteneid, all ihren Dienern und Theologen die widernatürliche Pflicht auferlegen mußte, alle Erkenntnisse abzulehnen, welche den Dogmen der Kirche widersprechen. Vorteilhafter als diese unnatürliche und gewaltsame „Lösung" des Problems „Glauben und Wissen" durch die römische Kirche war für das Christentum die Haltung der meisten protestantischen Geistlichen. Sie leugneten die Wissenschaft, welche sich nun doch einmal gegen pfäffische Willkür und Verschlagenheit durchgesetzt hatte, auf einmal nicht mehr. Sie lehrten plötzlich, die Bibel sei natürlich für naturwissenschaftliche Dinge nicht maßgebend, sie sei ja auch kein Naturkundebuch, in Fragen der Moral, der Ethik, der Religion, und für das Verhältnis der Menschen zu Gott sei sie jedoch nach wie vor unantastbares Gotteswort. Denn die Seele des Menschen sei die gleiche geblieben, wie sie es vor 5000 Jahren gewesen sei, und das menschliche Wissen um die Seele sei das Gleiche wie zur Zeit Moses und der Propheten. Da geschah es auf einmal: Ein den Kinderschuhen kaum entwachsener Zweig der medizinischen Wissenschaft erschloß mit einmal in den letzten Jahrzehnten durch die moderne Psychiatrie in dem Neuland der Seelenkunde ungeahnte Erkenntnisse. Neue innere Naturgesetze der Seele, ihrer Beeinflussung, ihrer Erkrankung, seit Menschengedenken bestehend, aber bisher nicht erkannt, wurden sichtbar.

Die Deutsche Frau und große Ärztin Dr. M. Ludendorff lehrt offen und frei: Die in klarer Forschung gewonnenen Erkenntnisse der Wissenschaft über die Seele des Menschen widerlegen diejenigen letzten Reste der jüdischen Evangeliensammlung, welchen bei denkenden Menschen unserer Tage überhaupt noch Bedeutung zukommen konnte. Die letzte Rückzugstellung des Christentums wankt, die jüdische Front ist unter dem Namen des Feldherrn Erich Ludendorff im Geisteskampfe aufgerollt. Geifernd schreien Pfaffen und Jesuiten aller Schattierungen nach dem weltlichen Arm der Kirche, nach der Rechtsmaschine des nachrevolutionären Verwaltungstaates, Verwaltungverbote hebräisierter Parteibonzen, welche man als Beamte aufgetakelt hatte, eilen, durch amtliche Beschlagnahme der Bücher und Schriften des Hauses Ludendorff die Geistesfreiheit zu töten und den Geisteskampf einseitig niederzuknüppeln. Notverordnungen des ausübenden Katholiken und jesuitischen Kongreganisten Heinrich Brüning verschärfen unter dem Vorwande der Bekämpfung moskowitischer Gottlosigkeit den mittelalterlichen Geisteknebelungparagraphen § 166 des Strafgesetzbuches. Die Gattin des Feldherrn stellt man wegen Religionvergehens vor den Untersuchungrichter des Landgerichts München. In Turin aber fordert der Jesuit Oldra von offener Kanzel ungehindert die Wiedereinführung der Todesstrafe für die Ketzerei. Was gedenkt die Rechtswissenschaft zu tun? Was meinen die Deutschen Richter? Quousque tandem? Wohin soll das alles noch führen? Videant juris consulti, ne quid detrimenti capiat res publica! Die Rechtsgelehrten mögen zusehen, daß Volk und Staat nicht Schaden erleiden!

7. Die Artverschiedenheit des Rechts.

Die gottgewollte Mannigfaltigkeit des Alls erklärt die Artverschiedenheit des Rechts, welches natürlicherweise aus artverschiedenem Rechtsempfinden entspringt. Das Recht ist mit der Volksseele, die es gebar, unlöslich verbunden, der Machtbereich dieses Volkes ist sein normaler Geltungbereich. Und doch kennt die Geschichte zahllose Fälle, in denen ein Volk sein Recht über diese Grenzen hinaus forttrug, indem es sein Recht einem anderen Volke brachte, welches dies Recht nicht hatte aus sich erwachsen lassen und dem dieses Recht fremd bleiben mußte, da es nicht seiner Art entsprach.

Diese Fälle finden wir einmal, wenn ein besiegtes, wehrloses Volk in seiner Gesamtheit (debellatio) oder in einzelnen Teilen (Annection) von übermütigen Feinden gezwungen wird, in einem fremden Staate aufzugehen, denn hier wird es zumeist dem Rechte dieses Staates unterworfen. Wir finden sie aber auch dann, wenn Krieger eines fremden Volkes ein Land ganz oder teilweise vorübergehend besetzt halten (Occupation). Denn zugleich mit ihren Waffen bringen die Soldaten ihr Kriegsrecht mit, nach welchem Angriffe der Zivilbevölkerung auf ihre Sicherheit oder ihre Güter, aber auch Verstöße derselben gegen die von den Führern der Besatzungtruppen erlassenen Verordnungen, geahndet werden.

Unser Deutsches Volk hat in unseren Tagen beide Fälle an sich erleben müssen. Durch den Versailler Schandvertrag schmachten hunderttausende Deutscher unter rumänischer, polnischer, französischer, belgischer und italienischer Fremdherrschaft; Millionen Deutsche an Rhein und Ruhr, hunderttausend an der Saar und in Südtirol litten über ein Jahrzehnt unter den Bajonetten feindlicher Besatzungtruppen. Und die allgemeine Not, welche in diesen Landen herrschte und herrscht, war und ist nicht zuletzt eine Rechtsnot. Voll Empörung bäumt Deutsches Rechtsempfinden sich auf gegen die Ordonnanzen und Statuten, welche die bewaffneten Fremdlinge gleich einem Drahtverhau umgeben, nur gezwungen fügen sich Deutschblütige der von den Eindringlingen gesetzten Ordnung und den Urteilssprüchen der fremden Richter. So war jenes französische Todesurteil gegen den Deutschen Freiheitkämpfer Schlageter eine Herausforderung des gesamten Deutschen Volkes, wiewohl es nach Ansicht welscher Militärrichter und Prokuratoren eben so „Recht" war, wie die Erschießung der elf Schillschen Offiziere zur Zeit der Befreiungkriege gemäß Urteil des napoleonischen Kriegsgerichtes.

Die Knebelung unserer Blutsgeschwister im Deutschen Südtirol, welche der römische Faschismus gewaltsam mit harten Gesetzen und Verordnungen aus ihrem Volkstum zu reißen sucht, indem er unter anderem den Kindern die Deutsche Sprache und den Deutschen Unterricht verbietet, ist nach der Auffassung des römischgläubigen Faschistenführers Mussolini „Recht", allerdings ein Recht, welches wie ein Joch auf allen Deutschblütigen lastet, weil es volks- und artfremd ist. Zwischen fremdem Rechte und arteigenem Rechtsempfinden klafft unüberbrückbarer Abgrund, ein Gegensatz zwischen Recht und Rechtsempfinden zeitigt stets des Rechtes Not.

8. Natürliche Gegensätze zwischen Deutschem Recht und römischem Recht.

Schwer lastet auf einem freien Volke fremdes Recht. Trotzdem führte um die Wende des 15. Jahrhunderts der Gesetzgeber des damaligen Reiches Deutscher Nation in Deutschen Landen ohne äußeren Zwang das italische Recht ein. In der Geschichte und der Rechtsgeschichte ist dieser historische Vorgang als sogenannte „Rezeption", d. h. Aufnahme des römischen Rechtes, sattsam bekannt. Diese gewaltsame Einführung fremden Rechtes, welche man häufig noch vom Katheder herab verherrlicht, bildet ein schändliches Gegenstück zu dem blutigen Glaubensmorden des heilig gesprochenen Römlings Kaiser Karl. Während dieses dem freien Deutschen Volke die Einheit von Blut und Glauben nahm und ihm an Stelle artgemäßer Gotteserkenntnis die aus dem Orient kommende jüdische Religion des Christentums aufzwang, raubte jenes Reichsgesetz von 1495 dem Deutschen Volke die letzten Reste eines blutmäßigen Rechts. Es sanktionierte mit der Anweisung an das neugegründete Reichskammergericht, „nach des Reiches Gemeinen Rechten (d. i. das römische Recht) zu richten", daß das römische Recht fast ausschließliche Geltung gewann unter fast völliger Ausschaltung des arteigenen Rechts, soweit die Verfälschung des Rechtslebens durch den Fremdglauben (Paderborner Blutgesetz, Ketzer-Gesetze, Kreuzzug gegen die Stedinger, Vernichtung der 95 000 heidnischen Alemannen bei Cannstatt durch Karlmann im Jahre 746 n. Chr.) solches noch übrig gelassen hatte. Nach diesen Gesetzen mußten die Richter des neuen Reichskammergerichts schwören, daß sie richten würden „nach des Reiches Gemeinen Rechten, a u ch nach redlichen, erbarn und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstentumb, Herrschaften und Gerichte, die für sie bracht werden", d. h. der Richter hatte von Amts wegen r ö m i s ch e s Recht anzuwenden, welches stets eine fundata intentio (eine begründete Ansicht) darstellte. Deutsches Stammesrecht aber galt nur, wenn es von einer Partei als „gute Gewohnheit" vor den Richter gebracht wurde, dann aber mußte sein Vorhandensein erst b e w i e s e n werden. Der Gesetzgeber sah also seit 1495 im Zweifel dem Volke etwa noch verbliebene Reste blutmäßigen Rechtes als nicht mehr vorhanden an. Diese Auffassung, welche mit der Geltung für die Richter des Reichskammergerichts zugleich die nachgeordneten Instanzen binden mußte, — wollten diese ihre Erkenntnisse nicht im Rechtszug aufgehoben sehen, — gibt mit der darin liegenden Geringschätzung artgemäßen Rechts eine Parallele zu der Verteufelung des altgermanischen Gottglaubens nach der gewaltsamen Einführung des Christentums.

Daß die R.K.G. von 1495 eine gewaltsame Einführung des römischen Rechts war, nicht lediglich Anerkennung bereits bestehender Übung, erhellt insbesondere daraus, daß in den, dem Reichskammergericht nicht unterstellten Gebieten Schweiz und Schleswig auch das römische Recht kaum verbreitet wurde. Die Rezeption hat sich keinesfalls als ein Segen erwiesen, wenn auch die aus dem Rechtsempfinden der Volksseele erwachsenden Widerstände gegen das fremde Recht nur langsam zum Ziele zu kommen vermochten. Noch heute ruht vielfach unser Recht lehrhaft auf den Pfeilern artfremder römischer Rechtsanschauungen, welche

— und hätten sie in der ganzen Welt Geltung — niemals dem Deutschen Rechtsempfinden und Deutscher Art entsprechen können. Hierfür einige Beispiele:

1. Der römische Staatsbegriff kennt einen diktatorischen Cäsaren (Kaiser) als Staatshaupt (princeps). Dieser herrscht wie ein orientalischer Pascha über Land und Volk und verfügt über dasselbe nach Willkür, wie über lebloses Eigentum! Verfreimaurerten Fürsten und Duodez-Fürsten, welche jeder wie ein Cäsar jüdisch herrschen wollten, mochte solches Recht als ratio scripta — geschriebene Vernunft — erscheinen, sie mochten seine Einführung stellenweise bereits vor der RKGO. fördern. Auf Deutsche Menschen, welche in heiliger Freiwilligkeit ihrem Gefolgsherrn als Führer die Mannestreue zu halten gewohnt waren und ihre Freiheit wie etwas Heiliges liebten, paßte solches Recht nicht.

2. Sippenleben ist nach Deutscher Auffassung etwas Heiliges (vergl. die Schilderungen des römischen Schriftstellers Tacitus in seinem Buche „Germania"). Die Sippe ist die Keimzelle des Volkes. Ehrerbietung gegen die Eltern geschieht freiwillig, wie die Treue unter den Ehegatten. Der Begriff der patria potestas des römischen Rechtes dagegen, welchen man auf Deutsche verpflanzen wollte, kennt den Hausvater als finsteren Tyrannen, der sein Weib, sein Kind, seine erwachsenen Söhne fast wie Sklaven beherrscht, dem sogar das Recht zusteht, die Seinen (sui) zu töten, wenn er sie züchtigt; derselbe Hausvater ist seinen Landarbeitern gegenüber ein dominus (unbeschränkter Eigentümer), diese sind seine servi (Sklaven). Die Übertragung solcher Begriffe auf Deutsche Verhältnisse machte den Gutsbesitzer in Deutschland seinen eingesessenen Leuten gegenüber zu einem Sklavenhalter, sie zerstörte das beiderseitige Treueverhältnis und ist eine Mitursache für die blutigen Bauernkriege des 16. Jahrhunderts. Denn das germanische Erbgut der Bauern sprach: lever dod as slav (lieber tot als Sklave), und im Kampfe um ihr Recht starben sie auf den Schlachtfeldern unter den Waffen der „Herren" und auf den Marktplätzen durch Henkershand. Den weiteren Verfall des Rechtslebens hatten sie nicht zu hindern vermocht.

3. Das römische Recht der Zwölftafelgesetze, welches durch Jahrhunderte hindurch die einzige Grundlage für richterliche Entscheidungen in Rom = Italien gebildet hatte, gestattete dem Gläubiger, seinen säumigen Schuldner als Sklaven jenseits des Tiber (d. i. im Auslande) zu verkaufen oder ihm zu seiner Befriedigung Stücke Fleisch aus dem Körper zu schneiden. Der Deutsche zahlt seinem Deutschen Gläubiger, was er kann. Solches Zwangvollstreckungverfahren aber — und wäre es nur in der Theorie gültig — paßt nicht für Deutsche Verhältnisse. Es findet höchstens die Zustimmung eines Juden Shylock (Gestalt aus dem „Kaufmann von Venedig").

Jüdische Einflüsse haben zweifellos überhaupt das spätere Recht des römischen Imperiums stark beeinflußt. Hierfür spricht nicht nur die Ausbreitung der christlichen Lehre, sondern auch die starke Verfilzung der spätrömischen Welt mit orientalischen Geheimorden, Mysterien und Occultbruderschaften fragwürdiger Existenz. So mag das Recht des sterbenden Weltreiches jüdischen Händlergeist und Moderduft des Verfalls geatmet haben. Aber dies kann dahingestellt bleiben. — Selbst wenn man dem Deutschen Volke im Jahre 1495 nur das italisch-völkisch, sicherlich gesunde römische Recht der Königszeit, der Ackerbürgerrepublik oder der kaiser-

lichen Blütezeit beschert hätte, so wäre diese Gabe dennoch ein Danaer-Geschenk (d. i. ein arges Geschenk) gewesen. Denn Deutsche Bürger und Deutsche Bauern sind anderer Art als Quirites (Quiriten = Ehrenname für römische Bürger), anderer Art als Cives Romani (römische Bürger). Und daß diese Art der Deutschen nicht schlechter ist als die der Römer, haben selbst der mächtige Kaiser Augustus, sein tapferer Feldherr Quintilius Varus und die sieggewohnten, kampferprobten römischen Legionen im Jahre 9 nach Chr. im Teutoburger Wald durch den Deutschen Hermann und die Cherusker erfahren müssen.

9. Deutsches Recht und Judenrecht.

Die Artverschiedenheit der einzelnen Völker ist mithin bestimmend für die Artverschiedenheit ihres Rechts. Abgrundtief klafft der Gegensatz zwischen der Seele des germanischen Heldenvolkes und einer Judenseele, abgrundtief der Gegensatz zwischen dem, sittlicher Wertung Deutscher Weltanschauung erwachsenden Recht eines wahrhaft Deutschen Volkes und dem, was das Judenvolk für „Recht" erachten will. Die Juden werden ja selbst von orientalischen Gefährten des Wüstensandes, den semitischen, aber judengegnerischen Arabern als der Auswurf und der Abschaum der Menschheit schlechthin verachtet. Als Verbrecher entlarvte sie auch unser Doktor Martin Luther.[1])

In der Tat ist für den Juden nach seiner Weltanschauung, unabhängig von jeder sittlichen Wertung, alles „gut" und daher auch „recht", was ihn seinem Ziele zur Erreichung der Weltherrschaft näherbringt. (Du sollst alle Völker fressen). Da Christentum lediglich Judentum für Nichtjuden ist, erklärt sich, daß vieles, was von der Warte Deutscher Sittlichkeit aus an „Rechtsanschauungen" des Judentums zu verurteilen ist, Wertungen des Christentums gleichsteht. Die bodenlose Kluft zwischen dem Recht des Deutschen Volkes und Judenrecht wird daher nur der Deutsche voll ermessen können, welcher mit freien, ihm bei seiner Geburt von der Allnatur geschenkten Deutschen Augen die Dinge betrachtet, nachdem er sich der, wie ein dunkles Glas verschleiernden, hebräischen Brille christlicher oder marxistischer Erziehung entwöhnt hat.

Einige Beispiele für viele:

1. Die Hinschlachtung der Baalspriester war für den Juden nicht nur eine seinem Bundesgott Jehovah gefällige Tat, sie war auch für ihn volles Recht. Voll Hochmut erinnert man sich noch heute dieser Vorgänge aus der hebräischen Geschichte, deren einzig jüdisch dastehender Glaubenshaß in die christliche Religion der „Feindesliebe" übernommen wurde (vergl. Lukas 19, 27: „Doch jene meine Feinde, die

---

[1]) In seiner mutigen Schrift „Von den Jüden und ihren Lügen", 1542 gedruckt zu Wittenberg durch Hans Lufft, welche evangelische Kirchenbeamte so schön versteckt halten, obwohl sie die letzte Mahnung und die letzte Predigt des toten Reformators enthält. Deutschen, welche ganz wie heute die „Wohltätigkeit" der Juden als Grund ihres egoistischen Philosemitismus vorschützten, sagt Luther: „Sie müssen ja auch bei Euch leben", (haben also ihren Hintergrund!) „Und womit tun sie es denn, lieber Deutscher? mit dem Gelde, was sie euch doch nur gestohlen haben!" — An anderer Stelle dieser Schrift meint er eindeutig: „Ich wäre lieber eine Sau denn ein Jüd!"

nicht wollen, daß ich über sie herrschen sollte, bringet her und erwürget sie vor mir.") Die diesem Haß und dieser Weisung entspringende „Rechts"anschauung feierte blutige Orgien in allen Landen der christlichen Welt, insbesondere z. Zt. der „heiligen" Inquisition und der Gegenreformation. Deutscher Rechtsauffassung entspricht Duldsamkeit in Glaubenssachen, wie sie der Deutsche Mann Gottfried Ephraim Lessing forderte und der große Preußenkönig Friedrich dekretierte: „Ein Jeder soll nach seiner Fasson selig werden."

2. Die Wertung der Frau ist nicht nur eine Frage der Weltanschauung, sie ist auch eine Rechtsfrage. Jüdischer Gier erschien die Frau unrein, sie empfängt in Sünden, gebiert in „Schanden", sie ist der Anlaß des Sündenfalls. Die rechtliche Zurücksetzung der Frau in christlicher Zeit beruht auf einer, jüdischer Anschauung entsprechenden, christlichen Auffassung, insbesondere der des Apostels und Rabbiners Paulus, nach Ansicht der Kirchenväter aber ist die Frau nur das Gefäß der Erbsünde. Diese Auffassung führte zu dem Dogma von der unbefleckten Empfängnis der Jüdin Maria, demzufolge alle Frauen, die in gottgewollter Wahlverschmelzung die Pflicht der Volkserhaltung erfüllen, „befleckt" werden, denn nach diesem Dogma wäre allein die Jüdin Maria in einem einzigen Sonderfalle unbefleckt.

Diese Auffassung führte auch zu der wahnwitzigen Lehre von der höheren Sittlichkeit der klösterlichen Enthaltung, der erst Luther wieder mutig entgegentrat, als er uns die reine Deutsche Ehe mit Katharina von Bora vorlebte. Der große Reformator nähert sich auch unserer Auffassung, wenn er sagt, die Frau sei sehr wohl fähig, das Gute zu tun und das Göttliche zu schmecken, man könne sie sogar als dem Manne gleichwertig bezeichnen, wenn, — ja, wenn nicht damals die Geschichte mit Adam und den Äpfeln gewesen wäre. — Nun, freie Deutsche sind durch die Lehre der Deutschen Ärztin und großen Frau Dr. Mathilde Ludendorff von solchen jüdischen Restsuggestionen geheilt, wie sie noch den großen Reformator belasten mußten. Für sie ist die Frau gleichwertig, wenn auch wesensverschieden, so wie die herrlichen Gleichnisse unserer Edda dies schildern.

3. Für den Deutschen sind die Tiere beseelte Mitbewohner dieses Sternes, wenn ihnen auch die Vernunft versagt ist. Quälen von Tieren ist für gottwache Deutsche gemeinster Frevel, sagt doch schon der große Kant: „Wenn er einem Sperling ins Auge sehe, vermeine er, Gott zu schauen." Für den Juden dagegen ist das grausame Schächten der Tiere nicht nur Religion, es ist auch Gesetz und Recht. Mitleidlos sieht er auf das qualvolle Sterben des Tieres, welches für ihn nur Attrappe einer entseelten Welt ist. Das Göttliche kann er in der Welt nicht finden, darum stellt er seinen Gott als Regenten außerhalb der Erde. Voll Verachtung und Hochmut blickt er auf die gesamte Mitwelt herab, notgedrungen zwingt ihn blutrünstiges Priestertum [1]) zu einem gewissen fair play gegen Familie und Judenvolk.

Alle Nichtjuden aber sind für ihn nach der Meinung des Geheimen Gesetzbuches Schulchan-Aruch „Vieh", Vieh im jüdischen Sinne, das der Jude ungestraft ausbeutet und schächtet. Was liegt also dem Juden daran, wenn Deutsche Menschen wirtschaftlich zu Grunde gehen, wenn der Betrug der Inflation und der Deflation oder der Trug der Goldwährung sie vernichten? Was liegt dem Juden an Deut-

[1]) Erzwungen durch die jüdische Todesstrafe des Steinigens bei Eltern-Verletzung! (Vgl. im Übrigen die Zweckversklavung im 4. Gebot: „Auf daß es Dir wohl ergehe auf Erden.")

schen Kindern, die ein herzloser Sittlichkeitverbrecher für ihr Leben unglücklich macht, an Deutschen Frauen und Mädchen, welche widerliche Gier oder Eifersucht entdeutschter Verbrecher mordet oder schändet? Was an dem Deutschen Familienvater, dem ein Raubmörder für immer die Augen schließt? So lange es keine Juden sind, die in ihrem Blute liegen, mag der Jude unberührt weitergehen, seinen Weltherrschaftplänen nützt sogar inniges „humanes" „Verständnis" für den Verbrecher und Volksfeind; volksfeindlicher Mob kann ihm noch nützliche Dienste leisten, — so wie bei dem Max Hölz-Aufstand, wo entmenschte Burschen Deutschen Häusern den roten Hahn aufs Dach setzten, vor Judenbanken aber Schildwache standen. Doch hierüber wird im Strafrecht näher zu sprechen sein.

Reste solchen Judenrechtes, welches auf dem Wege paulinischer Anschauungen (vgl. auch den kirchenrechtl. Satz: Taceat mulier in ecclesia, das Weib schweige in der Gemeinde!) in unser Volk kam und zu der Entmündigung der Frau in der Familie führte, finden wir m. E. auch noch im geltenden Familienrecht des BGB. Mit der Eheschließung tritt die Frau, falls sie nicht im Wege des Güterrechtsvertrages mit ihrem Ehemann etwas anderes, etwa den sogenannten Güterstand der Güter*trennung* oder einen anderen Güterstand vereinbart, in den gesetzlichen Güterstand der sog. Nutzverwaltung *automatisch* ein. In diesem Güterstand verliert sie zwar nicht mehr wie in früheren, durch paulinische Anschauung beeinflußten Rechtsordnungen ihre Geschäftsfähigkeit [2]), ja sie vermag sich weiterhin — wie vor der Eheschließung nach Erreichung der Volljährigkeit — selbständig zu verpflichten, *aber sie vermag ohne Zustimmung ihres Ehemannes nicht mehr selbständig über ihr eingebrachtes Gut zu verfügen.* Diese Entmündigung der Frau, welche zwangsläufig mit der Eheschließung erfolgt, kann zwar durch Abschluß eines auf Gütertrennung lautenden Ehevertrages abgewendet werden, ein solcher Vertragsschluß wird aber praktisch oft, nicht zuletzt aus Rücksicht auf eine mögliche Mißdeutung durch den Verlobten, unterbleiben. Deutsches Recht der Zukunft wird daher den Güterstand der Gütertrennung zum gesetzlichen Güterstand zu erheben haben, was mögliche freiwillige Unterwerfung der Frau unter die Bestimmungen anderer Güterstände im Vertragswege ja nicht auszuschließen braucht.

Die furchtbare Nichtachtung der Frau im sogenannten „Rechte" der russischen Sowjetunion, welches eine Ehe im Rechtssinn kaum mehr kennt, eine Ehe„scheidung" durch einfache, einseitige Erklärung eines Teiles vor dem „Registrieramt" zuläßt, (Gründe sind nicht erforderlich, der *Wille* zur Lösung der Ehe genügt. Männer heiraten, um mit der Frau eine Nacht zu verbringen. Scheidung ist eine Stunde nach der „Trauung" möglich), die Frau zum Freiwild stempelt und Ehe und Sippe, die Keimzelle des Volkes, zerstört, beruht wohl weniger auf der spezifisch jüdischen Nichtachtung der Frau seitens der sowjet-russischen Judengesetzgeber als vielmehr allgemein auf ihrer Verachtung für alle Gojim (Nichtjuden).

---

[2]) Vgl. hierzu § 52 Abs. 2 der heute noch im Wesentlichen geltenden Zivilprozeßordnung vom 27. 1. 1877, welcher mit Rücksicht auf solche ältere Rechtsordnungen, z. B. des Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten, ausdrücklich bestimmen mußte, daß die Prozeßfähigkeit einer Frau dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt wird.

10. Blutrache und Sühne.

Deutsches Rechtsempfinden empört sich in heiligem Zorn gegen die schlimme Tat, gegen das mörderische Wollen: „es soll nicht ungestraft sein im Volke", eine sittliche Antwort gibt das Volk sich selber durch die Antwort auf die Untat (Dr. M. Ludendorff, Volkswarte 4. Jahrgang, Folge 46). So wie der Kampf um die Volkserhaltung hehre Pflicht ist, so wie der Siegfriedkampf mit dem Drachen nach dem Vorbilde der Edda stetes Eintreten für das Göttliche und Bekämpfung des Widergöttlichen erheischt, so verlangte die Weltanschauung unserer Ahnen „die in sehr anfechtbarer Weise wörtlich genommene, aber im Inneren sittlich gedachte Blutrache". Sie gab die sittliche Antwort auf die Fehltat, die zu sühnen Aufgabe der Sippe des Erschlagenen war. Da sich schon das Verbrechen nicht ungeschehen machen ließ, so sollte es wenigstens Strafe, Sühne, Vergeltung finden. „Das ist der innerste Kern, der sehr anfechtbaren, aber mit ungeheuer hochstehendem Ernst und Rücksichtlosigkeit um das eigene Glück erfüllten „Blutrache" unserer Vorfahren". Einsatz von Gut und Blut, um den an einem Anderen verübten Frevel zu sühnen, das ist die Grundlage des altgermanischen Rechtsinstitutes der Blutrache, welches aus dem, Vergeltung und Sühne heischenden Rechtsempfinden der gesunden Volksseele erwuchs. Als „Strafrecht" ist das Recht und die heilige Pflicht der Blutrache von den Sippegenossen auf die Staatsgewalt übergegangen. Es erhellt, daß der Staat mit diesem Übergange nicht nur Rechte erhalten konnte: Unterläßt er willkürlich die Ausübung „seines Rechtes", so verletzt er seine „Pflicht". Noch heute empört sich das Rechtsempfinden eines jeden gesunden Deutschen gegen das Unrecht, noch heute begehrt die Stimme des Volkes Sühne für Verbrechen und Niedertracht; dieses Rechtsempfinden gebiert mit der sittlichen Ordnung zugleich das Strafrecht, welches es in jedem gesunden Volke geben muß und gibt, so wie Blätter an den Bäumen wachsen.

Theorien zur „Rechtfertigung" des Strafrechtes verkennen seine geschichtliche Wurzel, wie seine heilige Aufgabe. Wollen wir die Einheit von Glaube, Blut und Recht, so müssen wir ein Strafrecht haben, welches unserem natürlichen Rechtsempfinden und unserer Weltanschauung entspricht. Es begehrt harte Strafen und, wenn es sein muß, Vernichtung für diejenigen, deren niederträchtige Frevel den gerechten Zorn gottwacher Deutscher entflammen läßt. Dieses Rechtsempfinden ist gesund, auch wenn es unsere Feinde als roh, als unmoralisch, oder gar — den Tatsachen zum Trotz (vgl. das oben zur Blutrache Gesagte) — als selbstsüchtig verteufeln wollen.

Ein, diesem Rechtsempfinden und artgemäßer Weltanschauung erwachsendes Strafrecht entspricht zugleich den übrigen Erfordernissen, welche man billigerweise an ein Strafrecht zu stellen vermag. Es sichert die Volksgemeinschaft für immer oder zeitweise vor den Gewalttaten des bestraften Verbrechers, es schreckt andere von gleicher Tat ab und bessert den anfälligen Charakter, den es abschreckt, und den Reuigen, der sich eine ernste Strafe zu Herzen nimmt und umkehrt, soweit eine Umkehr überhaupt möglich ist. Ein scharfes Strafrecht erzwingt Wohlverhalten und schafft somit im Rahmen des Möglichen wirksame Abwehr gegen weiteres Unrecht.

Reste eines solchen blutmäßigen, zunächst einmal für den verletzten Volksgenossen empfindenden Strafrechtes besitzen die christlichen Völker, denen der Jude das Gebot gab: „nicht wehret dem Übel", nur zum Teil; immerhin wendet das amerikanische, wie das englische Strafrecht bei Kapitalverbrechen die Todesstrafe rücksichtlos an, das französische Recht kennt die Strafe der Deportation bei Gewohnheitverbrechern, Roheitdelikte werden in England durch Prügelstrafe geahndet. Das Recht des chinesischen Volkes, doch eines der ältesten Kulturvölker, hat eine ganze Skala von Körperstrafen, an deren Spitze die in verschiedenster Art und Weise verschärfbaren Todesstrafen stehen, letztere allerdings nur für ganz schwere Verbrechen (Kriegsverrat, mit der Folge qualvollen Sterbens tapferer Landesverteidiger, Giftmord, mehrfacher Mord, besonders erschwerte Fälle von der Ermordung von Ascendenten, Ehegatten, sowie Sippegenossen).

Das Jüdische Recht, also eines Volkes mit der Einheit von Blut und Glauben, droht die fürchterliche Todesstrafe des Steinigens für Jeden an, welcher dem Judentum irgendwie Abbruch tut. So schreibt „Der Israelit", Zentralorgan für das orthodoxe Judentum unter dem 25. marcheschwan 5693 (24. Nov. 1932), Nr. 48 unter: „Angriff, Abwehr, Ehrfurcht", nach Anerkennung des Gedankens, daß Recht und Religiosität miteinander verbunden sind: „Die Todesstrafe für Sabbatarbeit und Elternverletzung, usw. (von mir hervorgehoben), hat nicht deshalb aufgehört, weil die spätere Entwickelung über sie hinweggegangen ist, s o n d e r n d e s h a l b (von mir hervorgehoben), weil die continuirlich seit Mose ordinierte Gerichtsbehörde fehlt, die allein zu solchen Urteilen zuständig ist; selbst die kleinste Geldstrafe ist nur durch solche ordinierte Richter verhängbar und daher heute nicht in Kraft (Ch. M. 1.). W i r h a b e n n i c h t e r s t H u m a n i t ä t v o n a u ß e r t a l m u d i s c h e n I n s t a n z e n e r l e r n e n m ü s s e n, sondern immer nur aus innerer halachischer Logik ein Gesetz sich weiter entwickeln lassen. Denn alle Gesetze, die wahrer Menschlichkeit entspringen, sind in der für uns alle maßgeblichen biblisch-talmudischen Gesetzesgebung vorgesehen. Nur was diesen Gesetzen des Schöpfers entspricht, können wir als wahrhaft menschlich anerkennen."

So ist also das Gesicht eines blutmäßig jüdisch empfundenen Strafrechts, welches allerdings — wohlgemerkt — nur zum Schutze von Juden Geltung hat, deren Verletzung allein das jüdische Rechtsempfinden zu empören vermag. Solches Strafrecht entspricht der jüdischen Maxime: „Juden sind Königs-Söhne, wer sie schlägt, ist des Todes schuldig." Zum Schutze von Nichtjuden hingegen darf bei Leibe kein Strafrecht sein, denn sie sind nach jüdischer Weltanschauung wie das „Vieh", welches der Jude mitleidlos ausbeutet und schächtet. Doch hierauf werden wir bei der Entartung des Strafrechtes näher zu sprechen kommen.

II. Entartungformen des Strafrechtes.

Wenn das Strafrecht seine heilige Aufgabe, begangenen Frevel zu sühnen, nicht mehr erfüllt, sprechen wir von einer Entartung des Strafrechtes. Eine solche Entartung kann einmal dann vorliegen, wenn durch listige, pfäffische Umdeutung unserer hehren Weltanschauung von der Pflicht zum Siegfriedskampfe mit dem

Drachen eine Verpflichtung zum Streite des St. Georg mit den Feinden der Kirche wird und solche Weltanschauung Gesetze gebiert, wie sie die Geschichte des Christentums, der Inquisition, der Gegenreformation und der Hexenprozesse zeigten (vgl. Abschnitt 1 der Abhandlung: Der Historiker Ludendorff als Schöpfer einer sehenden Rechtsgeschichte). Hier wurde das Strafrecht zum Mord- und Raub-Instrument Roms, es traf mit der Schärfe des Gesetzes unerbittlich die „Ketzer", die Feinde der Kirche, und es vernichtete kostbarstes Deutsches Blut, anstatt seinem Wesen entsprechend das Widergöttliche und Böse abzuwehren. Reste solchen Strafrechts finden wir noch in dem berüchtigten § 166, welcher die „Lästerung" Jehovas und Jesu Christi in mittelalterlicher Weise unter Strafe stellt (vgl. hierzu die eingehende Schrift: „Frau Dr. M. Ludendorff angeklagt wegen Religionvergehens", RM. 0,25). Ansätze zu der Wiedereinführung solchen „Rechtes" enthielt die Regierungzeit des schwarzen Kanzlers Heinrich Brüning, mit ihrer auf dem Notverordnungwege eingeführten Verschärfung des Geisteknebelungparagraphen 166 des Strafgesetzbuches (vgl. „Römische Vergewaltigung statt Verfassungsrecht", RM. 0,10). Unter der Herrschaft jener Gesetze zerrte man z. B. Deutsche Buchhändler auf die Anklagebank, nur weil sie Bilder Friedrichs des Großen aushängten, auf welchen eindeutige Aussprüche über das Christentum und den Jesus von Nazareth vermerkt waren, durch welche u. A. der große König Jesum als einen Juden aus der Hefe des Volkes kennzeichnete (vgl. hierzu Abschnitt 6 dieser Abhandlung „Rechtswissenschaft und Volkschöpfung"). Auf derselben Linie liegt das Strafrecht der großen französischen Revolte 1789 und das moderne Sowjet-Strafrecht. Auch hier müssen wir von einer Entartung des Strafrechtes sprechen, da es an Stelle seiner gottgewollten Aufgaben zum Richtschwert des Judentums wird und anstatt der Feinde des Volkes unschuldige Männer, Frauen und Kinder schächtet, welche ihrem Blute nach geborene Gegner des marxistischen Kollektivs und der Zwingherrschaft der Juden und Freimaurer sein müssen.

In den Protokollen der Weisen von Zion, V. Absatz 6 heißt es prophetisch: „Eines der Völker Europas (Rußland nämlich [d. Verf.]) wird unsere Macht durch Mord und Totschlag (von mir hervorgehoben [Der Verf.]), das ist durch die Herrschaft des Terrors, zu fühlen bekommen."

In gleicher Weise könnte sich unter Umständen natürlich auch ein diktatorisch getarntes, überstaatlich verfilztes Blutregime auswirken, welches kriminell völlig unbelastete Freiheitkämpfer gegen Rom und Juda unter dem Deckmantel des Strafrechts verfolgt.

Zum andern kann die Entartung des Strafrechtes darin gesehen werden, daß unter der Vergiftung unserer Weltanschauung durch die jüdische Einflüsterung „wehret nicht dem Übel" das Strafrecht aller Kraft beraubt wird, daß der wirklichen Freveltat keinerlei Sühne mehr folgt und der Rechtsbrecher sich der Früchte seiner Untat ungehindert freuen darf.

Eine solche, auf den verschiedensten Wegen erreichbare und erreichte praktische Ausschaltung jedes Strafrechtes hat zur Folge, daß Unbill und Willkür, Raub, Mord und Totschlag sich in erschreckender Weise häufen. Denn man tritt nicht ohne jede Folge jahrzehntelang das gesunde Empfinden eines Volkes für Recht und Unrecht mit Füßen, indem man Gewalttat, Rohheit und Mord, für welches jenes

Empfinden unerbittlich Sühne erheischt, einfach straflos ausgehen läßt und damit alle Minderwertigen und charakterlich Anfälligen nach dem Motto „Böse Beispiele verderben gute Sitten" geradezu zur Begehung gleicher Taten anreizt, indem über den Frevel kein vernichtendes Unwerturteil der Volksgemeinschaft mehr gesprochen wird, indem die schlechte Tat keine einschneidenden und abschreckenden Folgen für den Täter mehr zeitigt und ihn nicht mehr rücksichtlos aus der Volksgemeinschaft ausscheidet.

Solcher Zustand völliger Rechtlosigkeit pflegt zumeist einem Zeitabschnitt zu folgen, in welchem jesuitisches Kollektiv und jesuitische Blutgesetze das Volk wie ein Alp bedrückt hatten. Unter geschickter Ausnutzung des Freiheitdranges der Völker unterminiert der Jude dann gegen seinen Rivalen und errichtet den „liberalen", „demokratischen", „parlamentarischen" Staat, in welchem er — meist unter Zurückdrängung Roms — die Vorherrschaft hat. Verachtete der Jesuit das göttliche Gut der Freiheit und preßte die Völker unterschiedlos selbst auf allen Gebieten menschlichen Denkens und Glaubens in einen Zuchthausstaat, so deutet der Jude die Freiheit in Zügellosigkeit um, welche Recht und Sitte, Gut und Blut für vogelfrei erklärt, — so lange nicht die Belange des jüdischen Volkes betroffen werden. Als die judenblütigen Politiker, der Römling Mathias Erzberger und der Hochgradfreimaurer Walter Rathenau erschossen wurden, da schrieen mit einem Male alle Gazetten, in deren Redaktionstuben Juden und Freimaurer hockten, nach Todesstrafe und Zuchthaus. Das war ja auch etwas anderes! Zum Schutze freier Deutscher aber sollte es nach Judenmeinung kein Gesetz, keine Todes- und selbst keine Zuchthaus-Strafe mehr geben, da mußten selbst der jüdische Massenmörder und Eisenbahn-Attentäter Schlesinger und seine Raubkumpane aus „Menschlichkeit" durch die schwarz-rote Preußenregierung pardoniert werden. Erschreckt ob solcher „Freiheit" neigen die verblendeten und entwurzelten Völker nur zu leicht dazu, jesuitenhörigen Verführern zu folgen, welche den „Ordnungstaat" anpreisen, in Wahrheit aber eine Diktaturform anstreben, durch welche Rom um so sicherer herrscht. Den Deutschblütigen unter den Kommunisten aber, welche wirklich empört sind über die praktisch straflos gebliebenen Schieberaffairen in Ämtern, Gemeinden und großen Konzernen wird unter Hinweis auf das Sowjetstrafrecht vorgegaukelt, daß solche Unterschleife in Rußland von den jüdischen Sowjets nach Recht und Gesetz mit dem Tode bestraft würden, auch wenn die Täter Juden wären! So kann das Volk auch von dem Regen der „Demokratie" in die Traufe des jüdischen Zuchthausstaates gelockt werden, anstatt in das Jesuitenkollektiv faschistischer Färbung, wie es die Diktatur Primo de Rivera in Spanien darstellte, um nur ein Beispiel aus der modernen europäischen Rechtsgeschichte zu nennen.

Die Entartung des Rechtes durch bewußte Herbeiführung der Rechts-, Gesetz- und Straflosigkeit — die Schächtung des Rechtes unter der sanften Devise der „Humanität", der wahllosen Nächstenliebe für den Verbrecher, der „Humanitätsduselei", ähnelt in gewisser Beziehung den „sanften" (vgl. Lukas 19, 16) Lehren des Christentums. Sowie das Christentum die widernatürliche Feindesliebe und Abwehrlosigkeit von den Gojims (Nichtjuden) fordert und sie hierdurch tatsächlich unfähig macht, sich gegen die, durch ihre jüdische Religion zu größter Aktivität (Du sollst alle Völker fressen!) aufgestachelten Juden zu wehren, so soll auch das Recht

dem Judentum und seinen Helfershelfern den Weg bahnen: Während der Jude in einem jüdisch-völkischen Staat oder in einem anderen, von ihm beherrschten Staate (Sowjet-Rußland) jedem rücksichtlos mit dem Martertode vergilt, der es wagt, dem Judentum irgendwie Abbruch zu tun (vgl. Jüdisches Strafrecht, Abschnitt 10, Sowjet-Strafrecht 2, a. a. O.), sollen die noch nicht völlig vom Juden beherrschten Völker der Gojim (Nichtjuden) nach Judas Willen ruhig zusehen, wie geheime Wühler die Säge an die Wurzeln ihres arteigenen Volkstums legen, wie sie Kriegs- und Landesverrat üben. Während der Jude rücksichtlos jeden beseitigt, der es auch nur wagt, sein Diebesgut irgendwie zu schmälern (vgl. Sowjet-Recht), sollen sich ehrlich schaffende Deutsche von Barmat, Kutisker, Sklarek und sonstigem Judenpack bis aufs Hemd ausplündern lassen, ohne sich zu wehren, ohne zu strafen. Während Jude, Jesuit und Freimaurer durch Ritualmord ungeachtet jeder Rechtsordnung Edles morden, wie der scheußliche, *juristisch übrigens einwandfrei erwiesene*[1]) Giftmord an Luther, Lessing, Mozart und Schiller klar erhellt, soll es für Deutsche „unmenschlich" und „mittelalterlich" sein, einen verkommenen Massenmörder wie Kürten[2]), den judenblütigen Schlesinger und ihresgleichen durch die, für solche Verbrechen eigentlich noch viel zu milde staatliche Todesstrafe der Enthauptung für immer unschädlich zu machen!

Die Schächtung des Rechtes hat unausbleiblich steigende Demoralisierung und Kriminalität, d. h. wachsendes Unrecht und steigende Not, für das mit „Humanität" an seinen Todfeinden beglückte Land zur Folge. Den Weltherrschaftplänen der überstaatlichen Mächte, Jude, Jesuit und Freimaurer aber ist solches erwünscht. In dem Folgenden sollen die Wege gezeitigt werden, auf denen sich der als Schächtung des Rechtes bezeichnete Zustand der Rechtsentartung und der künstlich herbeigeführten Rechtsnot vollzieht.

[1]) Vgl. „Der ungesühnte Frevel an Luther, Lessing, Mozart und Schiller" von Frau Dr. M. Ludendorff. Preis RM. 2.—. Die hier vorgebrachten Beweisstücke sind um so schwerwiegender, als sie trotz des zeitlichen Abstandes der Tat unbedingt durchschlagend sind. Was dies heißt, wird jeder Jurist ermessen, der weiß, daß zumeist schon nach 10 oder 20 Jahren ein Verbrechen nicht mehr nachweisbar ist (Sterben wichtiger Belastungzeugen usw.). Übrigens haben neue wissenschaftl. Forschungen erschütterndes Material ergeben, daß auch andere große Deutsche der Mordgier des Judentums und der freimaurerischen Pest zum Opfer gefallen sind, z. B. Franz Schubert, Josef Haydn und Friedrich Nietzsche.

[2]) Die von Juden, Jesuiten und Freimaurern aller Grade und Schattierungen unverhohlen geforderte „Pardonierung" des Massenmörders Kürten unterblieb lediglich mit Rücksicht auf die aus dem gesunden Rechtsempfinden des Volkes geborene Erregung, die unerbittlich Sühne verlangte. Es waren aber bereits umfangreiche „Gnadenakten" angelegt gewesen und gewichtige ministerielle Stimmen (zionistischer Gnadenbeauftragter?) hatten sich aus „prinzipiellen" Gründen gegen die Vollstreckung der gerichtlich verhängten Todesstrafe ausgesprochen, die im Gegensatz zu der bisherigen, geradezu skandalösen Gnadenpraxis der „Regierung" Braun-Severing (Dr. h. c.!) ausnahmweise dann doch erfolgte. Priester hatten — laut Blättermeldungen — die Ketten des „büßenden, reumütigen Sünders, Bruder Kürten" geküßt, über dessen gnadenreichen Eingang in das Himmelreich nach dem bekannten Bibelwort mehr Freude sein sollte, als über 99 Gerechte.

Christliche Damen hatten Kürten Blumen und Konfekt geschickt und eine ihm von dem Himmelreich erzählt, wo es „Eiscreme" gäbe.

Die Taten Kürtens haben ebenso wie viele andere Fälle von Massenmord, Raubmord usw. unbefangenen Augen eine Hinrichtung selbstverständlich erscheinen lassen. Die Gnadenpraxis der Gesamtministerien hat jedoch, bis auf den Fall Kürten, jahrelang nahezu alle Schwerverbrecher und Volksfeinde begnadigt.

Einer der empörendsten Fälle:

Am 18. August 1926 hatte der judenblütige 21jährige Otto Schlesinger und der 22jährige Wilhelm Weber zu Leiferde bei Hannover zur Durchführung eines Raubüberfalles auf den Han-

12. Die Schächtung des Rechtes.

Die Schächtung des Rechtes, also jene Entartung des Strafrechtes, welche schwere Freveltaten praktisch und tatsächlich ohne entsprechende Sühne läßt, ist durch planmäßige Arbeit der überstaatlichen Mächte, Jude, Jesuit und Freimaurer herbeigeführt worden, sie wurde auch hier erreicht durch planmäßige Vergiftung der Weltanschauung.

Die Weltanschauung bestimmt die Stellungnahme des einzelnen Gliedes der Volksgemeinschaft zu der Tat, ebenso wie die innere Stellungnahme des Richters, des Schöffen und des Geschworenen. Nach gesunder Weltanschauung und gesundem Rechtsempfinden sieht jeder blut- und volkmäßig Fühlende voll tiefen Mitleides

---

noveraner D-Zug die Schienen gelöst und den in rasender Geschwindigkeit daherkommenden Schnellzug zur Entgleisung gebracht, nachdem ihnen am vorigen Tage ein gleiches Attentat mißlungen war. Der Erfolg:

Unter den Trümmern der Wagen wimmerten stundenlang eingeklemmte und zerquetschte Verletzte, welche die Habsucht arbeitscheuer Burschen zeitlebens zu Krüppeln gemacht hatte. 21 Leichen wurden geborgen, deren gebrochene Glieder nach der zeugenschaftlichen Aussage des Bahnarztes Dr. Paulsen blauschwarz und entsetzlich verstümmelt waren. Dem Zugführer waren die Beine gebrochen, das Kreuz zertrümmert, sodaß nur die Arme heilgeblieben waren. Die Tat, welche über Deutschlands Grenze hinaus allgemeine Empörung und Entsetzen erregte, hatte ganze Serien von Eisenbahn-Attentaten zur Folge, so daß selbst die alljüdische „Frankfurter Zeitung" am 30. August 1926 von einer „Zug-Attentat Epidemie" sprach. So ereigneten sich zu dieser Zeit nach einer Mitteilung der Reichsbahn-Direktion Köln innerhalb 1½ Jahren „allein im Bezirk Köln 130 Fälle" von Bahnfreveln aller Art.

Das Schwurgericht verurteilte die beiden Massenmörder zum Tode, das Reichsgericht verwarf die von ihnen gegen das Urteil eingelegte Revision. Das preußische Staatsministerium aber warf das Urteil um und begnadigte die beiden Täter.

Ein Bericht der „Frankfurter Zeitung" vom 8. Sept. 1926 hatte von Schlesinger ausgeführt: „Er macht einen außerordentlich sicheren, fast trotzigen Eindruck. „Interessiert" betrachtet er die ausgehängten Zeitungen (mit Artikeln über die Mordtat nämlich! Der Verf.)

Der Verhandlungbericht desselben Blattes vom 4. Nov. 1926 meint: „Schlesinger hat überschattete Augen „intelligentes" Aussehen, er sei ohne Scheu (!), aber doch ernst, und Weber habe ein „nettes", aber doch ernstes, heute freilich bedrücktes Jungengesicht (!). Schlesinger wurde Melancholie nachgerühmt, andere Gazetten schmußten begeistert von seinen Musikerhänden. Wir aber sagen hier mit dem Plaidoyer des Oberstaatsanwalts: „Solche Taten stehen bezüglich der Sühne außerhalb jeden Mitleides", und die blutrünstige Todesstrafe des Judenrechtes, die harten Strafen des Chinesischen Strafrechts und selbst eine, juristisch doch geradezu unmöglich zu billigende — Lynchjustiz, wäre hier im Ergebnis für unser Rechtsempfinden befriedigender gewesen als der von „Ministers" Gnaden dekretierte kurze Aufenthalt solcher Subjekte in einem Stufenstrafgefängnis-Sanatorium mit Blumenschmuck und Radiomusik auf Kosten des Steuerzahlers, der für seine Steuerzahlung nicht einmal mehr Strafrechtsschutz genießt.

Denn wir halten es auch in diesem Falle mit unserem Doktor Martin Luther, der da sagt: „Der Henker ist auch ein barmherziger Prediger, sintemahl bösen Buben sonst weder zu rathen noch zu helffen ist. Sie verderbten sich und andere Leuthe mit ihnen, wo man diese Barmhertzigkeit an ihnen nicht übete und mit dem Schwerde nicht warnte. Also ist das Köpffen und Hencken, obsgleich erschrecklich aussiehet und wehe thuet ein Werk der Barmhertzigkeit; denn wo es nicht wäre, würdestu keinen Bissen mit frieden essen, und keinen gantzen Fleck an deiner Haut behalten können."

In der nachrevolutionären Zeit bis 1932 fanden planmäßig vorbereitete Bluttaten allzu oft nicht mehr die gerichtliche Wertung als das, was sie waren, nämlich Mord, sondern sie wurden als „Totschlag" oder „Körperverletzung mit tödlichem Ausgang" mit unglaublich geringen Freiheitstrafen belegt. Um so verwerflicher war die Praxis der Gnadeninstanzen, die dem eingerosteten Schwert Justitias selbst dann noch willkürlich in die Arme fielen, wo selbst einer durch Humanitätduselei verweichlichten Zeit eine härtere Kriminalstrafe als ultima ratio erscheinen mußte.

In letzter Zeit machen sich allerdings in den Kreisen der Richter und des Volkes starke Gegenströmungen bemerkbar.

den Verlust eines wertvollen Volksgenossen, eines blühenden Lebens, ein Verlust, welcher angesichts der unwiderruflichen Einmaligkeit unseres Seins unersetzlich ist. Geschieht dieser Verlust durch Mörder- oder Räuberhand, so ist er besonders hart, da er willkürlich durch menschliche Verkommenheit und Niedertracht geschah, und hier wird auch der, — angesichts der ewigen Naturgesetze schließlich unabwendbare Tod eines greisen Menschen zur besonderen Härte, da nicht ein sanfter Tod ihn nach dem Willen der Natur hinwegschlummern ließ, sondern rohe Mörderhand ihn willkürlich wegraffte. So empfindet der gesunde Deutsche bei nie wieder gutzumachender Freveltat Zorn und Empörung und schwört dem ruchlosen Täter — zur Zeit der Blutrache unter selbstlosem Einsatz von Gut und Blut — für seine Tat mitleidlos Strafe und Vernichtung.

Das Recht, und insbesondere das Strafrecht, hat die heilige Aufgabe, den Frieden der Deutschen Sippe und des Deutschen Hauses gegen innere Feinde zu schirmen. Die Waffen des Strafrechtes zum Schutz des Friedens müssen daher scharf sein, denn der Feind im Innern wird nicht weniger gefährlich für den Deutschen Menschen und das Deutsche Volk bei der Erwägung, daß er selbst in diesem Lande geboren wurde und dessen Sprache seine Muttersprache war. Nur um so schwerer wiegt seine Schuld und sein Verbrechen, wenn man bedenkt, daß er von Natur berufen war, jenes Kind, jene Frau, jene Sippe, jenes einsame Gehöft mit seinem Leib zu schützen, welches er nun in kalter Gier vernichtet, schlimmer, als es die zuchtloseste Soldateska des Reichsfeindes vermocht hätte. Solche Tat bewirkt unerbittlich Ausschluß des Täters aus Sippe, Stamm und Volk. Er muß „ausgespieen" werden (um mit dem Wortlaut des mosaischen Rechtes zu sprechen), so lange noch das Rechtsempfinden im Volke wach ist. Keine menschlichen und persönlichen Bande können uns an den Verkommenen knüpfen, der sich gegen sein eigenes Volk, sein eigenes Blut frech empört. Mord eines Sippengenossen galt schon in grauer germanischer Vorzeit als schlimmster Frevel, er wurde unerbittlich mit der „Friedlosigkeit", mit dem völligen Ausschluß aus der Gemeinschaft gesühnt. Den Friedlosen konnte jeder ungestraft töten, er *mußte*[1]) es sogar tun, wenn er irgendwo auf ihn traf. Der friedlose Verbrecher war durch eigene Schuld zum

[1]) Man beachte, daß nach altgermanischem Recht die Tötung des „friedlosen" Verbrechers *Pflicht* eines jeden Volksgenossen war. Übrigens ein ganz natürlicher Vorgang, wie wir ihn bei jedem natürlichen Volk finden, welches den Schädling, ungeachtet persönlicher oder verwandtschaftlicher Bande, „ausspeiet" (s. oben) und vernichtet (vgl. das jüdische Recht Abschn. 10 dieser Abhandlung: der Jude straft mit der Todesstrafe des Steinigens. Jeder Jude wirft mit Steinen nach dem Ausgestoßenen bis zu seiner Vernichtung, jeder Jude tötet!). Diese Erwägung mag auch ein besonders blödsinniges Argument der Überstaatlichen gegen die Todesstrafe in das rechte Licht rücken, welches wie folgt lautet: „Stiftet der Staat nicht einen Menschen zum Mord (!) an, wenn er für einen Mörder einen Menschen zum Henker bestellt? Kann man einem Menschen zumuten, die Todesstrafe zu vollstrecken? Wäre dieses, übrigens recht durchsichtige Argument wirklich richtig, dann wäre das, durch die Bibel als Gottesvolk konstituierte Judenvolk nicht nur eine Verbrecherbande, sondern darüber hinaus wäre jeder Jude der alten Zeit ein „Mörder"! Mörder aber wären auch unsere sittenreinen Vorfahren, welche die Blutrache vollstreckten. Übrigens hat über die Person des Henkers, nach der Sprache jener Zeit der „Meister Hans", sich unser Doktor Martin Luther, wie folgt, ausgesprochen: „Meister Hans ist ein sehr nützer und dazu barmhertziger Mann, denn er steuret den Schalk, daß er es nicht mehr thue und wehret den andern, daß sie es nicht nachthun. Denn für ihm schlägt er einem den Kopff ab, den andern hinter ihm dräuet er, daß sie sich fürchten für dem Schwerd und Friede halten. Das ist eine große Gnade und eitel Barmhertzigkeit."

„Wehrwolf", zum Volksfeind geworden. Er hatte sich statt für das Göttliche für das Widergöttliche entschieden; er selbst hatte sich außerhalb des Friedens der Rechtordnung gestellt. Die Tat ist maßgebend, sie erheischt unerbittlich Sühne, sie war ein Angriff auf die Volksgemeinschaft. „Die Tat tötet den Mann", sagt ein altgermanisches Rechtssprüchwort, welches noch heute im gesunden Erbgut gottwacher Deutscher fortlebt, wie vor 1000 Jahren. Sache des Täters ist es, zu beweisen, daß seine Tat aus irgendwelchen Gründen, etwa berechtigter Notwehr[2]) gegen widerrechtlichen Angriff des Erschlagenen ausnahmeweise straflos ist, oder daß sie, — bei geringeren Vergehen (nie bei Bluttaten), etwa durch eigene Notlage des Täters in milderem Licht erscheinen kann. Solche blutmäßige Weltanschauung gebiert gesundes Strafrecht aus der Einheit von Glaube, Blut und Recht, es sichert, um mit der Rechtssprache unserer Ahnen zu reden, den „Frieden" des Deutschen Hauses und der Deutschen Sippe.

Wie die überstaatlichen Mächte nun unser Feldheer zerschlugen und das Volk wehrlos unseren äußeren Feinden auslieferten (vgl. E. Ludendorff: „Weltkrieg droht auf Deutschem Boden", RM. 0,90), so schächteten sie auch das Strafrecht und machten unser Volk schutzlos gegen die Willkür seiner inneren Feinde, so zerstörten sie seinen inneren Frieden. Der Weg ging über eine Vergiftung der Weltanschauung durch planmäßig von Redaktiontisch, Katheder und durch Mundpropaganda geübte Verschüttung ererbter blutmäßiger Rechtsanschauung. Man verwehrte dem Deutschen, der doch trotz aller „Bearbeitung", nach freimaurerischem Verbrecherjargon, im Innern stets der unbehaubare „rauhe Stein" des Nordens bleiben wollte und nach Ansicht der überstaatlichen Mächte nur „Gojim" (Nichtjude), „Profaner" (Nichtfreimaurer) und „Ketzer" (Nichtkatholik, Nichtchrist) ist, jedes Recht auf Sühne. Man deutete selbstlosen heiligen Zorn über den Frevel an Blutsgeschwistern und ernste Sorge um die Volkserhaltung, die Gotterhaltung im Volke und um den Frieden des Deutschen Menschen tückisch in egoistisch kleinlichen Haß um und meinte, die „Vergeltung" rechtfertige kein Strafrecht. Man log, das Strafrecht und die Todesstrafe vermöchten nicht abzuschrecken und weiteres Unrecht und Blutvergießen zu verhindern, obwohl das Winseln des kaltherzigsten Massenmörders um Gnade die Wirksamkeit der Todesstrafe ebenso klar erweist wie das plötzliche Abstoppen des allerorts begonnenen blutigen Bürgerkriegs in Deutschland durch die bekannte Anti-Terror Notverordnung vom 13. August 1932, welche schwerste Strafen und Todesstrafe für politischen Totschlag, für Transportgefährdung usw. androhte. (Warum übrigens nicht für jeden anderen Totschlag ebenso?) Man faselte von Besserung, wo es Besserung nicht gibt und nicht geben kann und wo jeder Pardon ein Frevel an dem Volke, an Mensch und Tier ist, welche der Allschöpfer nicht zu bedauernswerten Versuchskaninchen zweifelhafter „Menschenfreunde" gemacht hat. Man log, bei reiner „Menschlichkeit" müßte der Verbrecher und seine

---

[2]) Die Versuche, das natürliche Notwehrrecht über Gebühr zu beschneiden, widersprechen gleichfalls Deutscher Weltanschauung: „Und ist er auch, bis daß er geschlagen wird, mit seiner Gegenwehr zu warten nit schuldig" sagte die P.G.O. (Peinliche Halsgerichtordnung) und die Bambergensis hatte den Zusatz „als etliche unverständige Leut'", nämlich das Bamberger Stadtrecht, „meinen". Diese unverständigen Väter des Bamberger Stadtrechts dürften sich jenes Gebot des Jesus von Nazareth zum Vorbild genommen haben „So Dir jemand schlägt auf den rechten Backen, dem halte auch den linken dar."

Persönlichkeit im Mittelpunkt aller Rechtsfindung stehen, man verherrlichte damit „liberales Ausleben" der „Persönlichkeit" eines Barmat, Kutisker, Schlesinger und Kürten auf Kosten des Volkes. Ja man ging so weit, mit der Lehre von der „Klassenjustiz" der „Ausbeuter" die Mörder, Räuber und Sittlichkeit-Verbrecher als „Ausgebeutete" und „Genossen" in eine Front mit dem ehrlichen Proletarier, mit dem Deutschen Arbeiter zu stellen, die mit überwiegender Mehrheit 1914—18 ihre Pflicht für Volk und Vaterland wider den Willen überstaatlicher Drahtzieher treu erfüllt hatten. Mit der Behauptung, „der Krieg ist schuld", suchte man unsere Feldgrauen nach der Facon jenes christlichen Geistlichen zu beschimpfen, der da meinte, unsere Helden vermöge er eben so wenig wie Mörder in der Kirche zu ehren, denn sie seien ja mit dem Vorsatz „zu töten" ins Feld gezogen! Unsere braven Soldaten will man in eine Reihe stellen mit zucht- und ehrlosen Banditen jener Sorte, welche im Kriege wohl unbewachte Gehöfte der Deutschen Heimat zu überfallen vermochten, Schleichhandel und Wucher treiben konnten oder in fensterlosen Logen feigen jüdisch-freimaurerischen Verrat an der Deutschen Sache vorbereiteten, die aber nie Deutsche Frontsoldaten gewesen sind. Diese „neue" Weltanschauung stand unter der — doch höchstens in Ausnahmefällen zutreffenden — Devise „nicht der Mörder, sondern der Gemordete ist schuld", sie verherrlichte bolschewistisches Sichgehenlassen als „Mut", sie verlangte von dem Richter, er müsse an Stelle der Tat den Täter allein betrachten, er dürfe nicht mehr volksmäßig denken, sondern er müsse vielmehr mit den Augen des Täters die zur Aburteilung stehenden Vorgänge betrachten. Könne er vom Standpunkt des Täters aus keine Schuld feststellen, dann dürfe auch keine Strafe erfolgen. Wer die Geheimlehren des jüdischen Volkes und der freimaurerischen Verbrechergesellschaften kennt, weiß, was die völlige Straflosigkeit für Barmat, Kutisker, Schlesinger usw. bedeutet. Denn von ihrem Standpunkte aus „sollen" sie ja die Völker „fressen", dürfen sie die Deutschen schächten wie das Vieh.

Solche Strafrechtsauffassung führte dazu, daß der von dem Gesetz vorgeschriebene Strafrahmen regelmäßig nicht mehr zur Anwendung kam, sondern daß die, für besondere Ausnahmefälle vorsorglich gegebenen Strafrahmen „für mildernde Umstände" generell zur Anwendung gelangten. Solche Einstellung ließ ein, nach Deutscher Weltanschauung in höchstem Maße bedenkliches System der „Strafenzusammenziehung" Gesetz werden, nach welchem mehrere Freiheitstrafen zusammengezogen werden müssen (d. h. gekürzt werden!), da sie bei der Gerechtigkeit entsprechender Strafenhäufung (Addition) zu „hart" seien. Auf Grund dieser unsittlichen „Strafen-Zusammenziehung" erhält der m e h r f a c h e Rechtsbrecher, welcher z. B. 10 Straftaten beging, deren jede mit 1 Monat Gefängnis gesühnt werden soll, statt 10 Monaten nur 8, 7 oder nur 5 Monate Gefängnis insgesamt. Dafür, daß er sich mit e i n e r Straftat nicht begnügt, erhält er gleichsam „Rabatt", wie ein guter Kunde in einem Kaufhaus.[1]) Solches Gesetz gibt ferner geradezu eine Prämie für Schwerverbrecher, denen eine höhere Freiheitstrafe als 15 Jahre Zuchthaus nicht diktiert werden kann, auch wenn sie 100 Totschlagsversuche bei ihren Raubzügen begangen hätten. Ja, wenn sie eine bestimmte Menge Straftaten begangen haben, sind sie praktisch straffrei, sofern nicht eine „bei der

[1]) Das Rechtsinstitut der „fortgesetzten Handlung" soll hiermit nicht angegriffen werden.

Ausführung mit Überlegung" begangene und vollendete vorsätzliche Tötung eines Menschen hinzukommt, denn dieses konnte immerhin, wenigstens vor der praktischen Ausschaltung der Todesstrafe, durch eine blödsinnige[2]) Gnadenpraxis, unter Umständen den Kopf kosten. Wer also eine bestimmte Menge schwerer Straftaten (Raubüberfall mit Totschlag und Totschlagversuch in mehrern Fällen) begangen hat, ist für alles Weitere „unverantwortlich", geradeso wie der glückliche Inhaber eines sogenannten „Jagdscheins" (auf die wehrlose Bevölkerung!), d. h. eines ärztlichen Zeugnisses, daß der Inhaber geistig nicht verantwortlich im Sinne des § 51 des Str. G. B. ist. Solche Täter werden allerdings nicht nur praktisch durch juristische Zusammenziehung der Strafen und Gesamtstrafen straffrei, sie muß das Gericht, ohne jede Rücksicht auf die Schwere der Tat, freisprechen, ohne verurteilen zu dürfen, etwa unter wahlweiser Umwandlung der Strafe in lebenslängliche Internierung oder schmerzlose Tötung.

Ähnlich fällt der Gesetzgeber ohne jeden einsehbaren Grund der Gerechtigkeit in den Arm, wenn es sich um jugendliche, aber doch zum großen Teil bereits militärdienstfähige und daher voll verantwortliche Personen von 14—18 Jahren handelt, „reformatorische" Vorschläge wollen diese Grenze der „Jugendlichen" auf 21 bzw. sogar 25 Jahre (!) ausdehnen. Solche Täter kommen vor ein Jugendgericht, welches meist „verwarnt" oder einen „Verweis" erteilt. Selbst bei Rohheitdelikten unterbleibt meist eine wirkliche Strafe, und sogar bei Kapitalverbrechen sind Todesstrafe und Zuchthausstrafe auf Grund des Jugendgerichtsgesetzes ausgeschlossen, da sich der 17jährige Täter, und sei er ein wiederholt vorbestrafter, aus der Erziehunganstalt entwichener und zum dreifachen Raubmörder gewordener Fürsorgezögling, ja noch „bessern" und zu einem nützlichen Glied der „Menschheit" heranwachsen könne. Schwerste Strafe: 10 Jahre Gefängnis. Mit spätestens 27 Jahren kann der „Junge", welcher dreifachen Raubmord verübte (!), zu neuen Taten schreiten, mit geändertem Namen tritt er wieder als „Ehrenmann" in die Deutsche Lebensgemeinschaft. Diese Jugendgerichtsbarkeit ist umso verfehlter, als nach alter Erfahrung ein wurmstichiger Apfel nie gesund werden wird, dadurch, daß wir ihn unter den anderen Äpfeln lassen. Er überträgt vielmehr seine Fäulnis auf die gesunden Äpfel: die Begriffe für Moral und Sitte der Jugend werden untergraben, wenn der Tat kein Unwerturteil mehr folgt. Der Gymnasiast, der als Obersekundaner oder Primaner ein Fahrrad stiehlt, ist nicht wegen einer „geringfügigen Dummheit" zu verwarnen, sondern er ist zu bestrafen, zumal, wenn er wiederholt gehandelt hat. Er darf einfach nicht mehr in der Reihe seiner Mitschüler verbleiben, als sei nichts geschehen. Er muß vom Gymnasium und von jeder Schule entfernt werden: Principiis obsta! (Den Anfängen widerstehe), oder man wundere sich nicht, wenn später in den Hörsälen der Universität oder Hochschule kein Hut oder Mantel unbewacht hängen oder liegen kann.[3])

---

[2]) Der Reichspräsident hat inzwischen durch Notverordnung den rot-schwarzen Gewalthabern in Preußen hier das Gnadenrecht entzogen.

[3]) Bezüglich Jugendstrafrecht: Soweit die Jugend des Täters mildernde Beurteilung oder Erziehungmaßnahmen anstatt Strafe erfordern, bedarf es keines besonderen „Jugendgerichtes" mitsamt dem weitläufigen Apparat des Jugendamtes, der Gerichtshilfe, der Fürsorge usw. Ein Deutscher Richter ist auch ohne weiteres hierzu in der Lage, insbesondere soll er erhaben sein über den mittelbar durch den Weg der Gerichtshilfe als „Leumunds"-Bericht in die Akten gebrachter

Lediglich die unerbittliche Härte, der Ausschluß aus dem Berufsstand, bewirkt es, daß mit dem Täter solche Verfehlungen wie die Pest gemieden werden und unterbleiben, sie allein erreicht auch eine scharfe häusliche Erziehung in dem Sinne, daß solches zu meiden ist.

Eine Rechtsordnung, welche ausschließlich der inneren Einstellung derer gerecht wird, die sie brechen und umgehen, hat aufgehört, eine sittliche Ordnung zu sein: Denn das Strafrecht darf nur insoweit auf den Einzelnen Rücksicht nehmen, als dies dem Wohle des Volksganzen nicht widerspricht. Zu dem Wohl des Volksganzen gehört aber nach Deutscher Auffassung, im Gegensatz zu jedem Kollektiv, der Schutz der gesunden freien Entfaltung des Volkes und seiner einzelnen Glieder, welche nur dann möglich ist, wenn bolschewistisches Sichgehenlassen auf Kosten der Umwelt durch ein gesundes Strafrecht rücksichtlos unterbunden wird, denn blutmäßiges Recht sagt noch immer zunächst: „Die Tat tötet den Mann."[4])

Klatsch der Straßen-Anwohner. Er soll die Tat und greifbare Tatsachen beurteilen, ungeachtet des haltlosen Geredes in derjenigen „Leute Mund", welche zufällig von der Jugendpflegerin nach dem „Schützling" befragt werden. Ein übler Mißstand ist zudem die über Gebühr in der Nachkriegszeit ausgedehnte Berufsschulpflicht für Deutsche von 17 bis 18 Jahren, welche bereits mitten im Berufsleben stehen (z. B. als Straßenhändler).

Gegen die Berufsschulpflicht, welche anscheinend nur kostspielige Versorgung von Parteileuten als Fachlehrer, Direktoren und Vize-Direktoren (!) der meist Städtischen Berufsschulen dienen soll, wird häufig seitens der Jugendlichen verstoßen, sie schwänzen die Schule oft ihrer Erwerbstätigkeit zuliebe. Folge: zahlreiche „Strafverfahren" wegen „unbefugter Schulversäumnis" vor dem Jugendgericht, welche sich mit einem Federzug durch Kassation unhaltbarer Auswüchse der Berufsschulpflicht beseitigen ließen.

[4]) Die Einheit von Glaube, Blut und Recht wird im Sinne Ludendorffs und einer Deutschen Gotteserkenntnis auf der einen Seite dem Menschen die Möglichkeit geben, sich den göttlichen Wünschen in ihm entsprechend zu entfalten, auf der anderen Seite aber ein Sittengesetz aufstellen, das den Menschen in sein Volk einfügt und Volkserhaltung und Gotterhaltung im Volke sicherstellt. Deutsches Recht muß mithin ebensosehr im Gegensatz zu italischem Faschistenrecht die grundsätzliche Freiheit des Einzelnen gewähren, wie es die Überschreitung der dieser Freiheit gesetzten sittlichen Grenzen durch bolschewistisches Sichgehenlassen des Einzelnen zum Schaden des Volksganzen oder einzelner Blutsgeschwister unterbinden wird, letzteres im Gegensatz zum Recht vieler „demokratisch-liberaler" Staatswesen. Die Grundlage des neuen Rechtes wird also die Freiheit der Persönlichkeit sein, beschränkt durch die Rücksicht auf die Volkserhaltung und die Sorge um die Volkserhaltung. Keine schrankenlose Ichsucht und übertriebener Individualismus, aber auch keine schrankenlose Herrschaft des Kollektivs, des „Wir". Nach Deutscher Weltanschauung, welche auch das Staatsrecht der Zukunft gebären wird, ist der Staat oder die „Nation" nicht „Ding an sich", der Staat ist nicht als Zuchthausstaat und Zwangsorganisation um seiner selbst willen da, sondern er ist lediglich das Gefäß und die äußere Zusammenfassung für die lebendige Deutsche Volksgemeinschaft. Diese Volksgemeinschaft besteht aus ihren einzelnen Gliedern, Einzelmenschen, wie Stämmen, ohne die das Ganze ebensowenig lebensfähig ist, wie der Einzelmensch oder der einzelne Stamm für sich es ohne das Ganze sein könnte. Denn schrankenloser Unitarismus ist widernatürlich, und infolge der begreiflichen Widerstände der einzelnen Stämme wirkt der Versuch seiner schrankenlosen Durchführung zum Schaden des Ganzen fast ebenso trennend, wie es ein schrankenloser Föderalismus tun muß. Und schrankenloses Kollektiv ist ebenso widernatürlich, denn die jüdische Lehre von der Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt, widerspricht der einfachsten Lebenserfahrung, es fordert den Widerspruch gerade der Wertvollsten des Volkes heraus und drängt sie nur zu leicht in eine Reihe mit den Überindividualisten, welche die Bedeutung des Volkstums verkennen, und sprengt damit die Volksgemeinschaft, ohne die doch auch der wertvollste Einzelmensch nur ein Schilf im Sturmwind ist, die Volksgemeinschaft, deren und deren Gefäß Erhaltung gerade eine der vornehmsten Aufgaben von Gesetz und Recht ist.

13. Verfälschter Strafprozeß.

Die Aufgabe des Strafverfahrens ist es, die Wahrheit darüber zu ermitteln, wer der Täter ist. Hierbei genügt nach richtiger Ansicht die Feststellung grundsätzlicher Beteiligung, keinesfalls ist eine Rekonstruktion der Tat mit der photographischen Schärfe eines Filmstreifens erforderlich. Eine Verfälschung des Strafverfahrens finden wir stets entsprechend der vorherrschenden Entartungform des Strafrechts. Bei jüdisch-jesuitisch-freimaurerischer Blutjustiz (vgl. Abschn. 1 dieser Abh.) wurde und wird das Strafverfahren zu einer Farce, da es nicht um der Wahrheitermittlung willen geschieht, sondern lediglich den Vorwand für eine Execution liefern soll, indem, zumeist durch grausame Folter, eine Aussage oder ein „Geständnis" der Personen erpreßt wird, welche das Unglück hatten, von den jeweiligen überstaatlichen Machthabern zur Vernichtung bestimmt zu sein. (Vgl. die zu den crimina extraordinaria gehörigen Verfahren, Inquisitionprozeß, Hexenprozeß, in denen überall eine, vom jüdischen Glaubenshaß verzerrte Mönchsfratze sichtbar wird, aber auch das Strafverfahren der französischen Revolte 1789 und der modernen Sowjetunion.) (Näheres Abschnitt 1 a. a. O.)

Bei der anderen Entartungform des Strafrechts, welches wir als Schächtung des Rechtes bezeichneten (vgl. Abschnitt 12), wird der Strafprozeß bewußt für die Erfüllung seiner Aufgabe, den Täter festzustellen, untauglich gemacht, der Eintritt der durch das Strafverfahren festgesetzten Rechtsfolgen wird bewußt vereitelt und schließlich die zur Sühne bestimmte, sich an das Strafurteil anschließende Strafvollstreckung ihres Strafcharakters entkleidet.

Das Gesicht der ersten Entartungform ist für jeden klar, welcher mit sehenden Augen die Geschichte der Inquisition und der Hexenprozesse, aber auch die heute in Sowjetrußland herrschenden Verhältnisse betrachtet. Daß auch heute Kräfte am Werke sind, uns solchen Strafprozeß wieder zu bescheren, sieht ein Blinder.

Die zweite Entartungform erleben wir heute vorwiegend, sie begann mit der nachrevolutionären, rot-schwarz-regierten Zeit, wurde zum Teil und vorübergehend durch die sogenannte Anti-Terror-Notverordnung des Herrn von Papen im Spätsommer 1932 und andere Notverordnungen außer Kraft gesetzt, feiert jedoch jederzeit Triumphe von Parlaments Gnaden, so lange sie nicht als besonderes Krankheitbild erkannt ist.

1. Die ersten Etappen solcher Verfälschung des Strafprozesses sind zumeist „Reform"-Bestrebungen bezüglich Voruntersuchung, Haftsprüfungverfahren usw. Übertriebene Schutzmaßnahmen zu Gunsten derjenigen Personen, welche von Amts wegen zur Rechenschaft gezogen werden sollen, müssen dazu führen, daß staatsanwaltschaftliche oder richterliche Ermittlungen im Keime erstickt werden, wenn der Verdächtige oder sein Verteidiger über alle Spuren unterrichtet werden, welche die Behörde verfolgt. Die aus dem ausländischen Recht übernommenen Vorschriften über die sogenannte „Haftprüfung" (von gegen das Verbrechertum gerichteten Vorschriften fremder Rechtsordnungen ist bezeichnenderweise nie die Rede), hemmten, wie vorauszusehen war, nur überflüssigerweise das Verfahren und ermöglichten allenfalls die verfrühte Entlassung eines Schuldigen, welcher nunmehr

in der Freiheit alle Spuren verwischen, Zeugen beeinflussen und auf sonstige Weise verdunkeln konnte. Allerdings ist diese Verfälschungform des Strafprozesses, welche wir heute — im Jahre 1932 — erwähnen, in ihrer Bedeutung nur dann voll verständlich, wenn wir die entgegengesetzte Entartungform in unser Gedächtnis zurückrufen: In früheren Jahrhunderten und heute im modernen bolschewistischen System gingen die jeweiligen Gewalthaber mit dem Gut der Freiheit ihrer Untertanen rücksichtlos um, und noch die Organe des überstaatlich verfilzten französischen Absolutismus des 18. Jahrhunderts ließen französische Staatsbürger, welche kriminell unbelastet waren, wegen ihrer politischen Gesinnung oft willkürlich Jahre inhaftieren (lettres des cachetts!). Es erhellt, daß gerade germanisches Rechtsempfinden, welches auch Stolz vor Königsthronen kennt[1]), mit solchem, jeder Rechtsgrundlage barem Strafprozeß in Widerstreit geraten mußte und von England ausgehend (petition of right, bill of right and liberty „My house is my castle") die Entwicklung zu dem heutigen Rechtszustand des Jahres 1932 führen mußte, daß Verhaftungen nur möglich sind,

1. bei dringendem Tatverdacht plus
2. entweder Flucht- oder Verdunkelunggefahr.

Dieser Rechtszustand dürfte, soweit nicht die drohende bolschewistische Gefahr zu einer Einschränkung zwingen sollte, ein gerechter Ausgleich sein zwischen den Belangen des Staates und des Individuums. Schützt man das Individuum darüber hinaus, so ginge dies auf Kosten der Gesamtheit! Zu Recht wurde daher ein Teil der oben erwähnten Bestimmungen durch Notverordnung vorübergehend außer Kraft gesetzt, ebenso wie im Zivilprozesse unglaublich kostspielige und sinnwidrige Extravaganzen auf dem Gebiete der Armenrechtsbewilligung.[2])

2. In der gleichen Weise ist der 1924 eingeführte endlose Instanzenzug in Strafsachen zu verstehen. Dreimalige Verhandlung ein und derselben Strafsache — meist auf Kosten des Volkes — ist ein, übrigens keineswegs schöner Luxus, den sich nicht einmal das wohlhabende Vorkriegsdeutschland leisten konnte. Die ernste Seite dieser Verfälschung des Strafverfahrens und der wahre Grund ihrer Herbeiführung zeigt sich insbesondere an den ganz großen Schieberprozessen, Barmat, Kutisker, Sklarek usw. Voruntersuchung und erste Instanz dauerten Monate über Monate, und Jahre vergingen, bis in Bergen von Akten das Material über die begangenen Großschiebungen zusammen war und bis dann weiter die Richter dreier

---

[1]) Für Deutsches Rechtsempfinden bezeichnend ist die bekannte Anekdote von Friedrich dem Großen und dem Müller von Sanssouci, der auf eine — nach der Anekdote — im Unmut ausgestoßenen Drohung des Königs, er werde ihm seine Mühle abnehmen lassen, wenn er sie ihm nicht verkaufen wolle, stolz gesagt haben soll: „Majestät, es gibt noch ein Kammergericht".

Diese Anekdote ist bezeichnend dafür, wie sich das Verhältnis von Einzelmensch und Staat nach Deutscher Rechtsauffassung gestaltet: Nicht Willkür, sondern Recht, Gebundensein der Staatsgewalt an ihre Gesetze wie des Individiums.

[2]) Die Bewilligung des Armenrechts auf Kosten des Volkes entspricht nur dann der Billigkeit, wenn ein Prozeß der Armen-Partei aussichtvoll ist. In gleicher Weise ist die Bewilligung von Stipendien für Schüler und Studenten auf Kosten der Gesamtheit nur dann zu verantworten, wenn wirklich besondere Begabung des Unterstützten vorliegt. „Fördert" man auf Kosten des Steuerzahlers „Durchschnitt" und „Unterdurchschnitt", und dies in Massen, wie in der Nachkriegszeit, und weit über jeden Bedarf hinaus, so kann hierin außer unglaublicher Verantwortunglosigkeit gegen das Volk nur ein planmäßiges Vorgehen der überstaatlichen Mächte zur Gewinnung verproletarisierter, unzufriedener oder verzweifelter „Intelligenz" gesehen werden.

Instanzen sich durch diese Berge von Akten hatten durcharbeiten können und bis endlich ein rechtskräftiges Urteil der dritten Instanz möglich war. Bekanntlich ist bei allen diesen Prozessen eine tatsächlich wahrnehmbare Sühne für die begangenen Verbrechen nicht erfolgt. Eine vorübergehende Ausschaltung dieser, dem Zwecke des Strafverfahrens zuwiderlaufenden Gesetze durch Notverordnung ändert nichts an ihrer Schädlichkeit, zudem drohen sie jederzeit wiederzukehren.

3. Ein weiterer Mangel ist das Fehlen bestimmter gesetzlicher Vorschrift, daß nach Möglichkeit nur solche Sitzungvertreter der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung teilnehmen, welche die Ermittlungen geleitet, an vorinstanzlichen Sitzungen der gleichen Sache teilgenommen haben und daher über die Tat, den Angeklagten, seine Einwände und Ausflüchte, sowie über den Inhalt der Akten tatsächlich im Bilde sind. Das Fehlen solcher Anweisung führt häufig dazu, daß — ohne zwingenden Grund — an den Sitzungen Vertreter der Anklage teilnehmen, welche nur oberflächlich, nicht ausreichend oder fast garnicht unterrichtet sind. Dann ist von der vielgerühmten „Waffengleichheit" zwischen Staatsanwalt und Verteidiger keine Rede mehr, vielmehr kommt das Verfahren auf Kosten des Volkes in Gefahr, einseitig zum Spielball des Angeklagten zu werden.

4. In derselben Richtung verlaufen alle Versuche, die Umstoßung der nach eingehendem Verfahren gefällten Strafurteile durch sogenannte „außerordentliche Rechtsmittel" gesetzlich über Gebühr zu erleichtern. Ein Wiederaufnahmeverfahren eines abgeschlossenen Verfahrens ist nur dann zu verantworten, wenn wirklich ein Justizirrtum vorliegt, z. B. das Urteil sich auf Aussagen von Zeugen stützt, welche einen Meineid geleistet haben, oder wenn falsche Urkunden vorgelegen haben. Glücklicherweise kommen solche Fälle in der Praxis überaus selten vor, und die Freisprüche im Wiederaufnahmeverfahren erfolgen zumeist nicht deshalb, weil der Täter unschuldig wäre, sondern mangels Beweises, d. h. da die Erinnerung der Zeugen getrübt ist, Zeugen gestorben sind usw. und deshalb das Gericht des Wiederaufnahmeverfahrens sich aus diesem Grunde nicht mehr von dem Vorhandensein der jahrelang zurückliegenden Täterschaft überzeugen kann. Eine nicht unerhebliche Rolle dürfte zudem die planmäßige Wühlarbeit der Überstaatlichen spielen, welche überhaupt in bestimmten Fällen davon zu profitieren pflegen, daß wiederholte Verhandlungen stattfinden (vgl. das in diesem Abschnitt zu 2. Gesagte), wobei jeweils dann plötzlich sich eine systematisch erzeugte vox populi bemerkbar macht. Ein Beispiel bildet der berüchtigte Fall Jakubowski. Jakubowski, ein in Mecklenburg lebender „Russe", war nach Ermordung seines Kindes zum Tode verurteilt und hingerichtet worden. Er war, wie wiederholte spätere Verhandlungen feststellten, Mörder des Kindes gewesen, wie auch das vollstreckte Urteil des Schwurgerichts als erwiesen angesehen hatte, allerdings war er nicht Alleintäter gewesen, sondern hatte noch Mittäter gehabt, was jedoch an seiner Blutschuld nichts ändert. Die an diesen „Fall" und ähnlich „Fälle" geknüpfte systematische Hetze (Devise: „Vertrauenskrise der Justiz", „Justizmord" usw.) gegen alles Deutsch Gebliebene im Rechtswesen ist noch in guter Erinnerung. Denn nur solches wird von den Juden, Jesuiten und Freimaurern angegriffen, Urteile, welche unser Deutsches Rechtsempfinden verletzen, sind natürlich für die Überstaatlichen Mächte „gut". Weit gefährlicher als solche kostspieligen und zudem zweckwidrigen „Reformen" sind die immer deutlicher in

Erscheinung tretenden geschäftigen Maßnahmen der überstaatlichen Mächte, um das gefällte Unwerturteil der Volkgemeinschaft über geschehene Unbill zu entkräften. Diese planmäßigen Anschläge der Überstaatlichen auf Strafurteil und Strafvollstreckung sind Anschläge auf das Leben des Volkes. Sie offenbaren ausgesprochene Konspiration mit dem gemeinen Verbrechertum.

Es erhellt hierbei, welch' erschreckende Wirkung eine sittlich ungerechte, tyrannische Parteijustiz für das Rechtsleben haben muß. Denn hier kann der, von der Staatsgewalt juristisch als Verbrecher gebrandmarkte Mensch von billig und gerecht Denkenden einfach nicht als Verbrecher angesehen werden!

Es ist hier ähnlich im Großen wie bei ungerechten Strafen in der Kindererziehung, wovon Frau Dr. Ludendorff in ihrem Buche „Statt Heiligenschein oder Hexenzeichen mein Leben", Seite 60, Abs. 3, schreibt:

„Aber jede ungerechte Bestrafung hat eine andere recht ernste Folge. Die Strafe hat an sich in einem neuen Falle nicht mehr genügende Überzeugungkraft für das Kind, daß wirklich Unrecht vorliegt. Da es ja meist mit bestem Gewissen und in Verblendung über die tatsächliche Schuld handelt, so ist die Tatsache seiner Bestrafung von seiten der Erzieher, zu denen es Vertrauen hat, an sich oft das einzige sichere Überzeugungmittel dafür, daß Schuld vorliegt, und daß es die betreffende Tat nicht wiederholen sollte. Hat es aber einmal eine tatsächliche Märtyrerrolle gespielt, so taucht dies Erleben nur zu gern bei einer anderen, auch einer gerechten Strafe, wieder auf, und die Einsicht ist erschwert. Ob wir nun oft unter solchem Gesetz standen, weiß ich natürlich nicht, auffallend ist jedenfalls, daß sich dieses Ereignis, in dem ich voll unschuldig bestraft wurde, so tief in meinem Gedächtnis eingeprägt hat. So werde ich denn wohl manchmal daran erinnert worden sein, während Strafen, die ich gerecht erlitt, weit mehr vergessen wurden!"

I. Sinnwidrig ist das Institut der „bedingten Strafaussetzung", der „Bewährungfrist". Es ist vom Deutschen Standpunkte aus nicht zu billigen. Denn wenn der Richter eine Strafe verhängt und dann ihre Vollstreckung als unangebracht „bedingt aussetzt", widerspricht er sich in einem und demselben Satze. Keinen Zweck hat dieses Institut dann, wenn dem Rechtsbrecher lediglich die Nachteile einer Vollstreckung Eindruck zu machen vermögen, und völlig sinnlos wird ihre wiederholte Bewilligung („erst klau' ick, dann bewähr' ick mir!).

II. Das Gnadenrecht gewährt der Regierung die Möglichkeit, in besonderen Ausnahmefällen Urteile der Gerichte zu Gunsten der Verurteilten abzuändern, etwa weil der Gesetzgeber bei Festsetzung der nunmehr verwirkten Strafandrohung einen solchen Sonderfall nicht vorauszusehen vermochte.

Es ist natürlich, daß ein solcher Eingriff der Verwaltung in die richterliche Gewalt bei geordneten Zuständen, zumal in einem, auf den Grundsätzen der Gewaltenteilung aufgebauten Rechtswesen, eben *nur* für *Ausnahmefälle* zulässig sein darf. Eine Verkehrung des inneren Sinns des Gnadenrechtes in Widersinn ist daher zunächst jede allgemeine durch Regierungakt gewährte Straffreiheit, da sie ja den einzelnen Fall unberücksichtigt ließ: Wir erlebten eine solche „Amnestie" in den letzten unseligen Regierungjahren jenes Kaisers, der zu Ludendorff sagte: „Sie würden mir einen Gefallen tun, wenn Sie gehen, ich will versuchen, mit Hilfe der Sozialdemokratie und des Zentrums mir ein neues Reich zu schaffen." Diese

Amnestie ließ alle Wühler und Volksfeinde, wie Liebknecht und Genossen, auf das durch Not und Leid bekümmerte und in seiner Widerstandkraft und in seinem Wehrwillen bereits geschwächte Deutsche Volk von 1918 los und ermöglichte den Dolchstoß der überstaatlichen Mächte in den Rücken des kämpfenden Feldheeres.

Am laufenden Bande erlebten wir dann „Amnestien" unter der Herrschaft des Parlamentarismus. Sie waren „Leichensteine des Rechtes", wie ein Jurist die als „Meilensteine der Republik" gepriesenen, wahllosen Amnestien richtig kennzeichnete.

In gleicher Weise sind solche Einzelbegnadigungen zu verurteilen, welche Deutschem Rechtsempfinden und Deutscher Weltanschauung widersprechen müssen. Hierzu gehören die Begnadigungen jener, durch Deutsche Feldgerichte verurteilten römischgläubigen Priester, welche im Weltkrieg 1914—1918 im Rücken der Deutschen Westfront Spionage zu Gunsten der katholischen „Grande Nation" getrieben hatten, ebenso, wie die systematische Begnadigung schlimmster Volksfeinde und Schwerverbrecher in der Nachkriegszeit durch Braun-Severing und ihnen weltanschaulich nahestehende Länderregierungen.

Deutsches Rechtsempfinden verlangte hier Sühne, aber nicht Umwandlung mehrfacher Todesstrafen in lebenslängliche Freiheitstrafe und Umwandlung dieser in zeitige Strafe nach Ablauf weniger Jahre.

Deutsche Achtung vor Deutschem Leben gebietet Sühne, da ein Mord und eine Bluttat nie wieder gutgemacht werden können und Geschehenes nicht ungeschehen gemacht werden kann. Setzt man Raubmörder mit verändertem Namen als „Ehrenmänner" wieder unter das Volk und lügt, ein paar Monate Haft hätte die Tat gesühnt, und es sei Alles gut, so vergiftet man bewußt das Rechtsempfinden des Volkes. Zugleich nimmt man der Strafe alle abschreckende Wirkung (Generalprävention), wenn jeder weiß, daß sie nur auf dem Papier steht und nachher ganz bestimmt doch nicht vollstreckt werden wird. Und dabei ist normalerweise sonst die abschreckende Wirkung scharfer Strafandrohungen so groß, daß sie durch ihr bloßes Vorhandensein (hinter dem allerdings der eiserne Wille der Staatsgewalt stehen muß, gegebenenfalls ernst zu machen) erreichen können, daß bestimmte, unter Strafe gestellte Handlungen fast völlig unterbleiben. Allerdings muß die Strafandrohung sittlichen Zweck haben, z. B. die Verhinderung überhandnehmender Bluttaten usw. oder sonstiger Übelstände, z. B. Überhandnehmen von Verkehrsunfällen.

Sittlichen Wert hatte nicht die Strafandrohung des Landvogts Geßler gegen Deutschblütige Schweizer, die, wie der Freiheitkämpfer Wilhelm Tell, seinen, auf einer Stange aufgesteckten Hut nicht grüßen wollten. Das Recht aber muß von der Weltanschauung durchblutet sein und das S t r a f m a ß muß sich n a c h d e m G r a d e d e r G e m e i n h e i t der Straftat richten. Frau Dr. Ludendorff schreibt in „Statt Heiligenschein oder Hexenzeichen mein Leben", Seite 53, Abs. 2, über ihre Empfindung:

„Wenn die Gefangenen uns äußerlich auch nicht so von der Umwelt absonderten, weil sie nur Schuhe und Wäsche anfertigten, so gaben sie uns doch innerlich dem Verbrechen und der Achtung eines Uebeltäters von seiten der Umwelt gegenüber eine ganz andere Einstellung, nämlich die Einstellung Deutscher Moral, welche die Eltern uns vorlebten. Wir lernten, wie sie von Fall zu Fall werten, nicht in

Bausch und Bogen nach der Schablone urteilen, wie dies die christliche Moral tut. Wir lernten auch der Eltern ernste Erfahrung kennen, daß weit schlimmere Verbrecher außerhalb der Kerkermauern ein ganzes Leben hindurch dem Volke ungestraft schaden können und gar mancher Gute hinter den Mauern sitzt!"

In der gleichen Linie liegen die geradezu unglaublichen Vorschriften eines Reichsgesetzes vom 9. April 1920 betreffs Strafregister, nach welchem auch die schwersten Strafen nach einer bestimmten Zeit des Nichterwischtwerdens „beschränkter Auskunft" unterliegen oder gar „getilgt", d. h. aus dem Strafregister entfernt, vernichtet und somit gegebenenfalls selbst Richter und Staatsanwalt vorenthalten werden, wenn der Täter eine neue Tat begeht. — Letzteres ist besonders unsittlich, da der Richter auf der anderen Seite der heutigen, undeutsch nur den Täter berücksichtigenden Rechtsfindung in Strafsachen jede Kinderkrankheit des Täters zu seinem Gunsten berücksichtigen soll! Nachteiliges über den Täter hält dem Richter, der die Wahrheit ermitteln soll, eine staatliche Behörde, nämlich die Strafregister-Behörde bei der Staatsanwaltschaft, nach dem Willen dieses Gesetzes vor, sie teilt ihm sogar Unwahres amtlich mit, wenn sie meldet, „Nachteiliges sei über den Täter nicht bekannt geworden."

Unsittliche Einzelbegnadigung ist bereits heute[1]) lange nicht mehr der Ausnahmefall. Sie ist bereits die Regel. Sie ist in einem besonderen Gnadenverfahren organisiert, welches im Anschluß an die Verurteilung beginnt, welche füglich praktisch nur noch eine Höchststrafe festsetzt, während „geeignete" (!) Gnadenbeauftragte des parlamentarischen Ministeriums, die „Rechts-Ausschüsse der Parlaments-Parteien" nach Belieben mit dem Verurteilten innerhalb dieses Rahmens umgehen und selbst ein „Rat der Gefängnisbeamten" vom Anstaltleiter bis zu einem Vertreter der Justizwachtmeister oder Justizwachtmeisterinnen die Strafe erlassen können. Da muß einer voll verbüßen, ein anderer bekommt die Hälfte geschenkt, ein anderer dreiviertel. Das Urteil des Gerichtes und seine Gründe sind in die Luft geschrieben. Zahllose Instanzen können es im „Gnadenwege" unter der unsinnigsten Begründung kassieren. Mitunter nimmt der Gnadenbeauftragte schon an der Verhandlung des Gerichts als Zuhörer teil, um zu überlegen, ob er die Kassierung des Urteils vorschlagen wird. Die Gerichtsverhandlung wird hier zur Farce, und von Recht kann schlechterdings keine Rede mehr sein. Der Senatspräsident a. D. Dr. Baumbach hat diesen ganzen Mißstand, welcher naturgemäß auch die Psyche unserer besten Richter auf die Dauer nachteilig beeinflussen muß, in der Deutschen Juristen-Zeitung 1928, Folge 1, treffend als „Bankrott der Strafjustiz" bezeichnet. Weiterhin hat er ausgeführt, daß heute „die Justiz zur Dirne der Politiker" geworden sei. Wir aber sprechen von einer Schächtung des Rechtes, wenn Unwerturteile der Volksgerichte beliebig im besonderen „Gnadenverfahren" von nichtrichterlichen Instanzen einseitig „nachgeprüft" und umgestoßen werden.

Ob willkürliche Abänderung gerechter Richtersprüche aber durch Kabinetts-Justiz verfreimaurerter Fürsten erfolgt oder durch gnadenverbrämte Willkür verjudeter Bonzen — beide schaffen des Rechtes Not.[2])

---

[1]) Anmerkung des Verlags: Die Schrift schildert Zustände um Weihnachten 1932.

[2]) Hinzu kommt die planmäßige Schächtung der Strafvollstreckung, welche allmählich jeder fühlbaren Härte und damit ihres Strafcharakters überhaupt entkleidet wird. „Wohnliche Räume",

14. Besondere Tatbestände des Strafrechtes.

Die Deutsche Wirtschaft im Sinne des Generals Ludendorff — Einheit von Blut und Wirtschaft — wird keine unverschuldete Not mehr kennen, welche Straftaten in milderem Lichte erscheinen lassen könnte. Die sittliche Erneuerung des Volkes durch die Heimkehr zu Deutschem Gottglauben wird ein weiteres dazu tun, die gesamte Kriminalität, insbesondere die sogenannte niedere Kriminalität (leichtere Betrugsfälle, geringere Unterschlagungen, kleine Diebstähle, welche heute an der Tagesordnung sind, und zumeist — eine Folge der Schächtung des Rechtes — überhaupt nicht mehr angezeigt werden, (statistisch also nicht mehr klar erfaßbar sind), auf ein Minimum herabzusetzen, in gleicher Weise wie die Lehre von Frau Dr. Ludendorff eine Verminderung der heute vielfach chronischen Alkohol- und Nikotin-Vergiftung herbeiführen wird. Für Minderwertige, welche das Gute nicht aus Liebe zum Guten tun können, wird jedoch auch in späteren Zeiten ein Strafgesetz vorhanden sein müssen. Eine Beseitigung der Todesstrafe, der Zuchthausstrafe und der übrigen Strafen ist nur dadurch de facto möglich, daß die Straftaten nicht mehr begangen werden, welche eine gesunde Volksgemeinschaft stets mit diesen Strafen sühnen muß.

Werden solche Freveltaten nicht mehr begangen, werden diese Strafen insoweit auf dem Papier stehen, und es wird praktisch eine Abschaffung so lange erfolgt sein, als nicht eine neue Neidings-Tat Verworfener die Schärfe des Gesetzes verlangt. Eine Abschaffung der Strafen in dem Sinne, daß die Freveltat ungesühnt

---

Blumenschmuck, Radio, Vortragsabende, Urlaubstage (!) und Ausgang usw. müssen den Strafen alle Wirkung nehmen. Hinzu kommt bei bolschewistischen „Überzeugungtätern", welche juristisch eine unglaubliche Sonderstellung in der Strafvollstreckung einnehmen, sogar ausgesprochen überreichliche Kost und weitere „Freiheiten" aller Art. Widerlich ist das neuerdings allerorts erhobene Gefasel jüdisch-freimaurerischer — oder jesuitisch redigierter Gazetten über die sogenannte „sexuelle Not" der Strafgefangenen. Erfüllt der Staat die diesbezüglichen Wünsche der Gefangenen und sorgt für Damenbesuch innerhalb der Anstalts-Räume, so wird er nach Deutscher Rechtsauffassung zum Kuppler. Läßt er aber die Gefangenen auf Urlaub zu dem Zwecke, Geschlechtsverkehr auszuüben, so züchtet er bewußt oder duldet grob-fahrlässig die Züchtung Minderwertiger oder Haltloser, deren Unterhalt und Erziehung sodann meist der öffentlichen Wohlfahrt, d. h. dem Volke aufgebürdet wird. (Arbeitscheue des Erzeugers, Unmöglichkeit des Erwerbes während der weiteren Strafdauer). Daß nach Deutscher Rechtsauffassung persönliche Minderwertigkeit, Hemmung- und Haltlosigkeit des Täters ebensowenig einen Freibrief für Straftaten bedeuten dürfen wie selbstverschuldete Trunkenheit, ändert nichts daran, daß solche Charaktereigenschaften zumeist vererblich sind. Ermöglicht ein Volk bewußt solche Weitervererbung durch neue Zeugung, statt sie gegebenenfalls durch Kastration zu unterbinden, so begeht es völkischen Selbstmord, welcher nur im Interesse der Volksfeinde liegen kann, welche allerdings bei der Schächtung der Strafrechtspflege eine deutliche Einheitfront bilden. Besonders durchsichtig wird das mitleidtriefende Gebahren der Volksfeinde, wenn wir außer der mit ihm stets verbundenen Gefühlskälte gegenüber den Opfern und seinen Angehörigen, unter der Warte sehender Geschichtschreibung im Sinne Ludendorffs die Greueltaten betrachten, welche von den Überstaatlichen im Gewande des Rechts an kriminell unbelasteten politischen Gegnern verübt wurden. Lediglich die Betrachtung von 300 000 spanischen Inquisitionprozessen dürfte ausreichen, um klar zu stellen: das Deutsche Grundgesetz jeden Strafverfahrens, welches insbesondere den alten germanischen Strafprozeß beherrschte und welches sagte: „Strafe hart den Schuldigen, aber hüte Dich, Unschuldige zu treffen", ist lediglich durch völlige Ausschaltung von Jude, Jesuit und Freimaurer aus dem Deutschen Rechtswesen praktisch erreichbar. Schlagen Jude, Jesuit und Freimaurer „Reformen" vor, so haben sie stets ihre Hintergedanken. Deutsche Gemütstiefe und Mitempfinden für das Leiden eines Unschuldigen, welche ja erst jenen Deutschen Grundsatz der Vorsicht im Strafverfahren gebar, müssen ihm stets fremd bleiben.

bleibt, ist stets Schächtung des Rechtes und wird nur von ausgesprochenen Volksfeinden verlangt oder von unverständigen Jüngern jenes Propheten aus dem Morgenlande, der da sagte: „Denn sie wissen nicht, was sie tun."

Bestimmte Taten sind nie durch Not zu entschuldigen. Die Mutter, welche ihr Kind zwingt, Stecknadeln zu schlucken, um nach seinem Tode eine Lebensversicherungprämie zu bekommen, der Ehemann, welcher aus dem gleichen Beweggrunde seine nichtsahnende Frau langsam mit Arsenik zu Tode füttert, der Liebhaber, welcher seine geschwängerte Partnerin roh ins Wasser stößt, um sich mit der Mutter zugleich den Folgen seines Leichtsinns zu entziehen, der Räuber, welcher mit einem Stemmeisen die Kassiererin eines Geschäftes brutal über den Schädel schlägt, um den Inhalt der Kasse zu rauben, sie alle können kein Mitleid beanspruchen, selbst wenn sie sich tatsächlich in unerfreulichen Lebensverhältnissen befunden haben sollten. Denn Not kann allenfalls einen Diebstahl in milderem Licht erscheinen lassen, nie aber eine Tat, deren Tragweite nur derjenige annähernd ermessen kann, der selbst einmal an der Bahre eines lieben Entschlafenen gestanden hat. Die Not ist auch um so weniger eine Entschuldigung, je mehr das ganze Volk unter ihr leidet und je mehr auch das Opfer von ihr betroffen ist.

Im Folgenden sollen einzelne Tatbestände besprochen werden:

1. Daß der Kriegsverrat und der Landesverrat unerbittliche Sühne verlangt, ist ehernes Gesetz aller natürlichen Rechtsordnungen. Wer sein Vaterland an den Feind verrät[1]), der begeht dasselbe, was ein Vatermörder tut[2]). Wer unsere Feldgrauen anno 1914 leuchtenden Auges ausziehen sah, der wird zugeben, daß jeder unweigerlich sein Leben verwirkt haben muß, durch dessen feigen Hinterhalt auch nur eines dieser Augenpaare für immer gewaltsam geschlossen wurde, mag er nun für seinen Verrat den Judaslohn in klingender Münze erhalten haben oder nicht.

2. Bei den Tötungdelikten unterscheidet man zwischen vorsätzlichen Bluttaten und zwischen ungewollter fahrlässiger Tötung. Eine Sonderrolle spielt bei der vorsätzlichen Tötung zu Recht die milder zu behandelnde „Tötung auf ausdrückliches Verlangen des Verletzten", wobei der Täter als Freund und im Sinne des Getöteten handelt[3]). Unter den vorsätzlichen Tötungen im übrigen unterscheidet das

---

[1]) Nur dies ist juristisch Landesverrat. Ein anderes Delikt ist der sogenannte Hochverrat, er faßt ein unter Umständen ehrenhaftes Handeln zum Zwecke des Umsturzes einer bestehenden Regierung.

[2]) Daher sehr richtig: Gleichstellung von Vatermord (parricidium) und Landesverrat (perduellio) im römischen Recht: Todesstrafe.

[3]) Ein besonderes rechtspolitisches Problem bildet hier die Euthanasie, die sogenannte Sterbehilfe, welche unheilbar Leidenden durch eine zur Beurteilung der Krankheitlage befähigte Person gewährt wird und die man u. U. völlig strafrei lassen könnte, natürlich unter Schaffung gewisser S i c h e r u n g e n gegen Mißbräuche (Untersuchung durch zwei beamtete Ärzte auf tatsächlich vorliegende Unheilbarkeit, eingehendes Studium der Krankengeschichte, ausdrücklicher Wunsch des unheilbar Kranken, bezw. die Einwilligung seiner Angehörigen, wenn der Kranke zur Willensäußerung nicht in der Lage ist, und das Verlangen der Angehörigen nicht sittenwidrigen Beweggründen entstammt). Wenn man sich dazu entschließen würde, die Rechtswidrigkeit und damit die Strafbarkeit einer Handlung dann zu verneinen, wenn „der Vorwurf der Pflichtwidrigkeit entfällt", wird man auch solche Fälle der Tötung auf Verlangen völlig straffrei lassen können, in denen Rechtsempfinden und Billigkeit dies erheischen. Heute begegnet jedoch ein Rechtsinstitut der Euthanasie in der oben beschriebenen Weise noch schwersten Bedenken. Die niederträchtige Giftmordtätigkeit der Geheimen Orden, die Ludendorff uns ans Licht befördert hat, läßt Mißbrauch solcher Gesetze gerade von dieser Seite so naheliegend erscheinen, daß alle Erörterungen über diese Möglichkeit im Interesse der Rechtssicherheit bis zu dem Zeitpunkte am besten unterbleiben, an dem

geltende Recht zwischen Mord (mit Vorsatz und mit Überlegung ausgeführte Tötung) und Totschlag (vorsätzliche Tötung). Es stellt lediglich den Mord, die mit Überlegung ausgeführte vorsätzliche Tötung, unter Todesstrafe.

Vom Standpunkte Deutscher Weltanschauung aus ist diese Unterscheidung nicht zu billigen, umsoweniger, als sich die Fälle häufen, in welchen das Vorliegen des Tatbestandmerkmals „Überlegung bei der Ausführunghandlung" und damit „Mord" selbst dann verneint wird, wenn der Täter durch Äußerungen Stunden oder Tage vor der Tat, durch planmäßige Vorbereitung der Tötunghandlung (Einschießen usw., vorherige Verabredung mit Komplizen, bewaffneter Überfall, bewaffneter Einbruch oder Raubzug) eindeutig gezeigt hat, daß er die Tat genau überlegt hat.

Es ist eine, dem blutmäßigen Rechtsempfinden widersprechende, juristische Haarspalterei, wenn man bei von langer Hand vorbereiteten Verbrechen zu Gunsten des Totschlägers berücksichtigen will, daß er unter Umständen beabsichtigt hatte, die Ausführung der blutigen Tat noch um einige Stunden, Tage oder Wochen aufzuschieben. Deshalb muß ein blutmäßiges Deutsches Recht jede vorsätzliche Tötung (mit Ausnahme der Tötung auf Verlangen) grundsätzlich mit Todesstrafe bedrohen [4]), neben welche, insbesondere bei ohne Überlegung begangenen, vorsätzlichen Tötungen, für Sonderfälle und bei mildernden Umständen wahlweise ein milderer Strafrahmen treten könnte.

Tötungvorsatz wäre allgemein anzunehmen, wenn der Täter vorsätzlich Handlungen begeht, welche zur Tötung geeignet sind (Schlagen mit dem Hammer, Schießen mit der Waffe, Eingeben tödlichen Giftes usw., natürlich auch Inbrandsetzen von Gehöften, Attentate auf Eisenbahnen, Inbrandsetzung von Sprengstoffen usw.). Die Notverordnung des Herrn von Papen im Sommer 1932 stellte eine Zeit lang mit verblüffendem Abschreckungerfolge bestimmte gemeingefährliche Handlungen unter drakonische Strafe, insbesondere den politischen Totschlag, welcher derart überhand genommen hatte, daß nach einer Veröffentlichung des Generals der Infanterie a. D. Erich Ludendorff bereits im Frühjahr 1932 die Zahl der in Deutschland in der Nachkriegszeit hingeschlachteten Opfer politischer Verhetzung die Hälfte der bei Tannenberg auf Deutscher Seite Gefallenen überschritten hatte.

Es ist nicht einzusehen, warum dieser Strafrechtsschutz, welcher vorübergehend den Parteikämpen aller Schattierungen gewährt wurde, nicht allen Deutschen Menschen zu gute kommen sollte. Auch die nichtpolitischen Bluttaten sind in einer Weise eingerissen, daß strenge Gesetze zum Schutze des Volkes unbedingt notwendig sind. Die Fälle, in denen verschmähte Liebhaber den Gegenstand ihrer zweifelhaften Liebe über den Haufen schießen, mehren sich in ebenso erschreckendem Maße wie bewaffnete Raubüberfälle auf friedliche Bürger, welche sogar inmitten von Großstädten oder in ihrer unmittelbaren Nähe stattfinden.

So gehört die Sicherheit der Landstraße heute bereits zu den Segnungen der

---

ein Einfluß dieser Mächte restlos ausgeschaltet ist. Denn erst dann ist die Gefahr des überstaatlichen Mißbrauches beseitigt, und erst dann sind die überstaatlichen Giftmischer wirklich unschädlich gemacht, wenn das Narrenschiff unserer Zeit an der granitenen Lehre des Feldherrn Ludendorff zerschellt ist.

[4]) Dies tut z. B. das jüdische Recht als ein mit dem Judenblut im Einklang stehendes völkisches Recht folgerichtig bei der Tötung von Juden.

Vergangenheit. Durch Zeitungnotizen werden Eltern gewarnt, ihre Kinder allein auf die Straße zu lassen (Sittlichkeit-Verbrechertum), und die Oberpostdirektionen beratschlagen im Jahre 1932 (!) allen Ernstes, ob sie es überhaupt noch verantworten können, Geldbriefträger in die Stadt zu senden, da das Abschießen von Post- und Kassenboten geradezu ein moderner Sport des halbwüchsigen Verbrechertums geworden ist.

Diese Zustände, welche eines alten Kulturvolkes, wie des Deutschen Volkes, einfach unwürdig sind, hätten sich auch keinesfalls so entwickeln können, wenn man die spärlichen Reste blutmäßigen Rechtes nicht gewaltsam zerstört hätte [5]).

3. Eine schärfere Verurteilung als bisher bedürfen auch alle Delikte der Körperverletzung, insbesondere der Roheitdelikte. Der Liebhaber, welcher seine Erwählte nach vielen Drohungen und Mißhandlungen im Schlaf überfällt und ihr mit einem Hammer absichtlich ein Auge ausschlägt, um sie dauernd zu entstellen, kann eigentlich nach geltendem Recht kaum genügend bestraft werden. Das jüdische Recht gebot hier bei Verletzung von Juden „Auge um Auge, Zahn um Zahn". Im Germanischen Recht dürfte solcher Täter aus der Sippe ausgeschlossen und für friedlos erklärt worden sein. Keine genügende Strafe gibt es auch nach heutigem Recht für einen entlassenen Zuhälter, welcher nach seiner Entlassung sogleich in das Haus der Hauptbelastungzeugin seines Prozesses läuft und ihr Salzsäure in das Gesicht gießt, um ihr einen „Denkzettel" dafür zu geben, daß sie ihn „hochgehen" ließ, welcher dann in einem ausgelaufenen und einem erblindenden Auge zeitlebens fühlbar ist, ebensowenig für den Unmenschen, welcher dem unschuldigen Pferde seines persönlichen Gegners die Zunge herausschneidet, um sich zu rächen; oder für den Knecht, welcher das Gespann seines Arbeitgebers boshaft zu Tode hetzt.

Als Körperverletzung-Delikte müssen, neben Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, auch jene Sittlichkeitdelikte angesehen werden, welche an Kindern begangen werden. Statt liebevoll mit dem Täter zu „fühlen", sein Vorleben, seine Kindheit nach Milderunggründen zu durchsuchen, seine Verstandesschärfe zu prüfen und seine Gemütsverfassung wieder und wieder auf Kosten des notleidenden Steuerzahlers unter liebevoller Pflege treubesorgten Sanitätpersonals zu begutachten, sollte man lieber einmal nüchtern die medizinischen Folgen seiner Untat betrachten, welche mitunter in körperlicher Zerreißung mit oft qualvollem Sterben bestehen, häufig in geschlechtlicher Infektion mit langsamem Siechtum, auf alle Fälle aber stets zu einer dauernden und lebenslänglichen Schädigung der Seele und der Gemütsverfassung des geschändeten Menschenkindes führt.

Der erste geschlechtliche Eindruck ist für das ganze spätere Seelenleben des Kindes und für seine weitere Entwickelung maßgebend. Ein rohes Einbrechen des Sittlichkeitverbrechers in die schlummernde Seele hat oft schon lebenslängliche Schädi-

---

[5]) vergl. hierzu den „Kampf" für die Abschaffung der Todesstrafe, welche die Überstaatlichen eifrig betreiben, obwohl die Abschaffung der Todesstrafe doch Sache der Mörder ist, aber nicht der Volksgemeinschaft. Vergl. im übrigen das unter Abschnitt 11—13 Gesagte.

Das Führen und den Besitz von Waffen, welche unter Umständen der Tötung dienen könnten, härter zu strafen als die vollendete Tötung oder Verletzung geahndet würde, ist widersinnig. Achtung vor Menschenleben gebietet übrigens auch schärfere Bestrafung fahrlässiger und erst recht grob fahrlässiger Tötung.

gung des Opfers herbeigeführt. Der gleichgeschlechtlich veranlagte Mann, welcher den Knaben mißbraucht, lenkt willkürlich schlagartig das keimende göttliche Wollen des Fortpflanzungtriebes seines Opfers in den schmutzigen Pfuhl gleichgeschlechtlicher Gier, aus welchem nur ernstes Wollen, gegebenenfalls mit psychiatrischer Unterstützung (Hypnose), wieder herausführt.

Gleichgeschlechtliche Veranlagung ererbt niemand mit der Geburt (Sektionen verendeter Homosexueller ergaben stets die gleiche körperliche Beschaffenheit wie bei Normalen und widerlegten einwandfrei das so gerne geglaubte Märchen, daß Urninge von Geburt „weibliche Drüsen" hätten), sondern er erwirbt sie durch gleichgeschlechtliche Betätigung zumeist in jugendlichen Jahren, weshalb sein Wunschbild stets der jugendliche oder kindliche Knabenkörper ist. Es erhellt, welche Gefahr für das gesamte Volksleben gleichgeschlechtliche Betätigung bildet, wie undeutsch der „Kampf" dunkler Elemente für die Abschaffung des Paragraphen 175 Str.G.B. ist und welche Gefahr es bereits bedeutet, wenn mehr und mehr — entsprechend den Wünschen einzelner — solche widerliche Betätigung beschönigt oder gar verherrlicht wird. Nur scharfes Unwertsurteil der Volksgemeinschaft über solches Tun vermag den Abgeglittenen zur Besinnung und auf die ihm bei gutem Willen freistehende, rechte Bahn zurückzuführen, nur scharfes Unwertsurteil vermag, unsere Jugend vor den Verharrenden zu schützen.

Während das jüdische Strafrecht folgerichtig die Todesstrafe des Feuers androht, — und unserer Auffassung nach viel zu weitgehend sogar das jugendliche oder kindliche Opfer mit der Todesstrafe bedrohte (!), vermutlich um den Seuchenherd zum Schutze des Judenvolks sofort abzuschnüren, — finden wir gerade heute in von judenblütigen Politikern und von Juden geleiteten Parteien Gegner jeder staatlichen Strafe für homosexuelle Betätigung, wohl da es sich bei dem gefährdeten Volke nur um Gojims handelt. Das germanische Strafrecht unserer Väter strafte hier mit der Todesstrafe der Erstickung (in den Sumpf werfen), Deutsches Recht wird, — nach genügender Berücksichtigung der heute viel erörterten Zweifelhaftigkeit von Kinderaussagen im Strafverfahren, — gleichgeschlechtliche Betätigung zwischen Mann und Mann und Mensch und Tier[6]) zum mindesten mit Zuchthaus und regelmäßig mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zu ahnden haben.

4. Als Körperverletzung-Delikt ist auch die Abtreibung (gewaltsame Schwangerschaftunterbrechung) zu werten. Im Mittelpunkte muß hier die medizinische Erwägung stehen, daß wiederholte Schwangerschaftunterbrechungen, selbst von ärztlichen Fachleuten vorgenommen, häufig zu schweren Erkrankungen des Unterleibs, zu Gebärunfähigkeit und zu dauerndem Siechtum führen. Ein Volk, welches leben will, darf nicht dulden, daß seine Mädchen und Frauen eine Behandlung erfahren, an deren Folgen sie massenweise in den Krankenhäusern dahinsterben

---

[6]) Eine Bestrafung solcher Betätigung zwischen erwachsenen Personen weiblichen Geschlechtes, wie sie unter kirchlichem Einflusse mittelalterliche Rechtsordnungen kannten und das geltende österreichische Recht heute noch kennt, liegt m. E. nicht unbedingt innerhalb der Interessensphäre des Strafrechts, da es sich hier meist nur um einen straflos zu lassenden Ersatz des normalen Verkehrs handelt.

Interessant ist für den Rechtshistoriker, daß der geschlechtliche Verkehr zwischen Juden und Nichtjuden im Mittelalter als widernatürliche Unzucht mit dem Feuertode bestraft wurde. (Vgl. die Peinliche Halsgerichtsordnung des bekannten Johann von Schwarzenberg.)

müssen, weil eine — meist durch gewaltsamen Eingriff verursachte — tückische Krebserkrankung ihren Lebensfaden abgeschnitten hat.

Deutsche Frauen und Mädchen sollen in der Erfüllung gottgewollter Aufgaben in heiligem Wollen Ahnfrauen blühender Geschlechter werden können, — allerdings ohne römisch-katholischen Gebärzwang, welcher eine Vergewaltigung der Persönlichkeit bedeutet. Die von einem Heiratschwindler, einem Notzüchter, einem Juden geschwängerte Frau hat natürlich schon aus Gründen der Eugenik das Recht auf Schwangerschaftunterbrechung (eugenische Indikation), ebenso wie dies die kranke Frau haben muß, deren Leiden bei einer Austragung des Kindes den Tod der Mutter verursachen würde (Medizinische Indikation). Eine „soziale Indikation", Unterbrechung aus Gründen wirtschaftlicher Not, kann nur in sehr beschränkter Weise zulässig sein, da ihre Zulassung bereits die Keime zu uferloser Durchbrechung des Prinzips der Strafbarkeit der Abtreibung in sich birgt. Allerdings darf solche Unterbrechung stets nur von fachmännischer Seite vorgenommen werden, der Kurpfuscher, welcher mit der Schusterahle die Bauchwand durchstößt, gehört ins Zuchthaus. Der Heilgehilfe, welcher unter unbefugter Führung eines Arzttitels und des Doktor-Grades ein ahnunglos vertrauendes Bauernmädchen durch unerlaubten Eingriff mit seiner Kurpfuscherei tötet (Blutvergiftung infolge unsachgemäßer Behandlung), darf nach Deutscher Weltanschauung nicht lediglich mit 6-wöchentlicher Gefängnisstrafe wegen „fahrlässiger Tötung" und „unbefugter Titelführung" (die dann noch bedingt erlassen wird), davon kommen; er ist mit Zuchthaus zu bestrafen. Nach jüdischem Recht dürfte ihn bei Tötung einer Jüdin die jüdische Todesstrafe getroffen haben.

Blutmäßiger Weltanschauung erwachsenes Recht wird also mitempfindend mehr als heute auf die medizinischen Gutachten über das Opfer sehen, welche häufig erst die ganze Tragweite der widerrechtlichen Handlung und ihre Folgen für den Verletzten ins rechte Licht zu setzen vermögen. Es ist selbstverständlich, daß hierbei nicht nur die körperlichen, sondern auch die, dank einer vorgeschrittenen psychiatrischen Wissenschaft klar erkennbaren *seelischen* Schädigungen zu berücksichtigen sind, welche die Tat hervorgerufen hat. Diese *seelischen* Schädigungen sind bei den Sittlichkeitverbrechen an Kindern und den Vergehen nach § 175 Str.G.B. meist erheblich schwerwiegender, als die verursachende physische Handlung es für sich gewesen ist. Wie aus unserer Betrachtung klar ersichtlich, gibt gerade die seelische Schädigung bei den nicht tödlich verlaufenden Sittlichkeitverbrechen recht eigentlich den Hinweis auf die Schwere der Straftat und ihre Sühne, nicht minder, als es die Betrachtung der körperlichen Schädigungen bei dem Delikte der Abtreibung zu tun vermocht hat.

Bewußte Seelenschädigung durch äußere Einwirkung eines Dritten vermag somit bei bestimmten Körperverletzungdelikten des Str.G.B. strafschärfend ins Gewicht zu fallen, zweifelsohne muß sie aber darüber hinaus selbständig für sich strafbegründend zu wirken vermögen! Denn es ist nicht einzusehen, warum eine objektiv festgestellte, durch vorsätzliche Handlung bewirkte Seelenschädigung nur dann die Grundlage zu strafrechtlicher Ahndung sein soll, wenn sie in äußerer Verbindung mit einer physischen Verletzung in Erscheinung tritt: Vielmehr ist auch ein strafrechtlicher Schutz der Seele um der Seele selbst und ihrer Gesundheit willen

zu fordern, seit vorgeschrittene Forschungen auf dem Gebiete der Psychiatrie die seelenzerstörenden Wirkungen klar ersichtlich gemacht haben, welche bestimmte Abrichtungen priesterlicher oder jüdisch-freimaurerischer Geheimagenten zur Folge haben. Wer sein Volk liebt, will nicht nur körperliche Gesundheit unserer Jungens und Mädels, er will sie auch bewahren vor systematischer Verblödung durch jüdische Occultlehren und jesuitische Dressur im „Schwarzen Zwinger" (vgl. das gleichlautende Kapitel in „Die Jesuitenmacht und ihr Ende" von Erich Ludendorff und Dr. M. Ludendorff, Die „Erlösung von Jesu Christo" von Dr. M. Ludendorff, ebenso „Induziertes Irresein durch Okkultlehren" und „Der Trug der Astrologie" von Dr. M. Ludendorff.)

5. Scharfe, nach geltendem Recht durchaus mögliche Bestrafung erheischt wegen der Gefährdung der Rechtssicherheit der Meineid. Die ständige Zunahme der Eidesverletzungdelikte ist ein ernstes Mahnzeichen. Nur Übelwollende können hieraus die — tatsächlich vorgekommene — Folgerung ziehen, daß der Meineid milder zu bestrafen sei als bisher.[7])

Nach Deutscher Weltanschauung ist schon das Lügen der Parteien vor Gericht, solange die Aussage „uneidlich" ist, zu verwerfen. Dieses hemmunglose Lügen vor Gericht ist der Krebsschaden der gesamten Zivilrechtspflege. Wieviel Leid, wieviel Unrecht blieben vermeidbar, wenn jeder ohne Rücksicht auf seinen materiellen Vorteil Deutsch der Wahrheit die Ehre gäbe!

Es ist der Wunsch des Generals Ludendorff, daß alle Deutschen so handeln mögen, und daher erklärt sich sein Vorschlag, schon das einfache „Lügen vor Gericht" unter Strafe zu stellen. Würde das „Lügen vor Gericht" ausgemerzt, wie General Ludendorff es will, so wäre dies ein Fortschritt in der Rechtspflege, welcher in seinen Auswirkungen lediglich mit der von ihm vorgeschlagenen Befreiung der „Gefesselten Arbeitkraft" verglichen werden könnte. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die Gesundung der Weltanschauung die erste Vorbedingung zu diesem Ziele eines Deutschen Zivilprozesses ist, so könnten doch auch praktische Reformen des Gesetzes unter Umständen hier wichtige Hilfestellung leisten. So könnte man etwa daran denken, unter Abänderung der heute geltenden Vorschriften des Parteieides eine gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, die Partei über ihr gesamtes Vorbringen unter Eid zu vernehmen und sie damit zu zwingen, die Wahrheit zu sagen, ebenso wie man zur Vereinfachung und Beschleunigung des Zivilprozeßverfahrens sehr wohl gesetzliche Maßnahmen ergreifen könnte. Der Lehre General Ludendorffs von der „Strafbarkeit des Lügens vor Gericht" entspricht auch sein Wunsch, der Ehrenschutz

---

[7]) Es ist dieselbe „Logik", wie sie die Überstaatlichen anläßlich der planmäßig herbeigeführten Überfüllung aller akademischen Berufe und ihrer drohenden Proletarisierung zeigten, als sie die Abschaffung des Abiturientenexamens verlangten, welches durch seine Beschwerlichkeit doch immerhin — und dies für die Absolventen der Schule nicht minder als wie für die sogenannten „Externen", d. h. derjenigen Prüflinge, welche sich außerhalb der Schule die zum Erwerb der Reifeprüfung in der Schule notwendigen Kenntnisse durch Selbststudium angeeignet haben, — eine geeignete Barrière für den Zudrang bedeutet.

Eine besondere Ungerechtigkeit der nachrevolutionären Kultusinstanzen ist es aber, wenn man dann auf der einen Seite allgemein weiterhin das Abiturientenexamen mit all seinem Wissenswust verlangt, besondere Lieblinge des Systems aber serienweise oder einzeln auf ministeriellem Wege von der Ablegung des Examens und der beschwerlichen Aneignung des dazugehörigen Lehrstoffes dispensiert.

möge verstärkt werden. Dies könnte einmal geschehen durch schärfere Ahndungen der Beleidigung im Rahmen des geltenden Strafgesetzes, darüber hinaus durch gesetzliches Verbot des Hineinzerrens von Privatangelegenheiten in die Öffentlichkeit ohne dringendes Erfordernis der Volkserhaltung und durch ein Verbot des Vorbringens von Beleidigungen vor Gericht.

Im übrigen ist bezüglich des Ehrenschutzes im Privatleben zu betonen: Der Ehrenschutz ist Sache des Rechtes. An der Strafbarkeit des Zweikampfes ist somit festzuhalten, wenn man nicht Waffenkämpfe aller Volksgenossen untereinander entsprechend mit den von ihnen selbst oft recht äußerlich und flach aufgestellten Ehrbegriffen gestatten will. Bietet das Strafgesetz nicht hinreichend Schutz und durch die Art seiner Strafen nicht ausreichendes Eingehen auf die hohen Ehrbegriffe der Edelsten beider Geschlechter im Volke, so taugt es eben nichts und muß im Sinne der Kampfziele Ludendorffs geändert werden. Besondere Sitten für eine kleine Gruppe im Volke zu gestatten, heißt aber gar nichts anderes als allen übrigen Volksgenossen die Ehrverletzung ins Gesicht zu schleudern: Ihr habt einen Stolz und ein Ehrgefühl zweiter Klasse.[8])

6. Erwähnt werden mag auch das, — bei dem Beamtentum der Vorkriegszeit in solchem Ausmaße ungekannte — immer häufigere Vorkommen von Amtsunterschlagungen. Da hier oft recht gut situierte Personen beteiligt sind, mögen diese Delikte als Anschauungunterrricht für die Unhaltbarkeit der jüdischen Theorie dienen, daß alle, aber auch alle Straftaten und Gaunereien nicht durch Schlechtigkeit, sondern durch „Not" verursacht seien. Da hier von Not meist keine Rede sein kann, da man auf Sektgelage, weiß Gott, verzichten könnte, so werden die Überstaatlichen wohl sagen, es sei „Kleptomanie". Übertreibung der Berücksichtigung von persönlicher Notlage des Täters übersieht häufig auch, wie heldenhaft ganze Volksteile bitterstes Elend ertragen, ohne straffällig zu werden.

Empörend war das Verhalten der auf Grund friedericianischer (!) Gesetzesvorschriften zur Ordnung der städtischen Finanzen eingesetzten „Staatskommissare", sie forderten nicht exemplarische Bestrafung der an der systematischen Mißwirtschaft Beteiligten, wie dies in dem Sinne des großen Königs gelegen hätte, sondern sie bestraften durch Bewilligung der Kopfsteuer (Bürgersteuer) noch obendrein das notleidende, darbende Volk und den armen Steuerzahler, der die hohen Pensionen für Böß und Genossen aufbringen muß.

---

[8]) Wenn wir die Ehrverletzung, die Anlaß gab, daß ein Bauer einem anderen mit dem Stuhl oder dem Bierseidel an den Kopf schlug, oder ein Arbeiter Körperverletzung mit seinen Fäusten an einem anderen beging, mit sehr vielen Anlässen zu Mensuren vergleichen, sc müssen wir sehr oft feststellen, daß der Begriff einer wirklich ernsten Ehrverletzung im Volke höher steht als bei vielen Mensuren. Die einen werden wegen Körperverletzung bestraft, die anderen aber sollen straffrei ausgehen?

Die Mensur wird hochgewertet, weil sie Mut, Unerschrockenheit, heldische Tapferkeit in den jungen Menschen stärken und ihren Stolz gegenüber Ehrverletzung schützen soll. Das sind Ziele, die den Kern der Volkserhaltung, besonders in einem heldischen Volke betreffen. Hierzu bedarf es aber nicht Sondersitten eines besonderen Standes im Volke. Das ganze Volk hat Anrecht auf solche Entfaltung. Die Schulerziehung und der Heeresdienst müssen für alle heranwachsenden Männer im höchsten Maße an Erziehung zu Mut, Unerschrockenheit und heldischem Sinn das leisten, was die Mensur für eine kleine Gruppe im Volke zu erreichen hofft, aber durch ihre Rituale oft eher gefährdet. Im Felde haben sich die Deutschen, die nie eine Mensur gefochten hatten, denn auch eben so gut und heldisch geschlagen, wie die schlagenden Studentenverbindungen.

7. Die heutige Gesetzesvorschrift des § 263 (Betrug) widerspricht in ihrer Umständlichkeit Deutscher Weltanschauung und Deutschem Rechtsempfinden, ebenso wie die daran geknüpfte höchstrichterliche Judikatur. Die Strafvorschrift gegen den Betrug ist bei weitem einfacher und verständiger zu fassen, so daß wirklich einmal alle Fälle von dem Strafgesetz erfaßt werden, welche nach dem gesunden Empfinden der Volksseele für Recht und Unrecht eben „Betrug" sind. Als Betrug müßte insbesondere nach Deutscher Auffassung ohne Weiteres jede unbefugte Titelführung und die Angabe eines falschen (meist hochtrabenden) Namens geahndet werden. Sie bildet meist die Einleitung zu Vermögensschädigungen aller Art und ist als Übertretung zu gering bestraft. Bei erschwerenden Betrugsfällen ist Zuchthaus zu verhängen. Der Heiratschwindler, welcher armen Dienstmädchen und Näherinnen serienweise den Verdienst jahrelanger Arbeit ablockt und verjubelt, hat wirklich strenge Strafe verdient, ebenso der Bankier, welcher eigennützig die Einlagen ganzer Sippen beiseite schafft (Untreue, Unterschlagung).

8. Ungenügend ist auch der Strafrechtsschutz gegen Tierquälerei. Es entspricht wohl dem römischen Eigentumsbegriff (dominium), aber nie Deutschem Rechtsempfinden, daß Tierquälerei straflos sein soll, wenn sie im geheimen Kämmerlein geschieht, und daß auch das „öffentliche" oder „in Ärgernis erregender Weise" objektiv geschehende Tierquälen straffrei sein soll, wenn es nicht „boshaft" ist, und die Mißhandlung nicht „roh". Deutscher Rechtsauffassung entspringendes Gesetz muß auch unsere beseelten Gefährten schützen, der „Eigentümer" darf nie das „Recht" haben, sie zu mißhandeln oder zu quälen. Tierquälerei ist als Vergehen zu bestrafen, nebenher muß mit Ordnungstrafe die Einhaltung der Vorschriften einer zu erlassenden Tierschutzgesetzgebung erzwungen werden. Diese Tierschutzgesetzgebung hat die Aufgabe, objektives Quälen von Tieren auszuschließen, welches der Täter fahrlässig oder aus Unkenntnis der Natur des Tieres begehen könnte. Durch diese Tierschutzgesetzgebung ist z. B. allgemein das Benutzen der Hunde als Zugtiere zu verbieten, bei der Benutzung von Pferden oder Maultieren Gewichtsgrenzen für die Lasten, die ihnen zugemutet werden dürfen, festzusetzen (Möbeltransporte, Kohlenwagen, Lastwagen usw.). Eine solche Tierschutzgesetzgebung hat heute schon vorhandene polizeiliche Vorschriften des Tierschutzes auszubauen. Besondere Aufmerksamkeit möge der Gesetzgeber hierbei auch dem Mißbrauche der sogenannten Vivisektion zuwenden, d. h. dem Quälen lebender Tiere unter dem durchsichtigen Vorwande naturwissenschaftlicher Versuche.

Es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, wenn die Belange des Strafrechtes noch näher und eingehender an dieser Stelle behandelt würden. Es mag auch an dieser Stelle gesagt sein, daß das vielfach als „liberal" verketzerte Strafrecht, von wenigen hier aufgeführten Ausnahmen abgesehen, an sich als solches genügende Möglichkeiten gibt, den Verbrecher zu strafen und die Volkserhaltung zu sichern, wenn seine Anwendung nur von Deutscher Weltanschauung durchblutet ist. So **kann** nach dem Gesetz zweifelsohne Abtreibung und Kindesschändung, Beleidigung und Mord, (ja selbst Freimaurerei und ähnliche Geheimordensverbindungen als solche vgl. § 128 Str.G.B.) genügend bestraft werden, wenn die sittliche, innerseelische Einstellung des Richters vorhanden ist, der gefühlsmäßig auch die Fälle erfassen muß, in denen geringere, oder sogar eine verhältnismäßig ganz

geringe Strafe am Platze ist. Ich habe hier die Fälle im Auge, von denen Doktor Martin Luther sagt: „Richter in rechten Sachen sind mitleidig und barmherzig." Diese Fälle sind nicht allein etwa verstandesmäßig auszuwählen, sondern hierzu bedarf es eben der Gemütskraft.

So ist die Strafbarkeit der Abtreibung an sich prinzipiell zum Schutze der Frau schon vor dem Druck des Cohabitanten und zur Volkserhaltung notwendig, wie aus dem Gesagten erhellt.. Es wäre aber eine Torheit, wollte man jede Frau und jedes Mädchen, die gegen das Verbot des Gesetzes gefehlt hat, zu dem, was sie an körperlichen und seelischen Schmerzen und an wirtschaftlicher Bedrängnis mitgemacht hat, nun noch dazu wahllos ins Zuchthaus stecken. So wäre es auch verfehlt, etwa nach bolschewistischem Muster die Strafandrohungen so zu vermehren, daß kein freiheitliebender Mensch in seiner Heimat sich wohl fühlen würde. Das wäre alles andere denn Deutsches Recht, ebenso wie es verfehlt wäre, aus dem Straf-Recht eine Straf-Technik zu machen, so wie aus dem Steuer-Recht in den letzten vierzehn Jahren eine Steuer-Technik wurde. So wie der Bürger ein Recht hat, die Festsetzung der zu leistenden Abgaben und Steuern unter dem Gesichtspunkte des Rechts zu finden, so muß er auch die Gewißheit haben, daß der Staat ihn nur und nur dann in seinem Vermögen, seiner Freiheit, seiner Ehre und seinem Leben einschränkt, wenn er bestimmte, gesetzlich fest umrissene, sittliche Gebote übertritt. Indes, die überragende Bedeutung des Strafrechts für das gesamte Rechtsleben des Volkes und das allgemeine Interesse für diese Materie gestattete es, soweit ins Einzelne zu gehen, wie es hier geschehen ist. So mußte im Wesentlichen das Grundsätzliche aufgeführt werden, z. B. betreffs der grundsätzlichen innerseelischen Einstellung zu der schlimmen Tat und zu dem Verbrechen überhaupt, und es mußte von einer Aufzählung natürlich denkbarer Ausnahmefälle, — in denen wirklich einmal nicht der Mörder, sondern der Ermordete schuldig sein kann, — abgesehen werden.

Das Strafrecht mag zugleich ein Beispiel dafür sein, wie für das Recht und seine einzelnen Gebiete die Weltanschauung maßgebend ist. Die Gesundung des Rechts aber kann im Wesentlichen nicht durch Einzelreformen dieser oder jener Rechtsinstitute erfolgen — in den Händen der Volksfeinde würde auch die schönste Reform in ihr Gegenteil verkehrt —, sondern nur durch eine Gesundung der Weltanschauung und mit ihr des Rechtsempfindens. Die Gesundung des Rechtsempfindens würde sicherlich aber auch dem gesamten Zivilrecht durch veränderte Anwendung ein anderes Gesicht verleihen, ohne daß es möglicherweise allzu vieler Korrekturen der geschriebenen Einzelgesetze bedürfte. Möchten doch alle Deutschen Rechtsgelehrten sich solche Deutsche Anwendung des Gesetzes zum Ziele setzen, wobei allerdings eine Voraussetzung wäre, die völlige Abkehr von jener rabbulistisch-talmudisch-jesuitischen Rechtsgelahrtheit des rezipierten Fremdrechts, welches Deutschen Menschen das naturaliter licere contrahentibus se circumvenire (es sei natürliches Recht der Vertragsteile, sich gegenseitig zu hintergehen) als Grundsatz zu bieten wagte. Entscheidend ist das Rechtsempfinden und die Weltanschauung, die aber Deutsch und nur Deutsch und nicht irgendwie bolschewistisch sein darf.

Auch für den Kampf um die Einheit von Glaube, Blut und Recht gilt das Beispiel, welches der Feldherr Erich Ludendorff von seinem großen Lehrer Schlieffen

erzählt (vgl. Ludendorffs Volkswarte 1933, Folge 1): „Als dieser darauf angesprochen wurde, warum er die Hauptkräfte des Deutschen Heeres gegen Frankreich einsetzte und gegen Rußland neben der Österreichisch-Ungarischen Armee nur ganz schwache Teile aufstellte, wodurch natürlich eine ungeheure Gefährdung des Deutschen Ostens hätte eintreten müssen, sagte er: „Der Feldzug gegen Rußland wird an der Seine entschieden". Der Kampf um das Deutsche Recht wird in dem Ringen um die Deutsche Seele und die Deutsche Weltanschauung entschieden werden.

15. Steuer-Recht, Arbeit-Recht und Ausblick.

Die unheilvolle Bedeutung der heute in Deutschland geltenden Steuergesetze ist im Abschnitt 2 dieser Abhandlung hinreichend charakterisiert worden. Auch hier muß jedoch scharf betont werden, daß der herrschende Steuerbolschewismus lediglich eine Krankheitform des an sich gesunden und notwendigen Steuerrechtes darstellt.

Dieses gesunde und notwendige Steuerrecht, welches seiner völkischen Aufgabe entsprechend, z. B. der Erhaltung der Wehrmacht dient und damit der Volkserhaltung, kann andererseits hingegen auch Gegenstand überstaatlicher Schächtungversuche sein. Gelingen diese Versuche, so finden wir die andere Krankheitform des Steuerrechts, — die Schächtung des Steuerrechtes. — Ein Beispiel aus der Geschichte bietet die geheime Wühlarbeit der überstaatlichen Drahtzieher in der Vorkriegszeit gegen das damalige, immerhin einigermaßen gesunde Steuerrecht der wilhelminischen Zeit. Damals verhinderte man durch Schächtung notwendiger Steuervorlagen den Ausbau der Wehrmacht, welchen der damalige Oberst im Generalstab Erich Ludendorff pflichtgemäß immer und immer wieder forderte, um dem Volke den Frieden und, wenn dies nicht ging, bei feindlichen Angriffen die Freiheit erhalten zu können.

Der Verlust der Marneschlacht 1914 ist nach herrschender Meinung in der modernen Geschichtforschung darauf zurückzuführen, daß in unangebrachter „Rücksicht" auf den Steuerzahler drei Armeekorps nicht aufgestellt waren und 1914 an der Marne fehlten. Wie geheuchelt diese „Rücksicht" der überstaatlichen Drahtzieher, Jude, Jesuit und Freimaurer, auf den Bürger war, hat die Folgezeit zur Genüge bewiesen.

Der Bürger mußte nach dem verlorenen Krieg statt der ihn schützenden Wehrmacht eine Armee von Finanzbeamten unterhalten, welche unter dem Hohnlachen der überstaatlichen Mächte gegen das Volk eingesetzt wurden und auf Grund kollektivistischer, sozialistischer Bestimmungen nahezu alles enteigneten, was der Raubzug der Inflation noch an Besitz und Vermögen (Vermögen = geronnener Arbeitertrag!) in Deutschen Händen gelassen hatte. Statt einem zahlenmäßig auf das Notwendige beschränkten Berufsbeamtentum mit ausreichender, nach Leistung und Verantwortung gestaffelter Besoldung darf heute der Bürger einen aufgeblähten Verwaltungapparat „hoher", „höchster" und „oberer" (!) Beamten unterhalten, bei welchen sich mit nie geahnten Höchstgehältern (bei Kommunalverwaltungen zudem vereinzelt sogar mit Provision (!) und Nebeneinnahmen aller Art) Leute ohne

jede Kenntnis und Vorbildung befinden, denen nach einer Meldung des „Frankfurter General-Anzeiger" sogar ihr Drohnendasein bei Gewerkschaften, politischen Parteien und „Genossenschaften" vor Eintritt in den Staatsdienst als „Dienstzeit" (!) auf das staatliche Pension-Dienstalter angerechnet wird. Unsinnige Riesenprojekte, an denen sich doch nur auf Kosten des Volkes einzelne Schmarotzer bereichern, und wahnwitziges Drauflоswirtschaften führten allmählich zu einem Einnahmenbedarf der öffentlichen Hand, den der Steuerzahler beim besten Willen und sogar bei persönlichem Darben nicht mehr zu decken vermag.

Die Verhältnisse liegen heute in Deutschland so, daß mindestens drei Vierteile aller Steuerarten und der Steuerhöhe verschwinden müßten, wenn Deutschland wieder leben soll. Die für den Steuerabbau erforderlichen Mittel wären durch verständige geld- und währungtechnische Maßnahmen zu beschaffen, und es ist kein Zweifel, daß solches Fördern des Geldumlaufes, gesteuert von der Arbeit, mit der Erhaltung zahlreicher Existenzen zugleich die so heiß ersehnte Wohlfahrt des Volkes bringen würde: Arbeit und Brot.

In gleicher Weise müßte das, in gesunden Zeiten aus wirtschaftlichen und moralischen Gründen als straff und durchgreifend zu wünschende Zwangsvollstreckungrecht heute zum mindesten für den Grundbesitz in Stadt und Land und gewisse Mobilien auf längere Zeit suspendiert werden, um in letzter Minute noch zu verhindern, daß auf Grund steueramtlicher Vollstreckungtitel und Vollstreckungtitel der überstaatlichen Bankinstitute (Zinsen! ! !) der letzte Bürger und der letzte Bauer seines Besitzes beraubt und von Hof und Scholle vertrieben wird.

In dem großen Steuerraubsystem seien neben der alles wirtschaftliche Leben drosselnden zweiprozentigen (!) Umsatzsteuer des römischen Kongreganisten und ausübenden Katholiken Heinrich Brüning und der unerhörten Bürger-Kopfsteuer zwei Steuerarten erwähnt, welche die wechselseitige Verbundenheit von Recht und Weltanschauung besonders klar erscheinen lassen.

1. Da ist die Erbschaftsteuer, welche unter dem frommen Mathias Erzberger aus Buttenhausen für bestimmte Fälle bis zu 90% festgesetzt wurde. Der kinderlose, verwitwete Schriftsteller, der seiner treuen alten Haushälterin sein Landhaus durch Verfügung von Todeswegen vermachte, um seinen Dank zu bezeugen, ahnte freilich nicht, daß die Erbin ihr Erbe nie antreten konnte und n i c h t s bekam, da eine Erbschaftsteuer in Höhe von 90% eines mehr oder weniger fiktiven und jedenfalls nicht zu erzielenden Gebäudewertes einfach nicht zu zahlen war. Die Erbin mußte die Erbschaft ausschlagen, das Landhaus schluckte der Fiskus. Die Erbschaftsteuer wurde zeitweise sogar zweimal erhoben, erst als Nachlaßsteuer und dann noch einmal als Erbanfallsteuer.

Von Ausnahmefällen vielleicht abgesehen, ist die Erbschaftssteuer unsittlich und mit Deutscher Weltanschauung nicht zu vereinbaren, denn sie bedeutet im Regelfalle einen Raub des Arbeitertrages des Verstorbenen, welcher bei blutmäßigem Denken nicht nur für sich, sondern auch für seine Nachkommen zeitlebens gearbeitet hat.

Eine besondere Härte bedeutet sie für die Witwe, welche nach dem Tode ihres Ernährers mit ihren unmündigen Kindern ohnedies hilflos genug dasteht und die man wahrhaftig nun nicht noch mit einer „Erbschaftsteuer" belasten soll, nicht

minder für die Kinder, welche an der Bahre ihrer Eltern stehen. Die Erbschaftsteuer ist eine Form kalter Sozialisierung, sie ist nur eine Etappe auf dem Wege bolschewistischer Abschaffung jedes Erbrechtes, welche jene Individuen für gutheißen, deren saubere „Weltanschauung" darin besteht, daß sie Volksgenossen ihren sauer verdienten Arbeitertrag stehlen lassen wollen.[1]) Eine Erbschaftsteuer ist nur ausnahmeweise mit Deutscher Weltanschauung vereinbar, nämlich wenn schrankenlose Erbfolge unsittlich wäre, z. B. in Kriegszeiten, wenn ganze Sippen durch Schlachtentod aussterben und dann der „reklamierte" Verwandte entferntesten Grades „lachender Erbe" und „Kriegsgewinnler" sein sollte. Eine Beschränkung des letztwilligen Verfügungrechtes zur Abwehr unsittlicher Erbschleicherei (bestimmter Orden, Kirchen) und zum Schutze der durch solche Verfügung ungerechtfertigt benachteiligten Blutsverwandten kannten mittelalterliche Rechtsordnungen:

Sie verlangten, daß der Erblasser bei Abfassung seines Testaments (das Testament ist römisch-rechtlichen Ursprungs und im germanischen Recht unbekannt) im Vollbesitz seiner vollen geistigen und körperlichen Kräfte stehen müsse: der Ritter, daß er in voller Rüstung und mit vollem Waffenschmuck sein Roß besteigen und sich im Sattel halten könne, der Bauer, daß er „ungehabt und ungestabt" zu stehen und zu gehen vermöge. In der Tat ist der Erblasser, welcher auf dem Totenbett sein Gut der Kirche vermacht, um in den Himmel zu kommen („Seelgeräte"), nach Deutscher Weltanschauung keinesfalls „ein hochherziger Spender", denn er nimmt seiner Frau und seinen Kindern in persönlichem Egoismus das Gut weg, welches er selbst bis zu seinem Ende, also so lange es möglich war, genutzt hat.

2. Da ist die Hauszinssteuer, welche von dem Grundbesitzer Beträge erpreßt, welche er einfach nicht aufzubringen vermag. Schon die „Begründung" für ihre Einführung spricht Bände: „sie sollte einen „Ausgleich" bilden, da die Hausbesitzer trotz der Inflation ihren Wert erhalten hätten". Wäre die Inflation tatsächlich eine Naturkatastrophe gewesen, wie die überstaatlichen Mächte dreist lügen, so wäre diese Begründung doch hinfällig: wenn eine Naturkatastrophe (Großfeuer, Überschwemmung) ein Dorf oder eine Stadt zur Hälfte vernichtet, so wird keine verständige und gutgesinnte Regierung ein Gesetz machen, daß nun auch Hab und Gut der von dem Unglück verschont gebliebenen Bürger von Amtswegen verbrannt werden müsse! Tatsächlich war die Hauszinssteuer nichts anderes als ein wirksames Kampfmittel der überstaatlichen Mächte zur Vernichtung des Deutschen Besitzes, welches den Deutschen Eigner in die Schuldknechtschaft und den Zinsendienst der überstaatlichen Banken trieb, ihn in der Deflation zu dem nutzlosen Opfern aller sonstigen Habe zwang (zwecks erhoffter Erhaltung seines Besitzes) und ihn

[1]) Und im Ergebnis ist es schließlich dasselbe, ob sie den Arbeitertrag in Form eines Lohnraubes dem Schaffenden vom Munde wegnehmen (Lohnsteuern usw.), oder ob sie ihn oder seine Sippe um die Früchte des Arbeitertrages bringen zu einem Zeitpunkte, in welchem derselbe auf die gleiche natürliche Weise zu einem Vermögen geworden ist, auf welche sich die Scheuer des Bauern durch stetes Anhäufen der erarbeiteten Garben füllt.

Verständnis für die sittliche Notwendigkeit angemessenen Lohnes und die tiefe Unsittlichkeit einer Arbeitleistung ohne Lohnzahlung kann man allerdings unter der Herrschaft der Jahwegesetze nicht verlangen. Vergl. nur das einschlägige Gleichnis des Jesus von Nazareth „von den Weingärtnern" und das von Frau Dr. M. Ludendorff hierzu in „Erlösung von Jesu Christo" Gesagte. Hier finden wir geradezu ein Schulbeispiel für die Zusammenhänge von Glaube und Recht.

schließlich trotz allem zu Gunsten Roms und Judas enteignete oder doch noch enteignen wird, wenn nicht im letzten Augenblick Hilfe kommt.

Die Hauszinssteuer war eines der typischsten Neidgesetze, die unter seiner Knute unter dem Deckmantel des Rechts erpreßten Gelder wurden von der öffentlichen Hand nutzlos verschwendet und vertan. Seine kollektivistische Bedeutung ergibt sich schon bei der Betrachtung, daß der arbeitende Deutsche, welcher den Arbeitertrag seines Lebens oder des Lebens seiner Voreltern in einem Grundstück angelegt hat, nunmehr häufig als eingetragener Eigentümer dem Staate in Form der Hauszinssteuer einen höheren Mietzins schuldet, als er ihn als Nichteigentümer und Mieter einem Privatmann als Entgelt für die Benutzung zahlen würde.

In der gleichen Richtung liegen die enormen Grundsteuern, welche die Landwirtschaft und den Erwerbsgartenbau um Besitz und Selbständigkeit bringen, während eine Sonderbesteuerung der Kriegs-, Inflation- und Deflation-Gewinnler bezeichneterweise unterblieben ist.

Eine Hauszinssteuer wäre wohl zu rechtfertigen gewesen, wenn sie jene Geldmagnaten und Börsenleute getroffen hätte, welche in der Inflation ganze Häuserblöcke um ein Butterbrot erjagten; auf dem Besitze freier Deutscher ist sie größtes Unrecht und Raubinstrument Rom und Judas, und nach deren Willen soll sie erst dann verschwinden, aber dann sicher, wenn aller Grundbesitz aus Deutschen Händen entwunden und in die Gewalt der unpersönlichen Geldinstitute gelangt ist. Systematische Verelendung des Volkes ist das Ziel der Geheimen Weltleitung, zu deren Rüstzeug in erster Linie der Trug der Goldwährung gehört, welchen Ludendorff durchschaut hat. Mit diesem Trug verknappt das überstaatliche Großkapital einmal die Geldmittel derart, daß Grundbesitz und Einzelunternehmungen in die Hände der Finanzmagnaten kommen (Deflation), ein andermal überschwemmt es das Volk derart mit Geldmitteln (Inflation), daß die Sparguthaben und Barvermögen der schaffenden Deutschen wertlos werden. Der gesunde Mittelweg ist aber eine gesunde Deutsche Binnenwährung, wie es anfänglich die allein auf dem Vertrauen unserer Arbeitkraft und dem Werte unseres Grund und Bodens ruhende Rentenmark war, aber im Gegensatz zu dieser in genügender Menge ausgegeben und vor der späteren Bindung an das Gold freigehalten: Solche Währung im Sinne Ludendorffs würde den Blutkreislauf im Wirtschaftkörper in normaler Weise erhalten, hohe Löhne und angemessenen Unternehmergewinn und damit Kaufkraft des Volkes und Wohlstand und Wirtschaftfrieden gewähren. Sie würde die Deutsche Wirtschaft ermöglichen, wie Erich Ludendorff diese in seiner Schrift „Gefesselte Arbeitkraft" vorgeschwebt hat:

„Schaffensfreude wird erhalten, wenn der Arbeitertrag dem Arbeitenden gehört, ihm nicht durch Parteien, Staat, Leihkapital und Arbeitgeber geraubt, oder ihm durch wirtschaftliche und staatliche Maßnahmen entzogen, der Arbeitende um ihn nicht betrogen wird, wie wir es in der echt christlichen Politik, unter deren Zeichen wir heute stehen, in so furchtbarer Weise erleben und aus jesuitischen und kommunistischen Staaten kennen. Das Verhältnis des Arbeitenden als Glied seines Volkes bedingt nur, daß der Arbeitende aus seinem Arbeitertrag auch die Volkserhaltung ermöglicht, die ihm wiederum sein Leben sichert und verschönt. Das sind notwendige

Ausgaben und nicht „Steuern", die nur dazu dienen, Staat und Kirche zu erhalten, um das Volk für Juda und Rom zu knechten und als Menschenherde weiden und scheren zu lassen.

Schaffensfreude wird erhalten, wenn der Arbeitertrag zum Unterhalt der eigenen Person und der eigenen Familie und zur Sicherstellung des Alters und bei Erkrankungen ausreicht und durch Leistung des Arbeitenden derart gehoben werden kann, daß eine Besserung der Lebensbedingungen eintreten, ja daß sich auch der Arbeitende Besitz mehren und erwerben kann.

Eigentum, das die Selbständigkeit des Menschen erhöht und gestattet, die Volkserhaltung weitgehend zu fördern, liegt im tiefsten Sinne Deutscher Gotterkenntnis. Nach ihr ist Enteignung genau so unsittlich, wie der Mißbrauch des Besitzes zur Vergewaltigung der Menschen, z. B. durch Ausleihen von Geld gegen endlos zu erhebenden „Zins", eine wirtschaftliche Ungeheuerlichkeit ist, über die ich ein andermal schreiben werde; oder durch Forderung von Fronarbeiten von Notleidenden, die sich, um ihr Leben zu fristen, zu Sklaven erniedrigen müssen, d. h. zu willenlosen Arbeittieren in der Hand von Kapitalisten, wie wir es heute in dem Lohndruck auf Beamte, Angestellte und Arbeiter sehen."

Die Beseitigung des Steuerbolschewismus und die Brechung der Zinsknechtschaft [2]) in einer artgemäßen Deutschen Wirtschaft wird auch das gesamte Arbeitrecht auf neue Grundlagen stellen. In einer Deutschen Wirtschaft wird eine Ausbeutung seitens gewissenloser Arbeitgeber unmöglich sein, aber es wird auch keinen jüdisch-marxistischen Klassenhaß seitens der Arbeitnehmer geben dürfen, da dieser auch das beste Wollen des Dienstherrn zu nichte machen muß. Der Arbeitgeber wird ohne den Zwang eines Tarifsystems in der Lage und willens sein, möglichst hohe Löhne zu zahlen, der Arbeitnehmer wird ihm auch neidlos den Unternehmergewinn und den Lohn für die schlaflosen Nächte gönnen. Der Arbeitnehmer wird seine Arbeit freudig leisten, für die er seinen Lohn empfängt, und bedenken, daß der Unternehmer ebenso gut einen anderen beschäftigen könne als ihn, der Arbeitgeber hingegen wird seine Lohnzahlung nicht als ein Gnadengeschenk für den Arbeitnehmer ansehen, sondern als Gegenleistung für die ihm geleistete Arbeit und Mitarbeit an seinem Werk. Unsittliche Beschränkungen des Deutschen Unternehmers bei der Auswahl seiner Mitarbeiter und der Leitung seines Betriebes werden fallen, denn der Deutsche Unternehmer, welcher für sein Tun verantwortlich ist, muß zunächst einmal — im guten Sinne — Herr im eigenen Hause sein können, wenn sich die Wirtschaft frei und artgemäß entfalten soll.

Das heutige Arbeitrecht enthält im wesentlichen Züge eines undeutschen Kollektivs. Die Beseitigung derselben ist aber nur möglich, wenn die Deutsche Weltanschauung des Hauses Ludendorff die heute als soziale Gegenspieler gegeneinander

[2]) Daß eine gesetzliche Herabsetzung des Zinsfußes möglich ist, bewies der frühere Reichskanzler Dr. Brüning, als er durch NotVO vom 8. XII. 31 den Zinsfuß herabsetzte und damit wenigstens eine Linderung der allgemeinen Not erreichte. Ohne solche „Brechung der Zinsknechtschaft" und ohne radikale Verminderung des Steuerdruckes würde auch der schönste Vollstreckungschutz infolge des Auflaufens der Vollstreckungtitel nutzlos bleiben müssen, ganz abgesehen davon, daß Vollstreckungschutz kein Dauerzustand sein darf. Er geriete sonst in Gefahr, in undeutscher Weise von unverantwortlichen Elementen dazu ausgenutzt zu werden, um Mitmenschen um ihren Arbeitertrag zu bringen.

gehetzten Kampfgruppen der Deutschen Arbeitgeber und der Deutschen Arbeitnehmer zu der Einheit in Blut und Glauben zurückführt.

Die Gewinnung der Einheit von Glaube, Blut und Recht in Deutschen Landen wird aber auf die Blutsgeschwister im Norden nicht ohne Einfluß bleiben. Eine — unter Wahrung der Stammeseigenart — gewonnene Rechtsangleichung wird alle germanischen Völker dieser Erde im öffentlichen Leben ebenso verbinden, wie der seelische Zusammenhalt dieser Völker durch das Vordringen Deutschen Gottglaubens über die Reichsgrenze hinaus gefördert werden wird. Solches Verstehen aber bildet die Vorstufe zur weiteren Annäherung aller heldischen germanischen Völker, welche unter dem Feldzeichen Ludendorffs die Sicherung des europäischen Friedens auf Jahrzehnte hinaus bedeutet. Seine Lehre wird aber auch das friedliebende französische Volk von seinen geheimen Feinden befreien, welche seine Wehrmacht im Dienste Roms und Judas gegen unser bedrücktes Deutsches Volk einsetzen und mißbrauchen wollen. Lernen die Völker, im Sinne Ludendorffs sich achten und verstehen, und lernen sie, das einander zuzubilligen, was sie für sich selber fordern, so sind die Völker dieser Erde dem Wunschtraum des Weltfriedens nähergekommen.

Schlußwort.

Wir sind am Ende unserer Ausführungen, die ein klares Bild von der Größe der Bedeutung geben sollten, welche den Erkenntnissen des Hauses Ludendorff auf dem Gebiete des Rechtes zukommen muß. Die Idee von der Einheit von Glaube, Blut und Recht stellt die Rechtswissenschaft vor denkbar große, aber keinesfalls unlösbare Aufgaben. Pflicht des einzelnen Rechtsgelehrten wird es allerdings sein, wenn das Sehnen gottwacher Deutscher Erfüllung finden soll, einmal gründlich innere Einkehr zu halten und sich auf sein verschüttetes Deutschtum zu besinnen. Nur Deutsches Fühlen wird zu der Auffindung des Weges führen, den der Deutschen Rechtswissenschaft wie dem Deutschen Volke zwei große Kämpfer gewiesen haben:

der Wittenberger Doktor Martin Luther, welcher, nur von wenigen Studenten gefolgt, am Elstertor zu Wittenberg die Bannbulle des römischen Papstes verbrannte, vor der Kaiser, Könige und Fürsten gezittert hatten,

und der Feldherr Erich Ludendorff,

welcher, ein Nachkomme der Schwedenkönige, seine Laufbahn als preußischer Offizier begann, als solcher der Held und Erstürmer von Lüttich und der Sieger von Tannenberg wurde, und der nunmehr seinen Namen auch mit flammenden Lettern in das goldene Buch der Rechtsgeschichte eingeprägt hat, indem er, der nach dem bekannten Ausspruch des französischen Generalstabchefs Buat „das Vaterland immer und immer wieder gerettet hat", aus unsagbarer Rechtsnot den einzigen Weg fand, der da heißt: Einheit von Blut und Recht, wie die Einheit von Blut und Glaube.

